1983
Band XXXIV

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge



GENF INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GEGRÜNDET 1863

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)

RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., Vizepräsident (1977)

JEAN PICTET, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1967)

DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1967)

MARCEL A. NAVILLE, lic. phil., Präsident des IKRK von 1969 bis 1973 (1967)

JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)

VICTOR H. UMBRICHT, Dr. jur., Verwaltungsrat (1970)

GILBERT ETIENNE, Professor am Institut universitaire de hautes études internationales und am Institut universitaire d'études du développement, Genf (1973)

ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)

MARION BOVÉE-ROTHENBACH, Dr. phil. (Soziologie) (1973)

HANS PETER TSCHUDI, Dr. jur., Altbundesrat (1973)

HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)

JAKOB BURCKHARDT, Dr. jur., ehemaliger bevollmächtigter Minister (1975)

THOMAS FLEINER, Dr. jur., Professor an der Universität Freiburg (1975)

ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)

ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol., (1977)

MAURICE AUBERT, Dr. jur., Bankier (1979)

RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc., (1979)

ANDRÉE WEITZEL, ehemaliger Chef des Frauenhilfsdienstes beim Eidgenössischen Militärdepartement, Vizepräsidentin der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission (1979)

OLIVIER LONG, Dr. jur., Dr. der Staatswissenschaften, Botschafter, ehemaliger Generaldirektor des GATT (1980)

DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)

HANS HAUG, Dr. jur., Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuz (1983)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und den 130 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds das Internationale Rote Kreuz.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und Störungen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die Revue Internationale de la Croix-Rouge wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben, in französisch, englisch und spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Uebersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

Adresse: Revue Internationale de la Croix-Rouge,

17, avenue de la Paix, CH-1211 - Genf, Schweiz.

INHALTSVERZEICHNIS

1983

Band XXXIV

ARTIKEL

	Seite
Dietrich Schindler: Das humanitäre Völkerrecht und die Internationalisierung interner bewaffneter Konflikte	2
Richard Perruchoud: Die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz und ihre Durchführung durch die Na-	
tionalen Gesellschaften	22
Hans-Peter Gasser: Der Schutz von Journalisten auf gefährlichen Missionen	42
	74
Alain Modoux: Humanitäres Völkerrecht und die Pflicht des Jour-	62
nalisten	02
Ph. Eberlin: Technische Aufzeichnungen betreffend die Farben des Wahrzeichens vom Roten Kreuz und vom Roten Halb-	
mond	65
Sylvie Junod: Die Menschenrechte und das Zusatzprotokoll II .	82
Rotkreuztagungen in Genf	102
Tagungen der Liga	103
Sitzung des Delegiertenrats	105
Sicherheitsempfehlungen für Rotkreuzpersonal im Feldeinsatz.	107
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Rücktritt und Wiederwahlen innerhalb der Vollversammlung des	
IKRK	13
Ein neues Mitglied des IKRK	14
Vizepräsident der Vereinigten Staaten im IKRK	14
Revision des Anhangs I zum Protokoll I — Regelung betreffend	
die Kenntlichmachung	32
Der Präsident des IKRK in der UdSSR	38
Neuer Vizepräsident des IKRK	38
Besuch des indischen Vize-Präsidenten bei der Liga und beim	
IKRK	39
IKRK-Präsident besucht Saudi-Arabien	70

2000011 000 0B) P 11001111 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0
	1
Zuwendungen des französischen Fonds Maurice de Madre zuguns-	
	1
IKRK-Medaille für fünf Opfer eines Hubschrauberunfalls in	_
	3
	3
7	3
	3
Mission des IKRK Präsidenten in Spanien	
Präsident von Libanon besucht IKRK	
Gründung des Paul-Reuter-Fonds	5
	5
	9
Simbabwe tritt den Genfer Abkommen bei	0
2010110 001 10101001011011 1110010111011	0
Beitritt Mexikos zum Protokoll I	0
Moçambique tritt den Genfer Abkommen und dem Zusatzproto-	
koll I bei	9
Die Niederlande ziehen einen Vorbehalt zum IV. Genfer Ab-	
kommen zurück	9
	0
Die Volksrepublik China tritt den Zusatzprotokollen bei 11	4
Namibia tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei 11	4
IN DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Internationales Fachseminar des Zentralen Suchdienstes	5
XIV. Jahreskonferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten	
Kreuz und vom Roten Halbmond	4
Regionalseminar Asien-Ozeanien in Canberra	5
Rotkreuztage in Neuseeland	6
Seminar auf Hawai	7
Symposium in San Francisco	8
29. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	4
	5
62. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds . 9	96
Mexico: Welttreffen über den Freiwilligendienst	7
	9

BIBLIOGRAPHIE

Bibliographie zum humanitären Völkerrecht (Huynh Thi Huong)	17
Staatssicherheit und Menschenrechte (H. Montealegre Klenner)	18
Prisoners of war in international armed conflicts — Documents on	
prisoners of war (Howard S. Levie)	79
Kurzfassung des humanitären Völkerrechts	80
New Rules for Victims of Armed Conflicts	121
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1983	122



JANUAR-FEBRUAR 1983 BAND XXXIV, Nr. 1

ISSN 0250-5681

revue internationale de la croix-rouge

1	n	h	9	14
1		Н	α	ıı

INTERNATIONALES

		Seite
Dietrich Schindler: Das humanitäre Völkerrecht und (Internationalisierung interner bewaffneter Konflikte		2
Rücktritt und Wiederwahlen innerhalb der Vollversammlung des IK	RK	13
Ein neues Mitglied des IKRK		14
Vizepräsident der Vereinigten Staaten im IKRK		14
Beitritt der Republik Kuba zum Zusatzprotokoll II		15
Internationales Fachseminar des Zentralen Suchdienstes		15
Bibliographie		
Bibliographie zum humanitären Völkerrecht (Huynh Thi Huong)		17
Staatssicherheit und Menschenrechte (H. Montealegre Klenner)		18

KOMITEE

ROTEN

KREUZ - GENF

DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT UND DIE INTERNATIONALISIERUNG INTERNER BEWAFFNETER KONFLIKTE

von Dietrich Schindler

1. Einleitung

Die Internationalisierung interner Konflikte ist in den letzten Jahrzehnten eine gewohnte Erscheinung geworden. In zahlreichen Bürgerkriegen griffen ausländische Staaten mit bewaffneten Kräften zugunsten der einen oder der anderen Partei ein und versuchten, den Ausgang des Konfliktes zu beeinflussen. Verschiedene Ursachen liegen hinter dieser Entwicklung. Eine derselben ist die gewachsene Interdependenz der Staaten, die zur Folge hat, dass jeder Bürgerkrieg sich auf andere Staaten auswirkt und dass umgekehrt das Verhalten anderer Staaten den Ausgang des Bürgerkrieges beeinflussen kann, selbst wenn dieses in völliger Enthaltung besteht. Eine andere Ursache ist in der ideologischen Spaltung der Welt zu suchen, die auch die Nationen selbst spaltet und bewirkt, dass internationale und interne Konflikte sich gegenseitig überschneiden. Zu den weiteren Ursachen gehört die Entstehung militärischer Blöcke und regionaler Staatengruppierungen, die politische Veränderungen im eigenen Block zu vermeiden trachten, Veränderungen in anderen Blöcken aber begünstigen. Auch das Verbot der Gewaltanwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen hat zur Internationalisierung von Bürgerkriegen beigetragen. Während in früheren Zeiten Staaten offene Kriege führten, um ihre Macht zu vermehren, versuchen sie heute, nachdem die Gewaltanwendung verboten ist, dasselbe Resultat durch Einflussnahme auf die inneren Verhältnisse anderer Staaten zu erreichen. Die Einmischung in interne Konflikte bildet häufig einen Ersatz für die Entfesselung eines internationalen Krieges. Die Labilität vieler der

heutigen Regimes, besonders in der Dritten Welt, gibt dieser Tendenz weiteren Auftrieb.

Der erste Bürgerkrieg mit ausländischen Interventionen grösseren Ausmasses war der spanische Bürgerkrieg von 1936 bis 1939. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg fanden aber internationalisierte Bürgerkriege in grösserer Zahl statt. Der Krieg in Vietnam ist uns als das wichtigste Beispiel in Erinnerung geblieben. Dieser Krieg gab auch Anlass dazu, dass die rechtlichen Fragen, die Gegenstand dieses Aufsatzes bilden, erstmals in weiterem Umfang diskutiert wurden. Abgesehen vom Krieg in Vietnam können folgende Konflikte als « gemischte Konflikte » angeführt werden: Ungarn 1956, Kongo 1960, Angola 1960 - heute, Jemen 1962-1970, Dominikanische Republik 1965, Tschad mehrfach seit 1968, Bangladesch (früher Ostpakistan) 1971, Zypern 1974, Libanon 1976 - heute, Kambodscha 1978 - heute, Afghanistan 1979 - heute.

Die Genfer und die Haager Konventionen enthalten keine besonderen Regeln über die internationalisierten Bürgerkriege. Auch die Zusatzprotokolle von 1977 lassen diese Frage ungeregelt, obwohl das Problem im Zeitpunkt der Diplomatischen Konferenz allgemein bekannt war. Es ist deshalb Sache der Praxis der Staaten sowie der Rechtswissenschaft zu bestimmen, welche Regeln in internationalisierten bewaffneten internen Konflikten anzuwenden sind. Es sind keine einfachen Antworten möglich. Das Problem ist rechtlich überaus komplex.

In der Zeit des Vietnam-Krieges in den 1960er Jahren wurden zwei Auffassungen über die Anwendung des humanitären Völkerrechts in den internationalisierten Bürgerkriegen vertreten. Die erste geht dahin, dass ein Bürgerkrieg durch die militärische Intervention ausländischer Mächte einen internationalen Charakter annimmt. Das humanitäre Völkerrecht würde somit in seiner Gesamtheit zwischen allen Konfliktsparteien anwendbar, selbst zwischen der Regierung des Staates, in dem der Bürgerkrieg ausgebrochen ist, und den Aufständischen. Das IKRK stellte sich auf diesen Standpunkt, als es im Juni 1965 alle Parteien des Konfliktes in Vietnam aufforderte, die vier Genfer Konventionen von 1949 anzuwenden ¹. In der Literatur vertrat Meyrowitz die Auffassung, dass im Vietnamkrieg das gesamte humanitäre Völkerrecht anwendbar gewesen sei ².

¹ Revue internationale de la Croix-Rouge 1965, 385.

² H. Meyrowitz, Le droit de la guerre dans le conflit vietnamien, Annuaire français de droit international 1967, 153, bes. 167-169. Englische Übersetzung: The Law of War in the Vietnamese Conflict, in R. A. Falk (ed.), The Vietnam War and International Law, vol. 2, Princeton 1969, 516, bes. 531-533.

Nach der zweiten Auffassung muss der internationalisierte Bürgerkrieg in seine internationalen und nicht-internationalen Komponenten zerlegt werden 3. Zwei der Beziehungen werden als nicht-international betrachtet, nämlich jene zwischen den Aufständischen und der etablierten Regierung und jene zwischen den Aufständischen und dem ausländischen Staat, der die etablierte Regierung unterstützt. Soweit es sich aber um Beziehungen zwischen Staaten handelt, ist ihr Konflikt ein solcher internationalen Charakters. Dies gilt für das Verhältnis zwischen der etablierten Regierung und dem Staat, der zugunsten der Aufständischen interveniert, und für das Verhältnis zwischen den auf den beiden Seiten des Bürgerkrieges intervenierenden Staaten. Von den insgesamt vier Verhältnissen, die auf diese Weise in einem internationaliserten Bürgerkrieg unterschieden werden können, sind somit zwei nicht-international und zwei international. Diese Lösung hat den Nachteil, dass verschiedene Regelungen anwendbar sind, je nachdem, welche Konfliktsparteien betroffen sind.

An der Konferenz von Regierungsexperten für die Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Genf 1971 schlug das IKRK die Aufnahme einer Bestimmung vor, die folgenden Wortlaut hatte: « Wenn im Falle eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes die eine oder die andere Partei oder beide die Unterstützung durch operative bewaffnete Kräfte eines dritten Staates erhalten, haben die Konfliktsparteien die Gesamtheit des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts anzuwenden. 4»

Die Annahme dieser Bestimmung hätte zur Folge gehabt, dass in einem internationalisierten Bürgerkrieg alle Kriegsopfer denselben Schutz genossen hätten, gleichgültig, welcher Partei sie angehörten. Der Vor-

³ Vgl. D. Bindschedler-Robert, The Law of Armed Conflict, Carnegie Endowment for International Peace, New York 1971, 52-53; M. Bothe, Völkerrechtliche Aspekte des Angola-Konflikts, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 37 (1977) 590-592; J. A. Frowein, Völkerrechtliche Aspekte des Vietnam-Konfliktes, a.a.O. 27 (1967) 15-19; H. Meyrowitz (Anm. 2), Annuaire français, 162, Falk (ed.) 525; A. Rosas, The Legal Status of Prisoners of War, Helsinki 1976, 283 ff.; D. Schindler, Die Anwendung der Genfer Rotkreuzabkommen seit 1949, Schweiz, Jahrbuch für internationales Recht XXII (1965) 93-98; D. Schindler, The Different Types of Armed Conflicts according to the Geneva Conventions and Protocols, Recueil des cours de l'Académie de droit international 163 (1979) 150-151; R.-J. Wilhelm, Problèmes relatifs à la protection de la personne humaine par le droit international dans les conflits armés ne présentant pas un caractère international, Recueil des cours de l'Académie de droit international 137 (1972) 356-359.

⁴ International Committee of the Red Cross, Report on the Work of the Conference of Government Experts, 1971, Ziffer 284.

schlag fand jedoch keine genügende Unterstützung. Die Mehrheit der Experten war der Auffassung, dass eine solche Bestimmung die Aufständischen veranlasst hätte, ausländische Hilfe anzufordern, um ihre rechtliche Stellung zu verbessern ⁵.

Der Widerstand gegen diesen Vorschlag veranlasste das IKRK, der zweiten Session der Expertenkonferenz, die 1972 stattfand, einen abgeänderten Entwurf zu unterbreiten, der die zwei erwähnten Konzeptionen miteinander verband . Nach diesem Vorschlag wäre das humanitäre Völkerrecht vollumfänglich anwendbar geworden, wenn die etablierte Regierung oder beide Parteien eines Bürgerkrieges die Hilfe ausländischer Staaten erhalten hätten, nicht aber, wenn nur die Aufständischen in den Genuss fremder Hilfe gekommen wären. Auch dieser Vorschlag fand aber nicht die Zustimmung der Experten, da er nach ihrer Auffassung die Aufständischen immer noch zu stark begünstigt hätte. Das IKRK verzichtete deshalb darauf, in die Entwürfe der zwei Protokolle Bestimmungen über den internationalen Bürgerkrieg aufzunehmen. An der Diplomatischen Konferenz wurde die Frage des internationalisierten Bürgerkrieges von keiner Seite mehr aufgegriffen. Die Diplomatische Konferenz festigte vielmehr die traditionelle Unterscheidung zwischen internationalen und nicht-internationalen Konflikten. Bemerkenswert ist, dass die norwegische Idee eines für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden Einheitsprotokolls gar keine Unterstützung fand 7. Wir müssen deshalb heute davon ausgehen, dass im internationalisierten Bürgerkrieg zwischen den internationalen und den nicht-internationalen Komponenten zu unterscheiden ist.

Die nachfolgenden Bemerkungen werden sich zuerst mit den vier verschiedenen Verhältnissen befassen, welche im internationalisierten Bürgerkrieg unterschieden werden können. Hierauf werden die besonderen Probleme der gewaltsamen Einsetzung einer neuen Regierung durch die Intervention eines ausländischen Staates besprochen werden. Das Problem der Zulässigkeit ausländischer Interventionen im Bürgerkrieg wird nicht behandelt werden, da es für die Frage der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts ohne Bedeutung ist.

⁵ A.a.O., Ziffer 301.

⁶ International Committee of the Red Cross, Report on the Work of the Conference of Government Experts, 1972, vol. I, Ziffer 2.332 ff.

⁷ A.a.O. 1971, Ziffer 133; 1972, vol. I, Ziffer 0.14 ff. und 2.71. Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, Geneva 1974-1977, vol. VIII, 203, 217.

2. Die vier verschiedenen Verhältnisse im internationalisierten Bürgerkrieg

Beginnen wir mit den zwei Verhältnissen, die eindeutig international sind. Das erste ist dasjenige zwischen zwei ausländischen Staaten, die zugunsten der beiden gegnerischen Parteien eines Bürgerkrieges intervenieren §. Wenn es zwischen ihren Streitkräften zu Feindseligkeiten kommt oder wenn einer dieser Staaten auf das Gebiet des anderen übergreift, ist zwischen diesen Staaten das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang anwendbar. Es sind alle Abkommen über bewaffnete Konflikte anzuwenden, denen die betreffenden Staaten angehören, überdies auch die gewohnheitsrechtlichen Regeln des Kriegsrechts.

Auch das zweite Verhältnis, dasjenige zwischen dem ausländischen Staat, der den Aufständischen Hilfe leistet, und der etablierten Regierung untersteht unbestritten den Regeln über die internationalen Konflikte, da es sich um einen Konflikt zwischen zwei Völkerrechtsubjekten handelt 9. Ein besonderes Problem in diesem Verhältnis stellt sich, wenn der intervenierende ausländische Staat Kombattanten der etablierten Regierung gefangen nimmt und diese den Aufständischen übergibt. Artikel 12 des 3. Genfer Abkommens bestimmt, dass die Kriegsgefangenen vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden dürfen. die an diesem Abkommen beteiligt ist, und dies nur, wenn sich der Gewahrsamsstaat vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Die gefangen genommenen Kombattanten der etablierten Regierung dürfen somit nicht den Aufständischen übergeben werden, da diese den Konventionen weder angehören noch beitreten können, solange sie Aufständische sind. Eine entsprechende Regelung gilt auch für feindliche Zivilpersonen auf dem Gebiete des intervenierenden Staates (Art. 45 des 4. Genfer Abkommens). Wenn die Aufständischen aber den Sieg erringen und in ihrem Staat die Regierungsgewalt übernehmen, werden sie Repräsentanten einer Macht, welche den Genfer Abkommen angehört. Alsdann dürfen Kriegsgefangene und Zivilpersonen ihnen übergeben werden.

Das dritte Verhältnis, dasjenige zwischen der etablierten Regierung und den Aufständischen, ist ein solches des nicht-internationalen Konflikts, in welchem Art. 3 der vier Genfer Abkommen sowie gegebenen-

⁸ Im Vietnamkrieg wurde das Verhältnis zwischen den USA und Nordvietnam zu dieser Kategorie gezählt.

⁹ Im Vietnamkrieg wurde das Verhältnis zwischen Nord- und Südvietnam zu dieser Kategorie gezählt.

falls das Protokoll II zur Anwendung kommen ¹⁰. Es bestehen indessen verschiedene Möglichkeiten, um das humanitäre Völkerrecht in seiner Gesamtheit zwischen den Parteien zur Anwendung zu bringen:

- (1) Art. 3 der Genfer Konventionen fordert die Parteien eines nichtinternationalen Konfliktes auf, durch besondere Vereinbarungen auch die anderen Bestimmungen der Abkommen ganz oder teilweise in Kraft zu setzen. Sie können dies auch durch einseitige Erklärungen tun. Im Krieg von Vietnam erklärten die USA und Südvietnam ihre Bereitschaft, im Verhältnis zum Vietcong das humanitäre Völkerrecht in weiterem Umfang anzuwenden, als Art. 3 es vorsieht.
- (2) Gemäss traditionellem Völkerrecht kann die etablierte Regierung die Aufständischen als Kriegführende anerkennen. Falls sie dies tut, wird zwischen ihr und den Aufständischen das Kriegsrecht in seiner Gesamtheit anwendbar ¹¹. Eine solche Anerkennung ist jedoch seit Jahrzehnten nicht mehr erfolgt, sodass diese Möglichkeit ihre praktische Bedeutung verloren hat. Es wurde geltend gemacht, die Annahme ausländischer militärischer Hilfe durch die etablierte Regierung stelle eine stillschweigende Anerkennung des Kriegszustandes dar. Diese Auffassung lag dem vorhin erwähnten Vorschlag zugrunde, den das IKRK 1971 machte ¹². Angesichts der negativen Reaktion der Regierungsexperten 1971 und 1972 lässt sie sich jedoch kaum aufrechterhalten.
- (3) Wenn die Aufständischen durch einen ausländischen Staat unterstützt werden, können sie als organisierte Widerstandsbewegung betrachtet werden, die zu diesem Staat gehört. Art. 4, A, 2, der 3. Genfer Konvention (der dem Art. 13, 2, der 1. und 2. Konvention entspricht) bestimmt, dass Mitglieder « organisierter Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören », Kriegsgefangene sind, wenn sie in die Hände des Feindes fallen. Das humanitäre Völkrerecht

¹⁰ Im Vietnamkrieg wurde das Verhältnis zwischen der Regierung von Südvietnam und der Nationalen Befreiungsfront Südvietnams (FNL, Vietcong) zu dieser Kategorie gezählt.

¹¹ Vgl. D. Schindler, State of War, Belligerency, Armed Conflict, in: A. Cassese (ed.), The New Humanitarian Law of Armed Conflict, Neapel 1979, 3, 5-6; Wilhelm (Anm. 3) 326-331; Ch. Zorgbibe, La guerre civile, Paris 1975, 36 ff., 71 ff.; Zorgbibe, Aux origines de la reconnaissance de belligérance, Revue internationale de la Croix-Rouge 1977, 127.

¹² Vgl. XXIº Conférence internationale de la Croix-Rouge, Istanbul 1969, Réaffirmation et développement des lois et coutumes applicables dans les conflits armés, Rapport présenté par le CICR, 116; Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés, Genève 1971, Documentation présentée par le CICR, V, 19-21.

ist vollumfänglich auf sie anwendbar ¹⁸. Im Krieg von Vietnam machte Meyrowitz geltend, der Vietcong könne als eine zu Nordvietnam gehörende Widerstandsbewegung betrachtet werden ¹⁴. Aufständische werden jedoch von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen, da sie ihre Unabhängigkeit und ihr eigene Stärke unter Beweis stellen wollen und deshalb vermeiden werden, einem fremden Staat zugerechnet zu werden. Während in den Konventionen von 1949 das Wort « gehören » keine Abhängigkeit im rechtlichen Sinne impliziert, verlangt Art. 43 des Zusatzprotokolls I von 1977, dass alle Verbände, Gruppen und Einheiten « einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist ».

(4) Meyrowitz brachte im Vietnamkrieg 1967 ein juristisches Argument vor, um den internationalen Charakter des Verhältnissen zwischen der etablierten Regierung und den Aufständischen und zwischen dem auf Seite der etablierten Regierung intervenierenden Staat und den Aufständischen zu begründen. Er erklärte, infolge der amerikanischen Hilfe an Südvietnam habe sich das Zentrum der militärischen und politischen Entscheidungen in diesem Konflikt vollständig von Saigon nach Washington verlagert ¹⁵. Unter diesen Umständen entspreche die Konstruktion des Verhältnisses zwischen Saigon und dem Vietcong sowie zwischen den USA und dem Vietcong als Bürgerkrieg nicht mehr den Realitäten. Meyrowitz zog jedoch selbst nicht die vollen Konsequenzen aus dieser Überlegung, denn bei der Frage der Anwendbarkeit der Genfer Konventionen hielt er zu Recht den Vietcong nicht für an die Genfer Konventionen gebunden.

In der Praxis dürfte nur die erste der angeführten Möglichkeiten von Bedeutung sein.

Das vierte Verhältnis schliesslich, dasjenige zwischen dem Staat, der die etablierte Regierung unterstützt, und den Aufständischen wird ebenfalls als eines nicht-internationaler Natur betrachtet ¹⁶. Dies erklärt sich daraus, dass die Aufständischen keinen völkerrechtlichen Status haben. Grundsätzlich bestehen die gleichen Möglichkeiten, um die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in seiner Gesamtheit zu

¹⁸ Dies würde die etablierte Regierung jedoch nicht daran hindern, solche Kriegsgefangene wegen Hochverrats oder ähnlicher Verbrechen vor Gericht zu stellen (vgl. Art. 85 der 3. Genfer Konvention).

¹⁴ Meyrowitz (Anm. 2), Annuaire français 173, Falk (ed.) 538.

¹⁵ Meyrowitz (Anm. 2), Annuaire français 167, Falk (ed.) 531.

¹⁶ Im Vietnamkrieg wurde das Verhältnis zwischen dem Vietcong und den USA zu dieser Kategorie gezählt.

erreichen wie zwischen der etablierten Regierung und den Aufständischen:

- (1) Die Konfliktsparteien können die in Art. 3 der Genfer Konventionen vorgesehenen Vereinbarungen abschliessen oder Erklärungen abgeben, dass sie alle oder einen Teil der Bestimmungen der Konventionen anwenden werden.
- (2) Gleich wie die etablierte Regierung kann der intervenierende Staat die Aufständischen als Kriegführende anerkennen und dadurch das Kriegsrecht in seiner Gesamtheit im Verhältnis zu den Aufständischen zur Anwendung bringen.
- (8) Die Aufständischen können als organisierte Widerstandsbewegung betrachtet werden, die zu dem Staat gehört, der sie unterstützt.

Was die Beziehungen zwischen einem ausländischen Staat, der die etablierte Regierung unterstützt, und den Aufständischen betrifft, muss betont werden, dass es dem Geist der Konventionen und des Protokolls I entsprechen würde, wenn der intervenierende Staat das humanitäre Völkerrecht in seiner Gesamtheit anwenden würde. Denn ein Staat, der auf dem Gebiete eines anderen interveniert, um die Aufständischen zu bekämpfen, übt eigene Hoheitsgewalt über die Bürger des anderen Staates aus, auch wenn er dies auf Einladung oder mit Zustimmung der etablierten Regierung tut. Diese Beziehung muss deshalb in viel höherem Mass als international betrachtet werden als die Beziehung zwischen der etablierten Regierung und den Aufständischen. Wie bereits erwähnt wurde, erklärten die USA und Südvietnam sich im Vietnamkrieg bereit, die Konventionen, mindestens teilweise, auch gegenüber dem Vietcong anzuwenden.

3. Einsetzung einer neuen Regierung durch Intervention eines ansländischen Staates

Besondere Probleme entstehen, wenn ein Staat in einem anderen Staat ohne die Zustimmung der Regierung desselben interveniert, um dort eine neue Regierung einzusetzen, welche alsdann ihre Zustimmung zur Anwesenheit der Streitkräfte des intervenierenden Staates gibt. Eine solche Intervention ist denkbar, ohne dass in dem Staat, gegen den die Intervention gerichtet ist, ein Bürgerkrieg entsteht. Jedoch kann als Folge der Intervention ein bewaffneter Konflikt auf dem Gebiete dieses Staates ausbrechen. In einem solchen Konflikt kommen als Parteien der intervenierende Staat und die von ihm eingesetzte Regierung auf der

einen Seite, die verdrängte Regierung oder eine neue, die an ihre Stelle tritt, oder blosse Widerstandsbewegungen auf der anderen Seite in Frage. Als ein Beispiel können wir die deutsche Invasion in Norwegen 1940 heranziehen, mit welcher die Einsetzung der Regierung Quisling durch Deutschland einherging. Wir müssen uns dabei allerdings vorstellen, die deutsche Invasion wäre nicht im Zusammenhang mit einem grösseren Krieg erfolgt, sondern als ein isolierter militärischer Übergriff, um im betreffenden Staat ein dem intervenierenden Staat genehmes Regime einzusetzen. In einem solchen Fall sind für die Frage der Anwendung des humanitären Völkerrechts drei verschiedene Situationen zu unterscheiden.

Nehmen wir als erste Situation an, die bisherige Regierung sei beseitigt und der intervenierende Staat sowie die von ihm neu eingesetzte Regierung beherrsche das Land, ohne dass es zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt. In einem solchen Fall sind die Regeln über die kriegerische Besetzung anzuwenden, solange die Streitkräfte des fremden Staates auf dem Gebiete des betreffenden Staates bleiben. (Art. 2, 2 der Konventionen). Artikel 47 der 4. Konvention bestimmt, dass Veränderungen in der Regierung oder in den Institutionen des besetzten Staates. die als Folge der Besetzung vorgenommen werden, die Rechte der geschützten Personen nicht berühren. Immerhin kann der Zustand der kriegerischen Besetzung nicht unbeschränkt fortdauern. Setzt die neue Regierung sich durch, ohne dass es zu einem bewaffneten Konflikt kommt, und wird sie auch von den ausländischen Staaten überwiegend anerkannt, so ist anzunehmen, dass nach dem Prinzip der Effektivität und dank ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der Lage durch die anderen Staaten die Voraussetzungen der Anwendung der Genfer Abkommen weggefallen sind, selbst wenn Streitkräfte des fremden Staates noch im Lande bleiben.

Nehmen wir als zweite Situation an, die alte Regierung sei nicht verschwunden, sondern leiste noch Widerstand, vielleicht aus dem Maquis oder aus dem Ausland ¹⁷. Eine solche Regierung ist in einen internationalen bewaffneten Konflikt mit dem intervenierenden Staat verwickelt, denn sie hat weiterhin die Stellung einer Regierung, freilich ohne von der gegnerischen Konfliktspartei als solche anerkannt zu werden. Gemäss Artikel 4 der 3. Konvention und Artikel 43 des Protokolls I sind die Streitkräfte einer nicht anerkannten Regierung als Kombattanten zu behandeln. Soweit allerdings das Verhältnis zwischen der neu installier-

 $^{^{17}\,\}mathrm{Es}$ wurde geltend gemacht, eine solche Situation liege seit 1978 in Kambodscha vor.

ten Regierung und der früheren Regierung in Frage steht, besteht zwischen ihnen ein nicht-internationaler Konflikt. Im ganzen können wir sagen, dass die Stellung der alten Regierung die gleiche ist wie jene der etablierten Regierung im Bürgerkrieg, während jene der neu eingesetzten Regierung der Stellung der Aufständischen entspricht. Die Lage kann sich freilich ändern, wenn es sich zeigt, dass die alte Regierung keine Chance mehr hat, die Macht wieder zu gewinnen und wenn die meisten übrigen Staaten die vom intervenierenden Staat eingesetzte neue Regierung anerkennen. In einem solchen Fall wird die vom intervenierenden Staat eingesetzte Regierung die Stellung der etablierten Regierung erhalten, während die alte Regierung in die Stellung von Aufständischen gedrängt wird.

Betrachten wird noch eine dritte Situation, welche in der Mitte zwischen den zwei genannten Situationen liegt. Nehmen wir an, dem intervenierenden Staat gelinge es, durch einen Überraschungsschlag eine neue Regierung einzusetzen und im Staate die Macht zu ergreifen, ohne dass es zu Kampfhandlungen kommt. Allmählich aber bilden sich Widerstandsbewegungen, die den Kampf gegen den intervenierenden Staat und die von ihm eingesetzte Regierung aufnehmen 18. In einem solchen Fall werden die Bestimmungen über die kriegerische Besetzung weiter gelten, soweit der intervenierende Staat mit der Zivilbevölkerung des besetzten Staates in Berührung kommt. Was die Widerstandsbewegungen und allenfalls die Teile der regulären Streitkräfte des besetzten Staates betrifft, welche den Kampf aufnehmen, so hängt ihr völkerrechtlicher Status davon ab. ob sie unter der Autorität einer Regierung oder Behörde kämpfen, die dem besetzten Staat zugerechnet werden kann. Würde sich nach dem Vorbild General de Gaulles im Zweiten Weltkrieg eine neue Regierung des besetzten Staates bilden, welche den Kampf gegen die Okkupationsmacht und gegen die von ihr eingesetzte Regierung aufnimmt, so hätte diese neue Regierung den Status einer vom Gegner nicht anerkannten Regierung im Sinne von Artikel 13 der zwei ersten Genfer Konventionen, Artikel 4 der 3. Genfer Konvention und Artikel 43 des Protokolls I. Der Konflikt zwischen der Okkupationsmacht und den Streitkräften der neuen Regierung wäre somit ein internationaler Konflikt. Auf der anderen Seite wäre der Konflikt zwischen der durch die Besetzungsmacht eingesetzten Regierung und der neuen Regierung ein solcher nicht-internationalen Charakters. Falls aber die Widerstandsbewegungen keiner politischen Führung unterstehen, können sie nicht

¹⁸ Es wurde geltend gemacht, eine solche Situation liege seit 1979 in Afghanistan vor.

als Streitkräfte des besetzten Staates betrachtet werden, da keine Behörde die Verantwortung für sie übernimmt. Der intervenierende Staat wie auch die von ihm eingesetzte Regierung hätten ihnen gegenüber nur die Regeln über nicht-internationale Konflikte anzuwenden.

Dietrich Schindler

Professor an der Universität Zürich Mitglied des IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VON ROTEN KREUZ

Rücktritt und Wiederwahlen innerhalb der Vollversammlung des IKRK

Auf ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1982 nahm die Vollversammlung des IKRK das Rücktrittsgesuch von Vizepräsident Dr. Harald Huber an, der die Altersgrenze erreicht hat. Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, dankte Dr. Huber im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das ihn zu seinem Ehrenmitglied ernannte.

Dr. Hubers Karriere ist aufs engste mit dem öffentlichen Leben der Schweiz verbunden. So war er Mitglied des St. Galler Grossen Rats und des schweizerischen Nationalrats, sowie später Richter und schliesslich Präsident des Bundesgerichts, der höchsten richterlichen Instanz der Schweiz. 1969 wurde er in das IKRK gewählt, das ihn 1971 zum Vizepräsidenten machte. Für das IKRK führte Dr. Huber eine Reihe heikler Verhandlungen und schwieriger Missionen in verschiedenen Ländern Europas, Asiens und in jüngster Zeit auch im Nahen Osten durch. Ferner übertrug ihm das Internationale Komitee mehrere Mandate in verschiedenen Kommissionen, deren Arbeit für das ganze Rote Kreuz von Bedeutung ist und deren er sich stets mit Auszeichnung entledigte. Dr. Huber zieht sich nicht ganz aus dem aktiven Leben zurück, denn er bleibt an der Spitze der Kommission «Rotes Kreuz und Frieden», in der er seit 1976 das Präsidentenamt innehat.

* *

In der gleichen Sitzung erneuerte die Vollversammlung des IKRK die statutengemäss auslaufenden Mandate von Dr. Victor H. Umbricht (Mitglied des IKRK seit 1970) und Henry Huguenin (Mitglied seit 1974).

Ein neues Mitglied des IKRK

In ihrer Sitzung vom 20. Januar 1983 wählte die Versammlung des IKRK ein neues Mitglied in der Person von Professor Hans Haug, der sein Amt am 1. März 1983 antritt.

Dr. iur. Hans Haug wurde 1921 in St. Gallen geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Genf und Zürich. 1961 wurde er Privatdozent, 1967 übernahm er den Lehrstuhl für Völkerrecht an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Parallel dazu war Professor Haug stets sehr aktiv beim Roten Kreuz. 1946 — dem Jahr, in dem er seinen Doktortitel erwarb — in den Dienst des Schweizerischen Roten Kreuzes eingetreten, wurde er 1952 zu dessen Generalsekretär ernannt. 1968 übernahm er dann das Amt des Präsidenten, das er bis 1982 innehatte. Gleichzeitig wurde er einer der Vizepräsidenten der Liga der Rotkreuzgesellschaften, da dieser Posten laut Statuten der Liga stets mit demjenigen des Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes verbunden ist. Ferner war er von 1971 an Mitglied des Rats des Henry-Dunant-Instituts und von 1978 bis 1980 Vorsitzender des Rats und der Versammlung dieser Institution.

Das IKRK freut sich, dass es künftig Professor Hans Haug zu seinen Mitgliedern zählen darf und dessen reiche Erfahrung in seinen Dienst stellen kann.

Vizepräsident der Vereinigten Staaten im IKRK

Der amerikanische Vizepräsident George Bush hat am 4. Februar einen Besuch am Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf abgestattet. Er wurde vom IKRK-Präsidenten Alexandre Hay empfangen und im Verlauf eines Privatgesprächs mit A. Hay und Vertretern des IKRK erörterten G. Bush und seine Begleiter verschiedene Fragen aus dem humanitären Bereich.

Der amerikanische Vizepräsident befand sich in Begleitung des Botschafters der Vereinigten Staaten in der Schweiz, Frau Whittlesey, und des Ständigen Vertreters der USA bei den Vereinten Nationen in Genf, Swaebe, sowie anderer Persönlichkeiten.

Beitritt der Republik Kuba zum Zusatzprotokoll I

Die Republik Kuba hinterlegte am 25. November 1982 bei der Schweizer Regierung die Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte (Protokoll I), das am 8. Juni 1977 in Genf angenommen wurde.

Seinen Bestimmungen gemäss tritt Protokoll I sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft, d.h. für die Republik Kuba am 25. Mai 1983.

Mit diesem Beitritt erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I auf 27, während 23 Staaten Vertragspartei von Protokoll II sind.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Internationales Fachseminar des Zentralen Suchdienstes

Vom 4.-10. November fand in Genf ein vom IKRK organisiertes Internationales Fachseminar des Zentralen Suchdienstes statt. Bei der Eröffnungssitzung begrüsste der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, die 61 Teilnehmer, die 53 Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond vertraten.

Das Seminar — das erste dieser Art, das so viele Teilnehmer vereinigte — gab den Vertretern der Nationalen Gesellschaften, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des IKRK Gelegenheit, Gedanken und Erfahrungen über das Aufgabengebiet des Zentralen Suchdienstes auszutauschen, d.h. über seine Tätigkeit in Zeiten von Konflikten oder im unmittelbaren Anschluss daran: insbesondere Übermittlung von Familiennachrichten, Suche nach Vermissten und durch die Ereignisse getrennte Personen, Zusammenführung getrennter Familien. In den Diskussionen ging es ebenfalls um die Errichtung nationaler Auskunft-

büros, wie sie von den Genfer Abkommen vorgesehen sind, und um die Schaffung von Suchbüros innerhalb der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond.

Alle auf dem Seminar anwesenden Delegierten unterstrichen die Notwendigkeit, innerhalb der Nationalen Gesellschaften einen Suchdienst auf- oder auszubauen. Sie ersuchten das IKRK und die Liga, in Übereinstimmung mit dem von beiden Organisationen auf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, November 1981) vorgelegten Dokument den Nationalen Gesellschaften die für die Heranbildung von Fachpersonal erforderliche technische Unterstützung zu gewähren. Sie wiesen darauf hin, dass ein Bedürfnis nach Regionalseminaren bestehe und dass es die Nationalen Gesellschaften sehr begrüssen würden, wenn ihnen Sachverständige zur Verfügung gestellt würden. Gegebenenfalls könne dabei in enger Zusammenarbeit mit der Liga auf die Erfahrungen anderer Nationaler Gesellschaften zurückgegriffen werden.

Ganz wesentlich zum Erfolg der Veranstaltung trug der ausgezeichnete Geist der Zusammenarbeit bei den Diskussionen bei, die sich ausschliesslich auf die technischen Aspekte der Suchdiensttätigkeiten beschränkten. Die Vertreter der Nationalen Gesellschaften begrüssten es sehr, dass sie hier Gelegenheit hatten, Gedanken auszutauschen, einander kennenzulernen und über gemeinsame Probleme zu diskutieren.

Das Seminar stellt einen ersten Schritt in der Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet des Suchdienstes dar. Es müssen nun Treffen auf regionaler Ebene angestrebt werden, denen langfristig erneut internationale Seminare wie das hier beschriebene folgen sollten.

Um einem von den Delegierten ausgesprochenen Wunsch nachzukommen, wird gegenwärtig ein technisches Handbuch für die Nationalen Gesellschaften zusammengestellt, das den Ergebnissen des Seminars Rechnung trägt.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass alle Nationalen Gesellschaften einen ausführlichen Bericht über die Arbeiten des Seminars erhalten werden.

BIBLIOGRAPHIE

BIBLIOGRAPHIE ZUM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT 1

Die Bibliographie, von Huynh Thi Huong verfasst und vom IKRK gemeinsam mit dem Henry-Dunant-Institut publiziert, schliesst eine seit langem bestehende Lücke in der Forschung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts.

Die Idee zu dieser Publikation verdanken wir Jiri Toman, stellvertretender Direktor des Henry-Dunant-Instituts, der 1977 die Basic Bibliography of International Humanitarian Law erstellte, eine maschinengeschriebene Broschüre, in der alle Titel der grundlegenden Publikationen auf diesem Rechtsgebiet zusammengestellt sind. Diese erste Bibliographie erwies sich als so nützlich für die Forscher, dass die erste Auflage bald vergriffen war.

Die gute Resonanz dieser Bibliographie zeigte, wie nötig ein solches Arbeitsinstrument für die interessierten Kreise ist. Das IKRK beauftragte daher Huynh Thi Huong, eine Juristin, unter der Leitung von J. Toman und in Zusammenarbeit mit dem Henry-Dunant-Institut, eine umfangreichere Bibliographie zum humanitären Völkerrecht herzustellen. Die Aufgabe war nicht einfach, denn neben gründlicher Kenntnis der Materie waren grösste Sorgfalt und sichere Urteilskraft bei der zu treffenden Auswahl erforderlich.

Die Arbeit wird für alle jene eine wertvolle Hilfe darstellen, die sich mit dieser Materie befassen, seien sie Universitätsangehörige, Juristen, Beamte, Verantwortliche des Roten Kreuzes oder Angehörige des Militärs. Sie werden darin eine bemerkenswert grosse Anzahl von Referenzen finden, die Literatur von mehr als einem Jahrhundert über bewaffnete Konflikte im allgemeinen und das humanitäre Recht im besonderen umfassen. In der sehr präzis und klar gegliederten Aufstellung sind alle wesentlichen Begriffe der genannten Disziplinen enthalten.

¹ Bibliography of International Humanitarian Law applicable in armed conflicts, von Huynh Thi Huong. Vorwort von Jean Pictet. Genf, IKRK und Henry-Dunant-Institut, 1980. 390 Seiten.

Huynh Thi Huong hat auf einer umfassenden Basis, über geographische und sprachliche Schranken hinweg, gearbeitet. Die Bibliographie enthält mehr als 5 000 Titel von Monographien oder Artikeln in ihrer Originalsprache, die aus Gesammelten Schriften und Zeitschriften aus allen Erdteilen zusammengestellt sind. Obwohl die Mehrzahl der Titel auf Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch oder Italienisch geschrieben ist, finden sich auch solche in slawischen (Russisch, Polnisch, Tschechisch usw.), nordischen (Holländisch, Dänisch, Finnisch, Schwedisch usw.) und andern, weniger bekannten Sprachen.

Die Referenzen sind für jeden Teil, jedes Kapitel, Unterkapitel und jeden Abschnitt alphabethisch geordnet und mit einer Ziffer des Dezimalsystems versehen. Diese systematische Unterteilung des Materials ermöglicht eine besonders einfache und effektive Handhabung des Buches.

Dank des reichhaltigen Materials und der Genauigkeit der Referenzen wird diese Bibliographie künftig zur unerlässlichen Grundlage für jede Forschungsarbeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts werden.

Jean Pictet

H. MONTEALEGRE KLENNER:

ķ,

STAATSSICHERHEIT UND MENSCHENRECHTE 1

Die Wahrung der Staatssicherheit und die Achtung der Menschenrechte sind heute ein vordringliches Anliegen, ganz besonders in Lateinamerika. Diese mitunter widersprüchlichen Bemühungen können nach Ansicht von H. Montealegre weltweit miteinander vereinbart werden, nämlich durch Achtung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts. Der Verfasser will in seinem Werk beweisen, dass der von ihm aufgezeigte Weg gangbar ist.

Er stellt fest, dass heute in zahlreichen Ländern rechtliche Ausnahmesysteme entstanden sind, die mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass die stark gefährdete Staatssicherheit unter allen Umständen gewahrt

¹ H. Montealegre Klenner: La seguridad del Estado y los derechos humanos. Academia de Humanismo cristiano. Santiago de Chile, 1979, 757 S. Auf Spanish.

werden müsse. So wird das Kriegsrecht verhängt, so werden Einzelpersonen oder ganze Gruppen von Staatsbürgern rechtlich als Feind bezeichnet und wegen Verrats vor Gericht gestellt, was bedeutet, dass Begriffe des traditionellen Kriegsrechts in Situationen angewandt werden, für die diese Begriffe nicht bestimmt sind. Das moderne Völkerrecht dagegen, das gerade im Hinblick auf diese Probleme geschaffen wurde, wird meistens nicht angewendet. Diese abnorme Rechtssituation ist Ausdruck einer tiefen Beunruhigung, die dem Bestreben entspringt, die Sicherheit des Staates zu wahren. Montealegre untersucht systematisch alle Elemente dieser Sicherheit und die Rechtsmittel zu ihrer Verteidigung.

Er geht dabei vom traditionellen Recht aus und zeigt dessen Entwicklung auf, um das Problem in den heutigen Rechtsrahmen zu stellen. Früher galten Kriege als Angelegenheit, die ausschliesslich die beteiligten Parteien betraf, und innere Konflikte gingen lediglich das betreffende Land an, doch inzwischen hat sich die Situation grundlegend gewandelt. Ein Konflikt, gleichgültig welcher Art, kann den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit gefährden. Die Staatssicherheit ist daher keine innere Angelegenheit mehr, sondern nimmt weltweites Ausmass an.

Um ein so umfassendes und umstrittenes Problem wissenschaftlich zu untersuchen, geht der Verfasser von einem völkerrechtlichen Grundsatz aus, nach dem der Staat drei Elemente umfasst, nämlich Territorium, Regierung und Volk. Montealegre vertritt die Ansicht, dass die Staatssicherheit gewährleistet ist, wenn ein Rechtssystem besteht, das bei Gefährdung eines dieser Elemente ein erfolgreiches Vorgehen zulässt und wenn die Integrität des Territoriums, die Stabilität der Regierung und die Achtung der Grundrechte der Bevölkerung gewährleistet werden können. Keines dieser Elemente ist für sich allein für den Staat voll repräsentativ. Vielmehr ist die Verteidigung des Staates nur dann möglich, wenn sich alle drei Elemente im Gleichgewicht befinden und keines über die anderen überwiegt. Wird ein Element bedroht oder angegriffen, muss der Staat sich auf das Recht stützen können, um die Möglichkeit zu einer Art legitimer Verteidigung zu haben, die stets die richtigen Proportionen wahren muss.

Die Sicherheit des Staates kann von aussen her durch einen Krieg bedroht werden, der die territoriale Integrität gefährdet. In solchen Fällen werden Kriegsrecht und humanitäres Völkerrecht angewandt, deren Entwicklung und Inhalt vom Verfasser dargestellt werden. Die innere Sicherheit eines Staates kann durch einen Aufstand gefährdet werden, mit dem die Regierung gestürzt werden soll. Die Normen, die bei nicht-internationalen Konflikten Anwendung finden, werden im zweiten Teil des Buches besprochen. Schliesslich kann die Bedrohung der Sicherheit auch von der Regierung selbst ausgehen, wenn diese systematisch die grundlegenden, unveräusserlichen Rechte der Staatsbürger verletzt. Dieser Fall wird im dritten Teil des Buches behandelt, der einen Überblick über die Menschenrechte enthält.

Mit dem Gedanken, dass eine Verletzung der Menschenrechte die Staatssicherheit aus dem Gleichgewicht bringen könne, zeigt der Verfasser einen neuen, eigenständigen Aspekt auf. Er ist der Ansicht, dass der Staat bezüglich der Achtung der Menschenrechte eine zweifache Verantwortung hat. Hat er die Genfer Abkommen ratifiziert, ist er der Völkerfamilie gegenüber verantwortlich für die Anwendung der in diesen Abkommen verankerten Rechte. Ausserdem ist die Regierung eines Staates durch die Verfassung verpflichtet, den Staatsbürgern diese Rechte zuzusichern. Ihre systematische Verletzung durch den Staat selbst ist eine Sicherheitsbedrohung, denn sie führt zu Reaktionen ausser Landes und im Lande selbst. Jedes unterdrückerische Regime löst schliesslich Aggressionen aus. Dagegen stellt die Achtung der Menschenrechte einen Baustein für den internationalen Frieden dar. Aus diesem Grunde ist die Verteidigung der Würde des Menschen, die oft am Anfang von unterdrückerischen oder aggressiven Vorhaben steht, ein Mittel zur Wahrung des Friedens. So gesehen kann der Einzelne als wertvolles Element im internationalen Rechtssystem gelten.

Nach Ansicht des Verfassers muss das Völkerrecht über den Staat hinaus die menschliche Person berücksichtigen. Noch tiefreichender als die weltweite Völkergemeinschaft ist seiner Ansicht nach die weltweite Gemeinschaft der Menschen, deren lebenswichtige Rechte und gegenseitige Anerkennung eine grundlegende Voraussetzung für ein Sicherheitssystem darstellen.

Es gibt nur sehr wenige spanischsprachige Veröffentlichungen über humanitäres Völkerrecht. Das hier besprochene Buch befasst sich nicht nur mit diesem Recht, sondern auch mit dem klassischen Kriegsrecht und den Menschenrechten. Ausserdem stellt es ein wertvolles Nachschlagewerk dar, das die jüngsten Fortschritte des Völkerrechts im allgemeinen und der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen im besonderen berücksichtigt.

Das Erscheinen dieses Buches ist zu begrüssen, und seinem Verfasser gebührt Dank. Obwohl dieses Werk in erster Linie eine wissenschaftliche, rein juristische Studie darstellt, darf es gleichzeitig als Friedensbotschaft gelten.

Sylvie Junod

MÄRZ-APRIL 1983 BAND XXXIV, Nr. 2

ISSN 0250-5681

revue internationale de la croix-rouge

I	n	h	a	lt
-	8.8		a	LL

Richard Perruchoud: Die Entschliessungen der Internatio- nalen Rotkreuzkonferenz und ihre Durchführung durch die Nationalen Gesellschaften	,
Revision des Anhangs I zum Protokoll I — Regelung betreffend	
die Kenntlichmachung	
Der Präsident des IKRK in der UdSSR	
Neuer Vizepräsident des IKRK	
Besuch des indischen Vize-Präsidenten bei der Liga und beim IKRK	
Beitritt Tansanias zu den Protokollen	
Simbabwe tritt den Genfer Abkommen bei	
Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu den Protokollen	
Beitritt Mexikos zum Protokoll I	

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ-GENF

Die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz und ihre Durchführung durch die Nationalen Gesellschaften ¹

von Richard Perruchoud

I. SITUATION

Bei der Prüfung, ob die auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Entschliessungen von den Nationalen Rotkreuzgesellschaften durchgeführt werden, scheinen zwei Gedanken im Vordergrund zu stehen:

- 1. Die Entschliessungen sind nicht bindend;
- 2. Die Nationalen Gesellschaften führen die Entschliessungen freiwillig und zufriedenstellend durch.

Im vorliegenden Artikel soll geprüft werden, ob diese beiden Gedanken zutreffen.

¹ Vortrag gehalten anlässlich des Cours d'introduction aux activités internationales de la Croix-Rouge (Einführungskurs über die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes) im Henry-Dunant-Institut, Mai 1980. Es sei daran erinnert, dass R. Perruchoud den Band Les résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge, (Die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen), Henry-Dunant-Institut, Genf, 1979, 470 Seiten (nur französisch) verfasst hat. Auf Anfrage der englischsprachigen Leser und besonders der nationalen Rotkreuzgesellschaften, schrieb Richard Perruchoud ein weiteres Werk über das gleiche Thema: International Responsibilities of National Red Cross and Red Crescent Societies, (Internationale Verantwortungen der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds), Henry-Dunant-Institut, Genf, 1982, 94 Seiten (nur englisch).

1. Die Entschliessungen sind nicht bindend

Im allgemeinen sind Entschliessungen von internationalen staatlichen Organisationen nicht bindend. Nur eine anderslautende Absichtserklärung der Parteien kann eine Änderung herbeiführen. Dieser Grundsatz wird einstimmig anerkannt.

Für die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen gilt diese Regel ebenfalls, doch gibt es einige Ausnahmen, deren wichtigste nachstehend aufgeführt werden:

- a) In den Entschliessungen der Konferenz von 1863 sind die Grundlagen des Roten Kreuzes verankert, deren Verbindlichkeit niemals angezweifelt worden ist.
- b) Die Satzungen des Roten Kreuzes von 1928 und 1952 sind verbindlich, denn sie stellen den Sozialvertrag dar, durch den die Mitglieder des Roten Kreuzes einander verpflichtet sind; ausserdem legen sie Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Vollmachten der einzelnen Organe fest.
- c) Die Grundsätze des Roten Kreuzes von 1965 verleihen dem Roten Kreuz seine Existenzberechtigung und seine Identität. Sie beschreiben die grundlegenden Merkmale der Bewegung, ihre Ziele und die allgemeinen Regeln, die alle Mitglieder bei ihrer Tätigkeit einhalten müssen.

Obgleich die Verbindlichkeit der Grundsätze nicht in Frage gestellt wird, ist zu beachten, dass sie Modelle darstellen und keine direkt anwendbaren Rechtsnormen. Es handelt sich also um programmatische Normen, deren Durchführung oder Nichtdurchführung nur bei konkreter Anwendung, insbesondere bei der Durchführung von Entschliessungen geprüft werden kann, die ihrerseits eine Aufforderung darstellen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass die zehnte Bedingung zur Anerkennung von Nationalen Gesellschaften diesen die Einhaltung der Grundsätze zur Pflicht macht.

d) Die Anerkennungsbedingungen von Nationalen Gesellschaften werden in der XI. Entschliessung behandelt, die auf der Konferenz von Stockholm (1948) angenommen worden ist. Die Verbindlichkeit dieser Entschliessung liegt auf der Hand, denn Nationale Gesellschaften können nur dann vollberechtigte Mitglieder des Roten Kreuzes werden, wenn die zehn Anerkennungsbedingungen erfüllt sind.

Bei der Prüfung, ob dies der Fall ist, können Probleme auftreten. Die Kontrolle kann sich auf zwei Bereiche erstrecken:

- Prüfung von Satzungsänderungen;
- Prüfung, ob die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften den Anerkennungsbedingungen entspricht, insbesondere, was die Achtung der Grundsätze betrifft.

Die Prüfung von Satzungsänderungen wurde 1973 in Teheran erörtert. Damals wurde festgelegt, dass eine Nationale Gesellschaft, deren Satzung nicht mehr den Anerkennungsbedingungen entspricht, « Gefahr läuft, in Frage gestellt zu werden ». Ausserdem wurde beschlossen, dass eine Nationale Gesellschaft, die den Wunsch hat, Teile ihrer Satzung zu ändern, die die Anerkennungsbedigungen betreffen, diese Änderungen dem IKRK und der Liga vorlegen und deren Empfehlungen berücksichtigen müsse (VI. Entschliessung, Teheran, 1973).

Die zweite Kontrolle ist dagegen nirgendwo vorgesehen. So kann eine Nationale Gesellschaft ohne weiteres einen Artikel in ihre Satzung aufnehmen, in dem sie sich zu den Anerkennungsbedingungen und Grundsätzen bekennt, sich jedoch bei ihrer laufenden Tätigkeit davon entfernen.

- e) Die Grundsätze und Regeln für Hilfsaktionen des Roten Kreuzes bei Katastrophen, 1969/1977. Die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen ist mitunter umstritten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Grundsätze 1973 und 1977 durch Beschlüsse geändert worden sind. Ausserdem fusst ihre Verbindlichkeit vor allem auf ihrem Inhalt und ihren Zielen. Auf diesem Wege sollte ein Verhaltenskodex für die Mitglieder des Roten Kreuzes geschaffen werden. Es handelt sich um Minimalregeln, deren Einhaltung für den reibungslosen Ablauf einer internationalen Hilfsaktion unentbehrlich ist. In diesen Regeln werden Mindestforderungen festgelegt, die von den Mitgliedern erfüllt werden sollen.
- f) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, sei noch erwähnt, dass bestimmte Entschliessungen über Hilfe bei bewaffneten Konflikten verbindlich sind. Es geht dabei vor allem um die Entschliessungen über die Verteilung von Hilfsgütern. In diesen Resolutionen wird die Zuständigkeit des IKRK und der Nationalen Gesellschaften in diesem Bereich festgelegt (siehe insbesondere Entschliessung XIV von 1921).

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es ausserordentlich wichtige Entschliessungen gibt, die für die Nationalen Gesellschaften verbindlich sind. Diese Tatsache darf nicht ausser acht gelassen werden, wenn behauptet wird, dass die Entschliessungen der Rotkreuzkonferenzen im allgemeinen für die Mitglieder nicht bindend seien.

2. Die Anwendung der Entschliessungen durch die Nationalen Gesellschaften

Oft wird vorgegeben, dass die Entschliessungen von den Nationalen Gesellschaften durchgeführt werden. Diese Behauptung ist nur schwer zu prüfen, da die Nationalen Gesellschaften im allgemeinen auf den Konferenzen nicht über die Durchführung der Entschliessungen berichten, wie dies beispielsweise IKRK und Liga tun. Nimmt man jedoch einmal die Berichte dieser beiden Organisationen unter die Lupe, stellt man fest, dass die Lage keineswegs zufriedenstellend ist. Nachstehend einige krasse Fälle, in denen die Entschliessungen von den Nationalen Gesellschaften nicht durchgeführt worden sind.

a) Finanzierung des IKRK

Im Jahr 1969 hatten 32 Nationale Gesellschaften noch nicht einmal einen symbolischen Beitrag an das IKRK geleistet. Im Jahre 1973 wurde sogar behauptet, dass das IKRK keineswegs berechtigt sei, obligatorische Beiträge vorzuschlagen, da nicht einmal die Verpflichtung bestehe, die freiwilligen Beiträge zu leisten! Diese Behauptung ist aufschlussreich.

b) Jugendrotkreuz

In zahlreichen Entschliessungen wird namentlich gefordert, dass die Jugend zur Planung, Durchführung und Beurteilung der eigenen Tätigkeit und sogar der der Nationalen Gesellschaft hinzugezogen werden solle. Tatsächlich ermöglichten 1973 von 97 Nationalen Gesellschaften, die eine Jugendrotkreuz-Sektion besitzen, jedoch nur 18 den Jugendlichen eine Beteiligung an der Leitung der Nationalkomitees.

c) Grundsätze und Regeln für Hilfsaktionen des Roten Kreuzes bei Katastrophen

Diese Prinzipien werden nicht konstant und einheitlich angewandt. Die krassesten Fälle von Missachtung betreffen die Rechnungserstellung und -prüfung. So waren beispielsweise 1974 nur 6 von 24 Nationalen Gesellschaften ihren Verpflichtungen nachgekommen. Ebenso wird bisweilen das Recht des Verbindungsmanns der Liga verkannt, sich über die Verwendung der eingegangenen Spenden Überblick zu verschaffen; die Zuweisung von Restposten von Hilfsgütern oder Mitteln wird nicht gemäss Artikel 26 vorgenommen, oder die Beförderung und Weiterleitung von Hilfsgütern erfolgt nicht immer nach Artikel 27. Es ist festzustellen, dass vor allem die Nationalen Gesellschaften, die internationale Hilfe erhalten, die Prinzipien und Regeln nicht beachten.

d) Erfüllung der Anerkennungsbedingungen

Die Erfüllung dieser Bedingungen lässt bisweilen zu wünschen übrig. Aus einer kürzlich vorgenommenen Untersuchung geht hervor, dass fast ein Drittel der untersuchten Gesellschaften, nämlich 7 von 23, eine oder mehrere Bedingungen nicht mehr erfüllen. Die Gründe hierfür hängen mehr oder weniger eng mit der Achtung der Rotkreuzgrundsätze zusammen.

3. Bemerkungen

- a) Über dieser Darstellung der Fälle von Missachtung darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Nationalen Gesellschaften seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1928 regelmässig vollständige Berichte über ihre Tätigkeit und sachdienliche Angaben über die Durchführung der Entschliessungen vorgelegt haben. Damals wurden die Entschliessungen im grossen und ganzen durchgeführt, und eine nicht in die Praxis umgesetzte Resolution stellte eine Ausnahme dar. Allerdings wurden die Nationalen Gesellschaften in jener Zeit in den Entschliessungen vor allem aufgefordert, Untersuchungen über spezifische Fragen vorzulegen, die dann die Grundlage für die Gespräche der Delegierten darstellten. Obgleich die Durchführung der Entschliessungen bis 1928 freiwillig war, sei doch festgehalten, dass die Nationalen Gesellschaften sich bemühten, einheitlich zu handeln und diese Resolutionen in vollem Umfang durchzuführen.
- b) Nach 1928 zeichnete sich bei den Nationalen Gesellschaften ein grösseres Bestreben nach Unabhängigkeit ab, und sie betrachteten die Durchführung der Resolutionen häufiger als fakultativ. Wie schon weiter oben erwähnt, ging die Durchführung der Entschliessungen dadurch zurück. Nach 1928 sank die Zahl der Berichte, die die Nationalen Gesellschaften der Konferenz über die Anwendung der Entschliessungen und sogar über ihre Gesamttätigkeit unterbreiteten, immer weiter. Im Jahre 1965 legten nur 32 von 107 Nationalen Gesellschaften einen Bericht vor; 1969 waren es 42 und 1973 dann 48. Das bedeutet, dass die Nationalen Gesellschaften nicht einmal mehr die anderen Rotkreuzmitglieder über ihre Tätigkeit unterrichten und dadurch womöglich die Konferenz hindern, ihren Auftrag zu erfüllen, d.h. für die Einheitlichkeit der Bestrebungen der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga zu sorgen.
- c) Allgemein ist eine gewisse Übereinstimmung zwischen den in den Entschliessungen festgelegten Zielen und den vielfältigen Tätig-

keiten der Nationalen Gesellschaften zu beobachten. Diese Übereinstimmung ist unvermeidlich, denn die Entschliessungen sind oft so allgemein formuliert, dass es zwangsläufig zu Analogien kommt. Ausserdem werden in den Entschliessungen vor allem Verhaltensforderungen und weniger Pflichten zur Verwirklichung konkreter Ziele festgelegt. Werden die Nationalen Gesellschaften beispielsweise in einer Entschliessung aufgefordert, ihre Bemühungen auf dem Blutspendesektor zu verstärken, werden diese Gesellschaften in ihren Berichten ihre Tätigkeit in diesem Bereich schildern, wodurch der Eindruck entsteht, dass die Entschliessung in die Praxis umgesetzt worden ist.

Diese Durchführung ist bisweilen « Zufall »; sie wird fast unbewusst von den Nationalen Gesellschaften vorgenommen, die sich im übrigen in ihren Berichten nicht mehr wie früher auf eine bestimmte Entschliessung beziehen. Die Resolutionen enthalten wenige genaue Anweisungen, und ihre allgemeine Formulierung lässt den Mitgliedern grossen Ermessensspielraum. Daher ist eine Überschneidung der Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften und des in den Resolutionen gewünschten Handelns unvermeidlich. Diese Entschliessungen sind oft nichts anderes als eine Illustration der Grundsätze und Ziele des Roten Kreuzes.

Die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften entspricht also dem Inhalt der Resolutionen, doch darf man angesichts dieses Zusammentreffens nicht etwa glauben, dass die Mitglieder sich den Entschliessungstext bei einer bestimmten Aktion vor Augen hielten. Oft besteht keine Kausalbeziehung zwischen dem Inhalt einer Entschliessung und der Tätigkeit einer Nationalen Gesellschaft in dem betreffenden Bereich. Dennoch dürfen wir über dieser Feststellung nicht vergessen, dass bestimmte Entschliessungen — Grundsätze, Prinzipien und Regeln für die Hilfsaktionen — den Mitgliedern des Roten Kreuzes als Richtlinie dienen und für den grössten Teil ihrer Tätigkeit richtungsweisend sind.

II. SANKTIONEN BEI MISSACHTUNG DER ENTSCHLIESSUNGEN?

Nach diesem kurzen Überblick über die Durchführung der Entschliessungen soll geprüft werden, welche Mittel dem Roten Kreuz zur Verfügung stünden, falls es die Missachtung von Entschliessungen verhindern und bestrafen wollte. Zu diesem Zweck wird zwischen Rechtsund Sozialsanktionen unterschieden.

1. Rechtssanktionen

a) Die Satzungen des Roten Kreuzes

Weder in der Satzung von 1928 noch in der von 1952 wird der Konferenz oder einem anderen Organ irgendeine Disziplinargewalt übertragen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Nichterfüllung von obligatorischen oder auffordernden Entschliessungen ignoriert wird.

So wurde 1973 in Teheran der Internationalen Konferenz ein Entschliessungsentwurf unterbreitet, der vorsieht, dass eine Nationale Gesellschaft, die nicht mehr den Anerkennungs- und Zulassungsbedingungen entspricht, « sich der Gefahr der Suspension oder des Verlustes der Mitgliedschaft des Internationalen Roten Kreuzes aussetzt ». Der schliesslich angenommene Text (Entschliessung VI) besagt, dass eine derartige Nationale Gesellschaft Gefahr läuft, « in Frage gestellt zu werden ». Diese Möglichkeit ist ausserdem nur bei Verletzung der Anerkennungsbedingungen, insbesondere bei Missachtung der Grundsätze und der Entschliessungen, die diese in Kraft setzen, vorgesehen.

Diese Entschliessung ist in zweifacher Hinsicht wichtig:

Nach Ansicht der Verfasser hat sie Satzungsrang. Allerdings schien es 1973 nicht angebracht, die Satzung des Roten Kreuzes nur wegen dieser Frage zu revidieren.

Die Konferenz hat die Möglichkeit vorgesehen, Rechtssanktionen zu verhängen, und zwar nicht nur bei Nichtdurchführung der obligatorischen Entschliessungen. So kann die Missachtung der Resolutionen, die die Aufforderung zur Anwendung der Grundsätze enthalten, langfristig Grund für solche Sanktionen sein. Wenn ein Mitglied längere Zeit wissentlich die Entschliessungen des Roten Kreuzes missachtet, handelt es schliesslich illegal und macht sich der Treulosigkeit gegenüber den Grundzielen des Roten Kreuzes schuldig.

Schliesslich sei erwähnt, dass das IKRK für die Verhängung derartiger Strafmassnahmen verantwortlich sein sollte, da es die für die Anerkennung der Nationalen Gesellschaften zuständige Stelle ist.

b) Die Satzung der Liga

Die neue Satzung der Liga sieht in Artikel 6, Absatz 6, die Suspension einer Nationalen Gesellschaft vor, wenn diese den Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr entspricht oder einem Grundsatz des Roten Kreuzes zuwiderhandelt. Sofern eine Nationale Gesellschaft den Grundsätzen des Roten Kreuzes zuwiderhandelt, stellt die Suspension dieser Gesellschaft durch die Liga eine Strafmassnahme dar, die der weiter oben erläuterten Sanktion entspricht. In diesem Fall müssen

Liga und IKRK gemeinsam die Lage prüfen, damit die Suspension sich nicht nur auf die Beteiligung der Nationalen Gesellschaft an der Tätigkeit der Liga, sondern auf die Gesamttätigkeit des Roten Kreuzes erstreckt

c) Die Genfer Abkommen

In Artikel 44 des I. Abkommens und Artikel 63 des IV. Abkommens von 1949 heisst es, dass die Nationalen Gesellschaften den Namen und das Schutzzeichen des Roten Kreuzes für ihre gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes ausgeübte Tätigkeit verwenden und im Fall einer Besetzung ihre Tätigkeit gemäss diesen Grundsätzen fortsetzen dürfen. Artikel 81, Absatz 2, des I. Protokolls von 1977 sieht vor, dass die Konfliktparteien den Nationalen Gesellschaften die erforderlichen Möglichkeiten zur Ausübung ihrer humanitären Tätigkeit gemäss den Rotkreuzgrundsätzen bieten müssen.

Die Nationalen Gesellschaften verfügen damit über eine internationale Garantie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wenn sie jedoch den Grundsätzen zuwiderhandeln, gehen sie dieser Garantie verlustig.

2. Sozialsanktionen

Zu diesen Sanktionen gehören Entschliessungen, die eine Mahnung oder eine bedauernde Feststellung enthalten, Tadel, moralische Missbilligung, Aufruf an die Öffentlichkeit, Veröffentlichung des Inhalts und der Durchführung der Entschliessungen usw. Sie ergänzen einander und fordern den Adressaten auf, in einem bestimmten Sinn zu handeln.

a) Mahnende und bedauernde Entschliessungen

Diese Entschliessungen sind wenig wirksam, denn sie werden ebenso rasch vergessen wie die Entschliessungen, an die sie erinnern sollen. Hierfür ist die Finanzierung des IKRK ein gutes Beispiel. Ausserdem sind sie zu vage und bewusst zurückhaltend formuliert, als dass der Adressat sich verpflichtet fühlte, sein Verhalten auf die Dauer zu ändern.

b) Druck der öffentlichen Meinung

Missbilligung und Tadel können bei mangelnder Durchführung einer Resolution nur ausgesprochen werden, wenn die Entschliessung der Öffentlichkeit bekannt ist, so dass diese ihre Haltung zum Ausdruck bringen und Druck auf den Adressaten ausüben kann, damit dieser sich entsprechend der Entschliessung verhält.

Hierzu ist zu sagen, dass die Verbreitung der Konferenzentschliessungen recht beschränkt ist, insbesondere ausserhalb der Bewegung. Was die Verbreitung innerhalb des Roten Kreuzes anbelangt, gestehen die Nationalen Gesellschaften selbst ein, dass sie diese Dokumente mitunter nur in begrenztem Umfang verbreiten.

Es gibt also keine « öffentliche Meinung » der Mitglieder der Nationalen Gesellschaften, die deren Leiter beeinflussen könnte; noch weniger gibt es eine «öffentliche Meinung » der Völker, die auf die Mitglieder des Roten Kreuzes oder auf die Staaten Druck ausüben könnte. Bisweilen ist ein Druck der Leiter der Nationalen Gesellschaften auf die Staatsorgane zu beobachten, eine Art interne « öffentliche Meinung » des Roten Kreuzes. Es handelt sich hier um eine ganz private « öffentliche Meinung », die sich nur innerhalb der Rotkreuzwelt Gehör verschaft.

3. Fazit

Die Struktur des Roten Kreuzes, die richtig verstandene Unabhängigkeit der Mitglieder und das besondere Band, das seine Mitglieder eint, zeigen auf den ersten Blick, dass Rechtssanktionen nur in Extremfällen ein geeignetes Mittel sind. Ein System von Strafmassnahmen ist nur dann sinnvoll, wenn mit seiner Hilfe erreicht wird, dass derjenige, dem eine Strafe droht oder auferlegt wird, sein Verhalten im gewünschten Sinn ändert, wobei das Kräfteverhältnis zwischen dem Vollziehenden und dem Bestraften zu berücksichtigen ist. Innerhalb des Roten Kreuzes könnten höchstens vorbeugende Sozialsanktionen die Nationalen Gesellschaften dazu veranlassen, die Entschliessungen in die Praxis umzusetzen. Diese Sozialsanktionen existieren, werden jedoch selten verhängt. Eine Verstärkung wäre denkbar.

Sieht man von grundlegenden Problemen ab, hat die Frage der Sanktionen innerhalb des Roten Kreuzes niemals Leidenschaft geweckt. Diese Einstellung erscheint auch durchaus berechtigt, denn die Strafe für die Nichtdurchführung der Entschliessungen verhängen die Schuldigen selbst über sich. Ist nämlich eine Hilfsaktion infolge der Missachtung der Grundsätze und Regeln erfolglos, so stellt dieser Misserfolg die Strafe für die Nachlässigkeit oder Böswilligkeit der Betreffenden dar. Der gute oder schlechte Geschäftsgang ist letztlich der Gradmesser für die Durchführung oder Nichtdurchführung der Entschliessungen. Der Aufruf an die öffentliche Meinung, die moralische Missbilligung, die Rüge, in einem Wort, die « Mobilisierung der Schmach », sind oft keine geeigneten Mittel, denn sie können das Gegenteil bewirken, wenn sie die Empfindlichkeit des betreffenden Mitglieds steigern.

Innerhalb des Roten Kreuzes wird die Notwendigkeit von Rechtsoder Sozialsanktionen noch durch die Auswirkungen der moralischen Verpflichtung aller Nationalen Gesellschaften gemindert. Das Bewusstsein des gemeinsamen Bandes und der Pflicht zur Solidarität ist oft wirksamer als hypothetische Sanktionen. Wir sind fest überzeugt, dass Strafmassnahmen überflüssig sind, wenn Solidarität existiert; geht die Solidarität verloren, kann sie auch durch Sanktionen nicht wieder hergestellt werden.

Selbst wenn die Nationalen Gesellschaften jeden Zwang ablehnen — und ungeachtet der vorstehenden Schlussfolgerung — müssen Strafmassnahmen jedoch vorgesehen werden, insbesondere bei Verletzung der Grundsätze und der Anerkennungsbedingungen. Die Nationalen Gesellschaften sollten allerdings selbst zu der Überzeugung gelangen, dass sie mit der freiwilligen Durchführung der Entschliessungen dem Roten Kreuz erlauben, Fortschritte zu machen, ohne ständig durch einen Hemmschuh behindert zu werden, denn dieser Ballast stellt nicht nur die künftige Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften, sondern vor allem die des ganzen Roten Kreuzes in Frage.

Richard Perruchoud

REVISION DES ANHANGS I ZUM PROTOKOLL I Regelung betreffend die Kenntlichmachung

MEMORANDUM

des IKRK vom 7. Dezember 1982 an die Hohen Vertragsparteien des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte (Protokoll I)

Am 7. Dezember 1982 richtete das IKRK das nachstehende Memorandum in Form einer Verbalnote an die siebenundzwanzig Staaten, Vertragsparteien des Protokolls I vom 8. Juni 1977, und an die anderen Vertragsparteien der Genfer Abkommen. Das Memorandum wurde ebenfalls den interessierten internationalen Organisationen sowie den Staaten zugeschickt, die den Genfer Abkommen nicht beigetreten sind.

Damit handelte das IKRK gemäss den Vorschriften von Artikel 98 des Protokolls I, der vorsieht, dass der « Regelung betreffend die Kenntlichmachung » betitelte Anhang spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten revidiert wird.

Bekanntlich enthält Anhang I sechs Kapitel: I — Identitätsausweise; II — Erkennungszeichen; III — Erkennungssignale; IV — Fernmeldeverbindungen; V — Zivilschutz; VI — Bauten und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten. Im Memorandum des IKRK werden kapitelweise die Schwierigkeiten aufgeführt, die eine Anpassung der Regelung betreffend die Kenntlichmachung aufwirft. Diese Anpassung wird infolge der technologischen Entwicklung und der Erfahrungen der letzten Jahre nötig.

In Anbetracht der Tatsache jedoch, dass die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I einerseits noch verhältnismässig klein ist, und andererseits bereits Arbeiten in Angriff genommen wurden, verzichtet das IKRK zum augenblicklichen Zeitpunkt auf die Einberufung einer Sachvertändigentagung zur Revision von Anhang I. Nach Ansicht des IKRK sollte eine solche auf später verschoben werden. Hingegen wäre es nützlich, wenn die Sachverständigen der Hohen Vertragsparteien, die über die gegenwärtig untersuchten Probleme unterrichtet wurden, dem IKRK ihre Stellungnahmen und Kommentare zukommen liessen, damit diesen bei der geplanten künftigen Revision von Anhang I Rechnung getragen wird.

MEMORANDUM DES IKRK

1. Einführung

Artikel 98, Absatz I des Protokolls I lautet:

« Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls und dann in Abständen von jeweils mindestens vier Jahren konsultiert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Hohen Vertragsparteien bezüglich Anhang I zum vorliegenden Protokoll. Es kann, wenn es dies für nötig erachtet, eine Sachverständigentagung im Hinblick auf eine Revision von Anhang I und Vorschläge für wünschenswerte Änderungen anregen. Falls sich in den sechs Monaten nach Mitteilung über die Einberufung einer solchen Tagung an die Hohen Vertragsparteien nicht ein Drittel dieser Parteien dagegen ausspricht, beruft das Internationale Komitee vom Roten Kreuz diese Tagung ein und lädt dazu auch die Beobachter der interessierten internationalen Organisationen ein. Gleichermassen kann eine solche Tagung jederzeit vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufen werden, wenn ein Drittel der Hohen Vertragsparteien dies verlangt. »

Gegenwärtig sind 27 Staaten Vertragspartei von Protokoll I, das vor vier Jahren, nämlich am 7. Dezember 1978 (für Ghana und Libyen als erste Vertragsstaaten) in Kraft trat.

In Erfüllung seines Mandats nimmt das IKRK mit der vorliegenden Note die Befragung der Hohen Vertragsparteien von Protokoll I nach obenerwähntem Artikel 98 vor.

2. Allgemeines

Abgesehen von den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen und dem obenerwähnten technischen Anhang hatte die Diplomatische Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des in anwendbaren humanitären Völkerrechts bewaffneten Konflikten (CDDH) mehrere Entschliessungen angenommen, von denen drei nämlich die Entschliessungen 17, 18 und 19 - die Internationale Organisation für Zivilluftfahrt (ICAO) 1, die Internationale Schiffahrtsorganisation (IMO)², und die Internationale Fernmeldeunion (ITU)³ aufforderten, geeignete Massnahmen zu treffen, um gewisse Bestimmungen aus Anhang I zur Ausführung zu bringen. Seither haben sich diese drei Organisationen zu den in diesen Entschliessungen aufgeworfenen Fragen ihres Aufgabenbereichs ausgesprochen; sie leisteten den an sie gestellten Forderungen Folge und nahmen Änderungen ihrer eigenen Regelungen vor oder arbeiteten neue Bestimmungen aus, die jetzt in den Anhang I aufgenommen werden sollten.

Manche Erfahrungen, die nach Abschluss der CDDH bei gewissen Konflikten gemacht wurden, liessen Lücken innerhalb der Regeln betreffend die Kenntlichmachung und die Signalisierung erkennen. Es gilt nun, die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der technischen Fortschritte, insbesondere auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, zu analysieren.

3. Problematik

Die folgende Analyse ist eine kurze Beschreibung der Probleme, die nach Ansicht des IKRK die Aufmerksamkeit der Hohen Vertragsparteien verdienen. Sie werden in der Reihenfolge der Artikel des Anhangs I vorgestellt.

1. Kapitel II — Erkennungszeichen

Artikel 3 — Form und Art

Artikel 4 - Verwendung

Entschliessung 18 der CDDH forderte die IMO auf, die Vorschriften des Anhangs I betreffend das Erkennungszeichen in das Internationale

¹ International Civil Aviation Organization.

³ International Maritime Organization.

² International Telecommunication Union.

Signalbuch einzutragen. Die IMO hat dieser Forderung Rechnung getragen und den Wortlaut der Artikel 3 und 4 des Anhangs I in Form eines neuen Kapitels XIV in das Signalbuch aufgenommen.

Nach den in einem der jüngsten Konflikte gemachten Erfahrungen beschloss die IMO eine Neufassung von Kapitel XIV, um die von den Lazarettschiffen und ihren Sanitätshelikoptern zu verwendenden Mittel zu ihrer Identifizierung genauer zu definieren.

Sollte sich die IMO zu neuen Vorschriften entschliessen, müsste eine entsprechende Neufassung des Anhangs I ins Auge gefasst werden.

2. Kapitel III — Erkennungszeichen

Artikel 6 - Leuchtzeichen

In Durchführung von Entschliessung 17 der CDDH untersucht die ICAO gegenwärtig die Einführung des blauen Blinklichts und der Radaridentifizierungskodes für Sanitätsluftschiffe. Nach Abschluss der Arbeiten der ICAO wäre es wünschenswert, dass die von dieser Organisation festgehaltenen technischen Spezifizierungen in die Artikel 6 und 8 des Anhangs I aufgenommen werden.

Auf der Grundlage der Entschliessung 18 der CDDH wird die IMO aufgefordert, die Charakteristika des blauen Blinklichts für die Lazarettschiffe zu spezifizieren. Diese Arbeiten sind im Gange. Da Artikel 6 des Anhangs I keine genauen Vorschriften betreffend die Leuchtsignale für Lazarettschiffe und Sanitätsboote enthält und auch sein Absatz 3 nicht über eine allgemeine Anwendungserlaubnis hinausgeht, ist zu untersuchen, ob diese Bestimmung nicht den neuen Regeln angepasst werden sollte.

Artikel 7 — Radiosignal

In Durchführung von Entschliessung 19 der CDDH führte die ITU einen neuen Abschnitt II in Artikel 40 der neuen Regelung betreffend die Radioverbindungen ein. Diese neue Vorschrift ist weiter gefasst als Artikel 7 des Anhangs I, auf dem sie fusst. In der Tat haben die Mitgliedstaaten der ITU auf der Internationalen Verwaltungskonferenz für Funkverbindungen im Jahre 1979 ein vorrangiges Erkennungssignal angenommen. Es ist zu untersuchen, ob Artikel 7 des Anhangs I nicht auf den neuen Artikel 40, Abschnitt II der Regelung betreffend die Radioverbindungen der ITU abgestimmt werden sollte.

Artikel 8 — Identifizierung mit elektronischen Mitteln

a) In Übereinstimmung mit Artikel 17 der CDDH untersucht die ICAO gegenwärtig die Zuteilung eines sekundären Radarkodes für den

ausschliesslichen Gebrauch der Sanitätsluftschiffe. Es erscheint wünschenswert, dass nach Abschluss dieser Arbeiten der erste Absatz des Artikels 8 von Anhang I im Einklang mit den von der ICAO angenommenen Regeln abgeändert wird.

Der zweite Absatz von Artikel 8 des Anhangs I verweist auf Sonderabkommen zwischen den Konfliktparteien, um das System der elektronischen Identifizierung von Sanitätswasserfahrzeugen festzulegen. Gegenwärtig untersucht die ITU ganz allgemein die Möglichkeiten zur Identifizierung von Schiffen durch Radar. Die ITU wird dieses Thema auf der Internationalen Verwaltungskonferenz für Funkverbindungen mobiler Einheiten im Februar/März 1983 zur Debatte bringen. Sobald die entsprechenden Entscheidungen im Rahmen der ITU gefällt werden, ist zu untersuchen, ob Artikel 8 des Anhangs I im Hinblick auf die Identifizierung von Wasserfahrzeugen durch Radar einer Anpassung unterzogen werden sollte.

b) Artikel 8 des Anhangs I beschäftigt sich nicht mit der Identifizierung von Sanitätswasserfahrzeugen durch Unterseeboote (elektroakustische Identifizierung). Im humanitären Interesse eines grösstmöglichen Schutzes von Lazarettschiffen muss diese Lücke geschlossen werden. Es müssten zuverlässige Lösungen gesucht und entsprechende Vorschriften in den Artikel 8 des Anhangs I aufgenommen werden.

3. Kapitel IV — Fernmeldeverbindungen

Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass es den auf die Verbindungen zwischen den Lazarettschiffen und Kriegsschiffen (oder militärischen Luftschiffen) einer gleichen Konfliktpartei anzuwendenden Regeln an Klarheit mangelt. Artikel 32 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte vom 12. August 1949 verbietet laut seiner französischen und spanischen Fassung jegliche Sendung im Geheimkode, während die englische Fassung sowohl Sendung als auch Empfang im Geheimkode zu verbieten scheint.

Eine Abklärung dieses Punktes erscheint wünschenswert. Es wäre zu untersuchen, ob eine solche Abklärung durch eine Revision des Anhangs I und insbesondere seines Kapitels IV erreicht werden kann.

4. Kapitel V — Zivilschutz

Artikel 66, Absatz 5 von Protokoll I legt fest, dass sich « die Konfliktparteien über die Verwendung von Erkennungszeichen zur Identifizierung der Zivilschutzdienste einigen können. » Moderne Zivilschutzdienste können gegebenenfalls Fahrzeuge, Luftschiffe und selbst Schiffe verwenden.

Gewisse Schiffe verwenden in Friedenszeiten die allermodernsten Identifizierungs- und Kommunikationsmittel. Es wäre zu wünschen, dass die gleichen Mittel auch in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zur Verwendung gelangen.

Es ist zu untersuchen, ob allgemeine Regeln für Erkennungssignale zum Gebrauch der Zivilschutzdienste ausgearbeitet und in Kapitel V des Anhangs I eingeführt werden könnten.

4. Vorschläge des IKRK

Da die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I noch verhältnismässig gering ist, verzichtet das IKRK gegenwärtig auf die Einberufung einer Sachverständigentagung zur Revision des Anhangs I. Das IKRK sieht in der Tatsache, dass zu zahlreichen wichtigen Punkten Arbeiten bei den zuständigen Sonderorganisationen im Gange sind, einen weiteren Grund, um ein Revisionsverfahren dieses Anhangs auf letzter Satz durchzuführen.

Das IKRK beschränkt sich darauf, mit dem vorliegenden Memorandum die Hohen Vertragsparteien von Protokoll I auf die Probleme aufmerksam zu machen, die eine spätere Überprüfung erfordern. Es wird sich selber weiterhin aktiv mit den Problemen der Identifizierung der Transportmittel beschäftigen, indem es die Arbeiten der internationalen Sonderorganisationen verfolgt und sich über die technologischen Fortschritte auf diesem Gebiet auf dem laufenden hält.

Sollte jedoch ein Drittel der Hohen Vertragsparteien von Protokoll I die Einberufung einer Sachverständigentagung fordern, würde das IKRK sofort alle erforderlichen Schritte einleiten, um eine solche Tagung innerhalb einer angemessenen Frist nach Artikel 98, Absatz 1, letzter Satz durchzuführen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Der Präsident des IKRK in der UdSSR

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, begab sich in Begleitung von Jean-Pierre Hocké, Direktor für operationelle Tätigkeiten, vom 16. bis 19. März in die UdSSR. Der Generaldelegierte des IKRK für Asien, Jean de Courten, sowie der Regionaldelegierte, François Zen Ruffinen, waren bereits seit dem 14. März in Moskau.

Diese Reise in die UdSSR gab Gelegenheit zum Meinungsaustausch auf hoher Ebene. Im Mittelpunkt standen humanitäre Fragen von gemeinsamen Interesse, darunter die Probleme im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan.

Im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten traf der Präsident des IKRK mit dem Ersten Stellvertreterden Aussenminister, G. M. Kornienko, sowie mehreren seiner Mitarbeiter zusammen.

Der Präsident und die Delegation des IKRK statteten auch dem Hauptsitz der Allianz der sowjetischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond einen Besuch ab. Dort wurden sie vom Präsidenten der Allianz, Dr. Valeri A. Baltiyski, und vom Ersten Vizepräsidenten, Prof. Yuri E. Danilov, empfangen.

Neuer Vizepräsident des IKRK

Auf ihrer Sitzung am 3. März ernannte die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Dr. Victor H. Umbricht, Mitglied des IKRK seit 1970, zum Vizepräsidenten.

Herr V. Umbricht, der in Völkerrecht promovierte, war von 1941 bis 1953 im diplomatischen Dienst der Schweiz, anschliessend an der Weltbank in Washington und ab 1957 in der Verwaltung des Schweizerischen Finanzdepartements in Bern tätig. 1962 verliess er den Dienst der Schweizer Bundesverwaltung und ging in die Privatwirtschaft; so war er Präsident der Ciba Corporation in den Vereinigten Staaten und von 1964 an Verwaltungsratsmitglied der Ciba-Geigy AG in Basel. Ausserdem führte er wiederholt schwierige Missionen für den Generalsekretär der Vereinten Nationen und für das IKRK durch.

Die Revue internationale beglückwünscht Dr. Umbricht zu seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des IKRK als Nachfolger von Dr. Harald Huber, ehemaligem Bundesrichter, der aus Altersgründen zurückgetreten ist.

Besuch des indischen Vize-Präsidenten bei der Liga und beim IKRK

Vize-Präsident Hidayatullah der Republik Indien, der gleichzeitig Präsident des Indischen Roten Kreuzes ist, besuchte am 25. Februar die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf.

Vize-Präsident Hidayatullah und seine Begleiter wurden bei der Liga von Generalsekretär Hans Hoegh und dessen engsten Mitarbeitern empfangen. Diese unterrichteten ihre Gäste über die Tätigkeit des Weltverbands der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Bereich der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften, der Hilfe an die Opfer von Naturkatastrophen sowie der Aktion zugunsten der Jugend und der Behinderten. Im Verlauf des Gesprächs mit dem Generalsekretär der Liga gelangten verschiedene Fragen humanitärer Art zur Sprache.

Der indische Vize-Präsident und seine Begleiter wurden beim IKRK in Abwesenheit von Präsident Hay von Vize-Präsident Richard Pestalozzi begrüsst. Den Gesprächen wohnten Komitee- und Direktionsmitglieder bei. Einem Überblick über die Tätigkeiten der Organisation folgte eine Diskussion betreffend die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen.

Der Vize-Präsident Indiens befand sich in Begleitung des Botschafters der Republik Indien in der Schweiz, des ständigen Vertreters seines Lands bei den Vereinten Nationen in Genf sowie anderer Persönlichkeiten.

Beitritt Tansanias zu den Protokollen

Die Vereinigte Republik von Tansania hinterlegte am 15. Februar 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunden zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen von 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte.

Die Urkunden wurden am 15. Februar 1983 registriert, und gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Tansania am 15. August 1983 in Kraft.

Nach diesem Beittrit sind 28 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 24 Staaten von Protokoll II.

Simbabwe tritt den Genfer Abkommen bei

Die Regierung der Republik Simbabwe hinterlegte am 7. März 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Kriegsopfer.

Gemäss ihren Schlussbestimmungen treten diese Abkommen für die Republik Simbabwe sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittserklärung, d.h. am 7. September 1983, in Kraft.

Mit diesem Beitritt haben 153 Staaten die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 angenommen.

Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu den Protokollen

Die Vereinigten Arabischen Emirate hinterlegten am 9. März 1983 bei der Schweizer Regierung zwei Beitrittsurkunden zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte.

Gemäss ihren Bestimmungen treten diese Protokolle für die Vereinigten Arabischen Emirate am 9. September 1983 in Kraft.

Nach diesem Beittritt erhöht sich die Zahl der Mitgliedstaaten von Protokoll I auf 29 und von Protokoll II auf 25.

Beitritt Mexikos zum Protokoll I

Mexiko hinterlegte am 10. März bei der Schweizer Regierung eine Beitrittserklärung zu dem am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).

Gemäss seinen Bestimmungen tritt das Protokoll I für Mexiko am 10. September 1983 in Kraft.

Mit diesem Beitritt haben 30 Staaten das Protokoll I angenommen. Die Zahl der Protokoll II beigetretenen Staaten bleibt unverändert bei 25.

ISSN 0250-5681

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Selte
Hans-Peter Gasser: Der Schutz von Journalisten auf gefährlichen Missionen	42
Moçambique tritt den Genfer Abkommen und dem Zusatzproto- koll I bei	59
Die Niederlande ziehen einen Vorbehalt zum IV. Genfer Abkommen zurück	59
St. Vincent-und-Grenadinen : Beitritt zu den Protokollen	60

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ-GENF

Der Schutz von Journalisten auf gefährlichen Missionen

Das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht

von Hans-Peter Gasser

Einführung

« Tod von vier Journalisten in El Salvador », « Sechs Journalisten spurlos verschwunden », « Drei wegen Spionage verhaftete Journalisten aus der Haft entlassen » — das sind einige Schlagzeilen aus jüngster Zeit zum Thema dieses Aufsatzes ¹. Journalisten, die ihre Tätigkeit in einem bewaffneten Konflikt ausüben, sind grossen Gefahren ausgesetzt. Inwieweit bietet ihnen das Völkerrecht Schutz und erleichtert ihnen die Ausübung ihres Berufs?

Mit dieser Frage werden andere, tieferreichende Probleme angeschnitten, nämlich: welches ist die Aufgabe der Presse in Schrift, Wort oder Bild? Welcher institutionelle Rahmen muss gegeben sein, damit die Presse ihren Auftrag erfüllen kann? Besteht auch im Krieg ein Anspruch auf Zugang zur Information? — Diesen grundlegenden Fragen wie etwa nach der Tragweite der Meinungsfreiheit oder des Rechts auf Information kann im vorliegenden Aufsatz jedoch nicht nachgegangen werden. Andere Autoren haben sich schon damit beschäftigt und Antworten vorgeschlagen².

Wir halten es für zweckmässig, bei unserer Untersuchung von folgenden Grundsätzen auszugehen:

¹ Arbeit vorgelegt beim VIII. Rundtischgespräch und Rotkreuzsymposium des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, San Remo, September 1982.

² Siehe beispielsweise den von der Internationalen Kommission zum Studium von Kommunikationsfragen unter dem Vorsitz von Sean MacBride angefertigten UNESCO-Bericht « Voix multiples, un seul monde ».

- 1) Die Öffentlichkeit zeigt ein unleugbares Interesse für den Ablauf von internationalen und inneren Konflikten. Zahllose Zeugnisse aus der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik oder anderen Bereichen sind der Beweis, dass sich der Mensch seit eh und je mit dem Phänomen Krieg auseinandersetzt.
- 2) Der Journalist, der Schriftsteller, der Künstler usw. sollen das Recht haben, frei Informationen zu beschaffen und sie an die Öffentlichkeit weiterzugeben, natürlich innerhalb der durch das nationale Recht gezogenen Grenzen. Diese Grenzen lassen sich durch die Interessen des betreffenden Staates (insbesondere Sicherheitserwägungen) einerseits und durch die Interessen des einzelnen, etwa des jenigen, der durch eine Reportage in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt werden könnte, rechtfertigen. Es ist nicht unsere Aufgabe, dieser Grenzlinie nachzugehen.
- 3) Der Journalist hat hinsichtlich der Qualität seiner Berichte der Öffentlichkeit und dem Staat gegenüber gewisse Verpflichtungen.

Zweck dieses Aufsatzes ist es, die besonderen Anforderungen, welche die Tätigkeit des Journalisten in bewaffneten Konflikten und in Aufstandsgebieten stellt, herauszuarbeiten und sodann die rechtlichen Bestimmungen zu untersuchen, die dem Journalisten bei seiner Arbeit unter solchen Umständen Schutz bieten können.

Die eingangs zitierten Schlagzeilen illustrieren zwei verschiedene Situationen, die je mit spezifischen Gefahren für den Journalisten verbunden sind oder seine Tätigkeit unmöglich machen können.

Einmal ist der Berichterstatter ganz einfach den Gefahren des Krieges ausgesetzt, indem er den Feindseligkeiten zum Opfer fallen kann (Bombenangriff, ein auf ihn gezielter oder ein ihn ungewollt treffender Schuss usw.). Das sind die den militärischen Aktionen innewohnenden Gefahren.

Dann kann der Journalist aber auch Willkürakten der Behörden des Landes, wo er sich freiwillig oder gegen seinen Willen befindet, insbesonders seitens der Streitkräfte oder der Polizei, ausgesetzt sein (Verhaftung, schlechte Behandlung, Verschwinden usw.).

Diese Situationen werfen unterschiedliche Probleme auf und müssen daher gesondert betrachtet werden. In beiden Fällen geht es hier aber ausschliesslich um die Sicherstellung des physischen Schutzes der Journalisten³.

Erste Vorschläge zum Schutz der Journalisten

Seit langem schon trägt das bei bewaffneten Konflikten anwendbare Recht der besonderen Lage des Journalisten auf gefährlicher Mission

³ Im vorliegenden Artikel werden mit dem Begriff «Journalist» sowohl die Vertreter der gedruckten Presse als auch die von Rundfunk und Fernsehen bezeichnet.

Rechnung. So erwähnen die Haager Landkriegsordnung (Artikel 13), die den IV. Haager Abkommen von 1899 und 1907 zugehört, und das Genfer Abkommen von 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen schon den « Zeitungsberichterstatter ». Das Abkommen von 1929 besagt in Artikel 81: « Personen, die den Streitkräften folgen, ohne ihnen unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesen ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz einen Ausweises der Militärbehörde der Streitkräfte befinden, die sie begleiten. »

Danach gehören Journalisten also einer nicht genau definierten Personengruppe an, die den Streitkräften folgt, ohne ihnen jedoch anzugehören. Als Mitglieder dieser Gruppe sind Journalisten bei Gefangennahme wie Kriegsgefangene zu behandeln, wobei sie ihren Status als Zivilperson nicht einbüssen. Eine entscheidende Voraussetzung ist allerdings, dass sie eine Ausweiskarte besitzen, die ihnen von der Militärbehörde ihres Heimatlandes ausgestellt worden ist. Bei der umfassenden Revision des humanitären Völkerrechts, die zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 führte, wurde diese Lösung in das III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen überführt. Präzisiert wurde, dass der Journalist, der in die Hände des Gegners gefallen ist und von diesem gefangengehalten wird, ein Kriegsgefangener ist und er somit dessen Status hat (III. Abkommen, Art. 4, A, 4). Die hier als « Kriegsberichterstatter » bezeichneten Journalisten gehören zu einer Kategorie, die sich etwas von derjenigen aus dem Jahre 1929 unterscheidet. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie in gewisser Weise am Kriegsgeschehen teilhaben, ohne jedoch der Organisation der Streitkräfte anzugehören.

Gemäss den Bestimmungen von 1929 ist der Besitz eines durch die zuständige Behörde ausgestellten Ausweises die Voraussetzung für den Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus. Die Rechtsetzenden von 1949 haben diese Bedingung abgeschwächt, da sie davon ausgingen, dass die Karte im Verlauf der Ereignisse verlorengehen kann (was auch tatsächlich im Zweiten Weltkrieg geschehen ist). Allerdings muss der Journalist unter allen Umständen die Genehmigung haben, den Streitkräften zu folgen. Der Ausweis stellt lediglich das Beweisstück für diese Genehmigung dar, und dieser Nachweis kann vom Gegner verlangt werden, ehe er über den Status entscheidet. Der Kriegskorrespondentenausweis spielt eine ähnliche Rolle wie die Soldatenuniform: er begründet eine Vermutung. In diesem Zusammenhang sei daran errinert, dass eine Person mit ungeklärtem Status, die aber den Kriegsgefangenenstatus

beansprucht, solange unter dem Schutz dieses Abkommens steht, bis ein zuständiges Gericht gemäss dem in Artikel 5, Absatz 2 des III. Abkommens vorgesehenen Verfahren über deren Rechtsstellung entschieden hat.

Warum entspricht die Vorschrift, dass der gefangene Journalist wie ein Kriegsgefangener zu behandeln ist, den heutigen Forderungen nicht? — Dafür gibt es mehrere Gründe: Der Schutz ist auf bewaffnete internationale Konflikte beschränkt; der spezifische Schutz, der Journalisten zuteil wird, erstreckt sich nur auf die Haftperiode, also auf den Zeitraum nach der Gefangennahme; nur solche Journalisten werden erfasst, die bei den Streitkräften akkreditiert sind.

In den letzten 20 Jahren hat man sich verschiedenenorts, die Frage gestellt, wie der Berichterstatter in gefährlicher Mission besser geschützt werden könne. Auch Presseverbände haben sich zur Frage geäussert. Nach einer Stellungnahme in der allgemeinen Aussprache der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1970 forderte der damalige französische Aussenminister Maurice Schumann schliesslich die Vereinten Nationen auf, in dieser Angelegenheit die Initative zu ergreifen 4. Die Generalversammlung forderte in ihrer Entschliessung 2673 (XXV) vom 19. Dezember 1970 den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und über diesen: die Menschenrechtskommission - auf, den Entwurf zu einem Abkommen auszuarbeiten, das den Schutz des Journalisten auf gefährlicher Mission gewährleisten sollte. Damit stand der Gedanke eines gesonderten Abkommens zur Debatte. Ein Aufsatz aus der Feder eines IKRK-Direktors, der Anfang 1971 erschien, enthält verschiedene Leitgedanken, die nach Ansicht des IKRK die Grundlage für eine Lösung dieses Problems darstellen könnten 5.

Im Jahre 1971 wurde diese Aufgabe also der Menschenrechtskommission übertragen. Noch im gleichen Jahr arbeitete sie einen Vorentwurf aus, der noch vor Ende des Jahres der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Mitgliedsstaaten vorgelegt wurde. Die Generalversammlung nahm den Text zur Kenntnis, sprach sich grundsätzlich zugunsten eines Abkommens aus und forderte den ECOSOC und die

⁴ Siehe unter anderem die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die alle unter dem Titel erschienen sind « Droits de l'homme en période de conflits armés: Protection des journalistes en mission périlleuse dans les zones de conflit armé »: A/9073 vom 9. Juli 1973; A/9643 vom 22. Juli 1974; A/10147 vom 1. August 1975; sowie die Entschliessungen 2673 (XXV) vom 9. Dezember 1970, 2854 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, 3058 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3245 (XXIX) vom 29. November 1974 und 3500 (XXX) vom 15. Dezember 1975.

⁵ Siehe C. Pilloud, « Schutz der Journalisten auf gefährlicher Misson in den Zonen bewaffneter Konflikte », Revue internationale de la Croix-Rouge (Beilage), April 1971, S. 5.

Menschenrechtskommission auf, die Vorlage weiter zu bearbeiten. Noch wichtiger war, dass sie die Kommission bat, den Bericht der Konserenz von Regierungsexperten zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das bei bewaffneten Konflikten Anwendung findet, vorzulegen. Diese Konserenz war vom IKRK einberusen worden und sollte 1972 zu ihrer zweiten Sitzungsperiode zusammentreten. Das IKRK wurde ausgefordert, den Vereinten Nationen über die Schlussfolgerungen der Experten Bericht zu erstatten ⁶.

In der Tat war unterdessen die Revision des humanitären Völkerrechts in Angriff genommen worden, die am 8. Juni 1977, mit der Verabschiedung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, zum Ziel führte.

Wir wollen das Schicksal des UNO-Abkommensentwurfs hier nicht in allen Einzelheiten aufzeichnen, sondern nur festhalten, dass die Arbeiten zunächst im Rahmen der Vereinten Nationen fortgesetzt wurden. Auf Einladung der Generalversammlung prüfte die vom IKRK einberufene Konferenz von Regierungsexperten in ihrer ersten und zweiten Sitzungsperiode 7 die verschiedenen Abkommensentwürse und leitete ihre Bemerkungen an die Geheralversammlung der Vereinten Nationen weiter. Als später die Diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (CDDH) einberufen wurde (1974), bat die Generalversammlung sie um Stellungnahme zum Thema 8. Die in Genf zusammengekommenen Diplomaten entsprachen diesem Wunsch während der zweiten Sitzungsperiode der CDDH, wenn auch in unerwarteter Weise. So begnügte sich eine ad hoc gebildete Arbeitsgruppe der Kommission I nicht mit einer Stellungnahme zum Entwurf, sondern entschied, dass das Problem in die Revision des humanitären Völkerrechts einbezogen werden soll. Sie erarbeitete den Text für einen Artikel. der in das Protokoll I aufgenommen werden sollte: der spätere Artikel 79 °. Dieser Gedanke war erfolgreich, denn der Entwurf der

⁶ Entschliessung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2854 (XXVI) vom 20. Dezember 1971.

⁷ Siehe IKRK, Rapport sur les travaux de la Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés, 1971, Absatz 507 bis 515, und Seconde session, 1972, Fortsetzung von Absatz 3.72 bis 3.93.

⁸ Entschliessung 3058 (XXVIII) und 3245 (XXIX).

⁹ Siehe Bericht der Arbeitsgruppe in: Actes de la CDDH, Bd. X, S. 77, CDDH/I/237; betreffend sämtliche Texte der Diplomatischen Konferenz über den späteren Artikel 79 siehe H. S. Levie, Protection of War Victims: Protocol I to the 1949 Geneva Conventions, 1981, Bd. IV, S. 119-143.

Arbeitsgruppe fand die Zustimmung der Kommission ¹⁰ und des Plenums ¹¹. So wurde er zum Artikel 79 des Protokolls I, das am 8. Juni 1977 von der Diplomatischen Konferenz angenommen wurde. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm den Beschluss der CDDH « mit Befriedigung » zur Kenntnis ¹².

Die Bemühungen, dem Journalisten einen wirksameren Schutz gegen Kriegsgefahren zu bieten, haben damit zu folgendem Ergebnis geführt: Protokoll I, über internationale bewaffnete Konflikte, enthält eine besondere Bestimmung, nämlich Artikel 79, der den Titel trägt: « Massnahmen zum Schutz von Journalisten ».

Es geht dabei im wesentlichen um folgendes:

- Der Journalist, der sich beruflich in einem Gebiet mit kriegerischen Auseinandersetzungen aufhält, geniesst als Zivilperson den vollen Schutz, den das humanitäre Völkerercht Zivilpersonen zugesteht.
- Die Sonderstellung des bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatters im Sinne von Artikel 4, Buchstabe A, Absatz 4 des III. Abkommens bleibt gewahrt.
- Ein Ausweis nach dem Muster von Anhang II des Protokolles belegt, dass der Inhaber tatsächlich Journalist ist.

Diese Lösung unterscheidet sich klar von der Idee, einen Sonderstatus für Journalisten zu schaffen, wie dies die Menschenrechtskommission in ihrem Entwurf vorgeschlagen hatte.

Wir wissen wenig über die Verhandlungen, aus denen der Text hervorgegangen ist, denn die Hauptarbeit wurde in einer ad hoc gebildeten Arbeitsgruppe geleistet, die nur einen kurzen Bericht mit einigen formellen Angaben und den Textentwurf vorlegte ¹³. Ein Sitzungsprotokoll besteht nicht. Der Entwurf wurde der Kommission I vorgelegt und gutgeheissen, wobei eine Frage Anlass zu einer Debatte gab: die Delegation Venezuelas brachte nämlich einen Abänderungsantrag des Inhalts ein, dass Journalisten, die den Schutz gemäss Artikel 79 in Anspruch nehmen wollen, ein von weitem klar erkenntliches Schutzzeichen tragen müssen ¹⁴. Die Regierungsvertreter, die sich hierzu äusserten, sprachen sich fast ausnahmslos gegen diesen Vorschlag aus. Sie führten insbesondere ins Feld, dass durch ein solches Zeichen die Tätigkeit des Journalisten noch gefährlicher werden könne. Ausserdem könne der

¹⁰ Actes, Bd. X, S. 19, CDDH/219/Rev. 1.

¹¹ Actes, Bd. VI, S. 243, CDDH/SR 43.

¹² Entschliessung 3500 (XXX).

¹³ Actes, Bd. X, S. 77, CDDH/I/237.

¹⁴ Actes, Bd. III, S. 316, CDDH/I/242.

Journalist, der die Aufmerksamkeit des Gegners auf sich lenkt, auch die in seiner Umgebung befindliche Zivilbevölkerung gefährden 15

Über den Text der geplanten Identitätskarte kam es zu einer gewissen Kontroverse: Sollte man die Religion des Journalisten angeben? In welcher Sprache sollte die Karte ausgestellt werden? War es angezeigt, den Fingerabdruck als Identifikationsmittel vorzusehen?

Schliesslich wurden alle Abänderungsvorschläge abgelehnt und der Text in der Plenarsitzung *im Konsens* in der von der Arbeitsgruppe vorgelegten Form verabschiedet ¹⁶.

Sonderstatut für Journalisten?

Die Verfasser des Abkommensentwurfs der Vereinten Nationen ¹⁷ hatten die Lage des Journalisten auf gefährlichen beruflichen Einsätzen durch die Schaffung eines Sonderstatuts verbessern wollen. Die Fragen, die dieser Vorschlag aufwirft, sind eine kurze Betrachtung wert, selbst wenn der Text inzwischen in die Archive gewandert ist.

Journalist im Sinne des Entwurfs (Art. 2 a) ist jede Person, die kraft innerstaatlicher Gesetzgebung oder Praxis als solcher gilt. Um den Sonderschutz in Anspruch nehmen zu können, muss der Journalist einen von der Behörde seines Landes ausgestellten Ausweis besitzen. Auf der Rückseite des Ausweises sollte sinngemäss folgende Erklärung stehen (Art. 5, Abs. 2): « Der Inhaber dieses Ausweises verpflichtet sich, während seines Einsatzes die Regeln der journalistischen Berufsethik zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Staaten, in die er sich begibt, einzumischen, an keiner politischen oder militärischen Tätigkeit teilzunehmen noch irgendeine Aktivität zu entfalten, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an den Feindseligkeiten im Einsatzraum hinausläuft. »

Die Behörden hätten unter anderem die Pflicht gehabt, den Namen des Journalisten, der im Besitz eines Ausweises ist, einem durch das Abkommen geschaffenen Internationalen Ausschuss zu melden.

Die Karte sollte dem Journalisten auf seinen beruflichen Einsätzen als Identifikation dienen. Er sollte sodann eine Armbinde mit einem grossen schwarzen P in einem goldenen Kreis tragen, die ihn auch auf grössere Entfernung klar erkennbar machen sollte (Art. 9).

¹⁵ Siehe insbesondere die Stellungnahmen der Vertreter von Kanada und der USA, Actes, Bd. VIII, S. 397, CDDH/I/SR 35.

¹⁶ Actes, Bd. VI, S. 243, CDDH/SR 43.

¹⁷ Die letzte Fassung dieses Textes ist in der Note des UNO-Generalsekretärs vom 1. August 1975 (A/10147) enthalten.

Welches wäre die Tragweite des durch diesen Abkommensentwurf gewährten Schutzes gewesen? — Nach Artikel 10 sollten die Konfliktsparteien « alles in ihrer Kraft Stehende tun, um den Journalisten zu schützen, ... insbesondere ... a) dem Journalisten einen angemessenen Schutz gegen die dem Konflikt innewohnenden Gefahren zu gewähren; b) den Journalisten zu veranlassen, sich ausserhalb der Gefahrenzonen aufzuhalten; c) bei Internierung die im IV. Genfer Abkommen, Art. 75 bis 135, vorgeschriebene Behandlung zu gewährleisten; d) bei Tod, Verschwinden, Inhaftierung, usw. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen ».

Zum Abschluss dieser kurzen Analyse sei noch festgehalten, dass der in den Konflikt verwickelte Staat nach diesem Entwurf das Recht behalten hätte, «Antragstellern den Zugang zu bestimmten gefährlichen Regionen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren oder zu verweigern, die für die eigenen Journalisten gelten » (Art. 13, Absatz 2). Jegliche diskriminierende Behandlung wäre demnach untersagt.

Was ist zu diesem Entwurf zu sagen?

Der Gedanke, einen Sonderstatut auch für Journalisten zu schaffen, entspricht einer im humanitären Recht wohlbekannten Praxis. So sehen die Abkommen von 1949 und die Protokolle von 1977 einen Sonderstatut für folgende Personengruppen vor: Sanitätspersonal, Feldgeistliche, Zivilschutzpersonal und, implizite, die Delegierten der Schutzmächte und des IKRK. All diese Personen haben einen besonderen Rechtsstatut; sie müssen idenitfizierbar sein, damit der Schutz auch gewährt werden kann.

Die Liste könnte verlängert und auf andere Kategorien ausgedehnt werden, doch wäre dann zu befürchten, dass mit steigender Zahl von Gruppen mit Sonderstatut die Effektivität des Schutzes abnimmt, denn: je mehr Schutzzeichen und Embleme, desto geringer ihr Schutzwert.

Die erwähnten privilegierten Gruppen umfassen sodann ausschliesslich Personen, die unmittelbar mit Hilfeleistung für Konfliktstopfer befasst sind. Die Staatengemeinschaft hat nun aber keinerlei Interesse daran, den Schutz dieser Personen (der übrigens durch die beiden Protokolle von 1977 noch ausgebaut worden ist) durch den Einbezug einer Gruppe zu mindern, die sich nicht unmittelbar für die Kriegsopfer einsetzt. Politisch und praktisch halten wir es also für gerechtfertigt, den Gedanken eines Sonderstatuts für Journalisten nicht weiterzuverfolgen.

Es ist — wahrscheinlich zu Recht — gesagt worden, an einer Armbinde erkenntliche Journalisten könnten durch inre blosse Anwesenheit die örtliche Zivilbevölkerung der Gefahr eines gegnerischen Angriffs

aussetzen. Anders ausgedrückt, die Armbinde mit dem grossen P könnte die Feindseligkeiten nur noch anheizen, anstatt ihnen Einhalt zu gebieten. Diese Situation kann sich ohne weiteres einstellen, wenn man bedenkt, zu welchem Zweck sich der Journalist ins Kampfgebiet begibt: er sucht nach Nachrichten aus erster Quelle, und er sucht sie dort, wo sich die militärischen Operationen abspielen. Die Interessen des Journalisten — der sich in Gefahr begibt, um seinen Auftrag auszuführen — sind dem Wunsch der Zivilbevölkerung nach Schutz vor den Kriegsereignissen diametral entgegengesetzt. Allerdings schätzen nicht alle Fachleute das für die Zivilbevölkerung entstehende Risiko in der gleichen Weise ein 18. Fest steht jedenfalls, dass der Schutz der Zivilbevölkerung in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Dieser Schutz kommt ja auch den Journalisten zugute. — Übrigens ist die Schutzwirkung einer Armbinde nicht sehr gross, denn über eine gewisse Entfernung hinaus ist sie kaum zu erkennen.

Zu bedenken ist auch, dass der zusätzliche Schutz gemäss Abkommensentwurf eher gering ist im Vergleich zu dem, was sich auch ohne Sonderstatut als möglich erwiesen hat. Der Entwurf räumt übrigens den Behörden das Recht ein, die Bewegungsfreiheit des Journalisten einzuschränken, ein Recht, das ihnen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet ohne weiteres zusteht.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass jeder Sonderstatut und die sich daraus ergebenden Vorrechte eine strenge Kontrolle erfordern, um Missbrauch vorzubeugen und allfällige Verstösse zu ahnden. Die Überwachung muss vor allem deshalb sehr streng sein, weil jeder Missbrauch den Schutzwert des Emblems während des ganzen Konflikts, oder sogar darüber hinaus, in Frage stellen kann — mit Folgen für die Betroffenen, die man sich leicht vorstellen kann. Sodann kann ein schwerer Missbrauch des Schutzzeichens ein Kriegsverbrechen sein 10.

Mit dem Vorschlag, einen internationalen Berufsausschuss einzusetzen, wollten die Verfasser des UNO-Entwurfs das Problem der Kontrolle lösen. Ohne eigentliche Entscheidungsvollmachten zu besitzen (für Ausstellen oder Entzug der Ausweise wären die innerstaatlichen Behörden zuständig gewesen) hätte der Ausschuss doch die Aufgabe gehabt, « die Bedingungen für Ausstellung, Erneuerung und Entzug eines Ausweises zu regeln » (Artikel 4, Absatz 2 des Entwurfs). Ausser-

¹⁸ Siehe die Debatte anlässlich der zweiten Sitzungsperiode der Konferenz von Regierungsexperten, Absatz 3.76-3.80.

¹⁹ Die heimtückische Verwendung der Schutzzeichen, die von den Abkommen und Protokollen annerkannt werden, siehe Art. 85, Absatz 3 f) von Protokoll I.

dem hätte der Ausschuss ein Register aller Journalisten, die Inhaber dieser Karte sind, führen müssen (Artikel 5, Absatz 7).

Es scheint, dass ein solcher internationaler Ausschuss nicht bei allen Journalisten auf Gegenliebe gestossen wäre. Wie erwähnt, ist eine strikte Überwachung jedoch immer dann unumgänglich, wenn Sonderbestimmungen und spezielle Vorrechte beansprucht werden. Darauf muss der Jurist immer wieder hinweisen, nicht etwa aus Freude am Reglementieren, sondern um zu verhindern, dass ein Missbrauch des Sonderstatuts nicht den mit den Vorrechten verbundenen Schutz überhaupt zu Fall bringt. Nicht nur Journalisten hätten darunter zu leiden, sondern — was schwerer wiegt — die vom Krieg betroffenen Zivilpersonen ganz allgemein.

Interessant ist, dass die von der UNESCO eingesetzte Kommission zum Studium von Kommunikationsfragen zu den gleichen Schlüssen gelangt ist. Der einschlägige Abschnitt des Berichts, der dem Kapitel über den Schutz der Journalisten entnommen ist, soll hier wiedergegeben werden:

« Überdies sind viele Angehörige dieses Berufs der Ansicht, dass besondere Schutzmassnahmen zu einer Überwachung der Journalisten durch die Behörden führen könnten, was ihre Tätigkeit keineswegs erleichtern, sondern im Gegenteil erschweren würde. Der Schutz könnte von einem Akkreditierungssystem abhängig gemacht werden, dank dem die Behörden bestimmen könnten, wer Journalist ist und wer nicht. Das wäre eine Verletzung des Grundsatzes, wonach Journalist ist wer als Journalist arbeitet oder, in bestimmten Ländern, wer einer Gewerkschaft oder einem Fachverband angehört. Ein Akkreditierungssystem könnte Vorschriften zur Folge haben, welche die Tätigkeit des Journalisten wesentlich einschränken. Sodann würden nur offiziell anerkannte Journalisten den besonderen Schutz geniessen. Obwohl die Probleme des Journalistenberufs nach unserer Ansicht durchaus echt sind, ja beängstigende Ausmasse annehmen, teilen wir die Bedenken hinsichtlich eines Akkreditierungsystems und sehen darin ein Gefährdung der Informationsfreiheit » 20. (Übersetzung aus dem Französischen.)

Der Journalist im Kampfgebiet

Im folgenden soll die Stellung des Journalisten in gefährlicher beruflicher Mission unter dem Gesichtspunkt des heute geltenden Rechts, also der Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle von 1977 beschrieben werden.

²⁰ Siehe den unter 2) erwähnten UNESCO-Bericht, S. 295.

Zunächst soll den Problemen nachgegangen werden, welche die Anwesenheit von Journalisten im militärischen Operationsgebiet aufwirft. Danach wollen wir uns mit der Situation des Journalisten befassen, der in die Gewalt einer Konfliktpartei gefallen ist. In diesem Zusammenhang wird nicht von Angehörigen der Streitkräfte die Rede sein, die mit Informationsaufgaben befasst sind. Sie sind den anderen Angehörigen der Streitkräfte gleichgestellt und geniessen keine besondere Immunität.

Vorausgeschickt sei, dass sich das humanitäre Völkerrecht nicht über die Legitimität oder Legalität der Aufgabe der Journalisten in Kriegszeiten äussert. Weder die Befürworter noch die Gegner der Aktionsfreiheit des Journalisten im Krieg werden den Genfer Abkommen oder den Zusatzprotokollen Argumente entnehmen können, denn diese Texte gehen auf die Problematik nicht ein. Das Genfer Recht darf nicht einfach als Konkretisierung und Anpassung der Menschenrechte an die Krisensituation des Krieges verstanden werden. Der Zweck der Genfer Abkommen ist beschränkter: die Auswirkungen des Krieges auf den einzelnen mildern. Anders ausgedrückt: das humanitäre Recht schützt nicht die Tätigkeit des Journalisten als solche, sondern den Menschen, der diese Tätigkeit ausübt.

Der Journalist, der sich in beruflichem Auftrag im Kampfgebiet aufhält, ist Zivilperson und geniesst als solche alle Rechte, die Zivilpersonen zustehen. Artikel 79 klärt die Rechtslage und bestätigt damit auch das geltende Recht. Der Journalist, der seine Tätigkeit in einem Konflikt zwischen nicht an Protokoll I gebundenen Staaten ausübt, hat jedenfalls Anspruch auf den Schutz, wie es das vor 1977 geltende Recht den Zivilpersonen gewährt.

Wie schon an der Diplomatischen Konferenz festgestellt wurde ²¹, ist die Formulierung des ersten Absatzes von Artikel 79 nicht ganz zufriedenstellend, denn der Journalist wird nicht nur als Zivilperson betrachtet, sondern er ist eine Zivilperson im Sinne von Protokoll I, Artikel 50, Absatz 1. Darüber kann kein Zweifel bestehen ²².

Sofern er keine Handlung begeht, die seinen Status als Zivilperson beeinträchtigen könnte, geniesst der Journalist den gleichen Schutz wie jede andere Zivilperson, gestützt auf die Genfer Abkommen und das Protokoll. Artikel 79 verweist einfach auf die Bestimmungen, die dem Schutz der Zivilbevölkerung schlechthin gewidmet sind. Erwähnt

²¹ Siehe die Stellungnahme des niederländischen Delegierten in der Kommission, *Actes*, Bd. VIII, S. 341, CDDH/I/SR 31, Absatz 12.

²² Im gleichen Sinne (und im allgemeinen zur Interpretation von Artikel 75): Bothe, Partsch, Solf: New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two Additional Protocols to the Geneva Conventions of 1949, 1982, ad. Art. 79, Absatz 2.4.

sei an dieser Stelle, dass der Schutz von Zivilpersonen nicht von der Staatsangehörigkeit abhängt. Das bedeutet in unserem Zusammenhang, dass jeder Journalist Schutz geniesst, ob er nun Bürger einer Konfliktspartei oder eines neutralen Staates ist.

Eine Zivilperson darf unter keinen Umständen Ziel eines Angriffs werden (Protokoll I, Artikel 51, Absatz 2). Ausserdem haben Zivilpersonen Anspruch auf Respektierung ihres Eigentums, insoweit es keinen militärischen Charakter hat (Art. 52). Diese Regeln, und noch viele andere, gelten auch zugunsten des Journalisten auf gefährlicher Mission. Es sei noch darauf hingewiesen, dass ein vorsätzlicher Angriff, der den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit herbei führt, eine schwere Verletzung des Protokolls, also ein Kriegsverbrechen darstellen kann (Protokoll I, Artikel 85, insbesondere Absatz 3, Buchstabe e).

Es muss unterstrichen werden, dass der von einer militärischen Behörde im Sinne des III. Genfer Abkommens akkreditierte Kriegsberichterstatter ebenso geschützt ist wie der nicht akkreditierte Journalist, da auch jener trotz der von den Militärbehörden erteilten Sondergenehmigung seinen Statut als Zivilperson beibehält. Ebenso muss ein Journalist respektiert werden, ob er nun die Identitätskarte besitzt oder nicht. Denn die Karte erbringt den Nachweis seines Berufsstandes, sie schafft hingegen nicht den Statut einer Zivilperson.

Ein Journalist verliert zwar nicht das Recht auf den Schutz den ihm sein Statut als Zivilperson verleiht, doch kann er tatsächlich des Schutzes verlustig gehen, wenn er einer militärischen Einheit in zu grosser Nähe folgt. Er kann dann nicht mehr auf seine Immunität pochen, denn eine solche Einheit stellt ein zulässiges Angriffsziel für den Gegner dar (sofern dem Kriterium der Verhältnismässigkeit Genüge getan ist — Artikel 51, Absatz 5b). Er handelt hier auf eigene Gefahr. Das gleiche gilt auch für den Journalisten, der sich militärischen Zielen nähert. In diesem Fall verzichtet er de facto auf den ihm zustehenden Schutz.

Wenn er sich unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligen sollte, ginge er selbstverständlich für die Dauer dieser Beteiligung seiner Immunität als Zivilperson verlustig (Artikel 51, Absatz 3). Diese Bestimmung kann in der täglichen Praxis des Journalisten zu Problemen führen. Mindestens theoretisch ist klar, dass die normale Tätigkeit des Journalisten durch seine Immunität gedeckt wird. Durch ihren Entscheid, den Journalisten als Zivilperson zu behandeln, haben die Staaten auch akzeptiert, dass er seinem Beruf nachgeht, Fotos macht, Filme dreht,

²³ Siehe Artikel 50, Absatz 1 von Protokoll I, der das in Artikel 4 A 4) des III. Abkommens erwähnte Personal in seiner Definition der Zivilpersonen aufführt.

Tonbandaufnahmen oder Notizen macht. Dieses Zugeständnis beruht auf der — bis zum Beweis des Gegenteils wohl auch begründeten — Annahme, dass sich der Journalist an die ihm gezogenen Grenzen hält. Überschreitet er diese Grenzen, hat er möglicherweise mit einem Strafverfahren wegen Spionage zu rechnen.

Die bisher besprochenen Bestimmungen gehören alle dem Recht der internationalen bewaffneten Konflikte an. Wie steht es nun mit dem Schutz des Journalisten auf gefährlicher beruflicher Mission in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt? — Das Recht der innerstaatlichen Konflikte, nämlich der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen und Protokoll II, erwähnt den Journalisten nicht. Das ist jedoch kein Grund, dem Berichterstatter, der sich auf seiner Mission jeder feindseligen Handlung enthält, nicht den der Zivilperson zustehenden Schutz zu gewähren. Auch wenn der unterschiedlichen Rechtslage bei den verschiedenen Kategorien bewaffneter Konflikte durchaus Rechnung getragen wird, so muss doch nach Möglichkeit gleichen Begriffen der gleiche Inhalt gegeben werden.

Artikel 13 des Protokolls II klärt die Lage der Zivilbevölkerung als solcher wie auch der einzelnen Zivilpersonen: sie geniessen einen absoluten Schutz. Sie dürfen nicht zum Ziel eines Angriffs genommen werden. Diese Grundregel des Rechts der bewaffneten Konflikten bringt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck ²⁴, der auch unabhängig von Protokoll II einen rechtsverbindlichen Charakter besitzt.

Am Ende dieser kurzen Darstellung sei wiederholt, dass der Journalist den gleichen Schutz geniesst wie die Zivilpersonen, und zwar bei einem internationalen wie auch bei einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt. Der Journalist steht demnach unter demselben Schutz wie die grosse Gruppe von Personen, die sich nicht an den Feindseligkeiten beteiligt, nämlich die Zivilbevölkerung.

Die Lage des Journalisten in Feindeshand

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, welchen Schutz der Journalist, der durch Gefangennahme oder Verhaftung in die Gewalt einer Konfliktspartei fällt, gemäss Völkerrecht beanspruchen kann.

Selbstverständlich haben die Streitkräfte das Recht, jede Person, auch jede Zivilperson, die sich in einem militärischen Operationsgebiet

²⁴ Siehe Partsch, Armed Conflicts, Fundamental Rules, in Bernhardt (ed), Encyclopedia of Public International Law, 3 (1981), S. 28; Kalshoven, Applicability of Customary International Law in Non-International Armed Conflicts, in Cassese (ed.), Current Problems of International Law (1975), S. 267.

aufhält, anzuhalten und zu verhaften, und sei es nur im Interesse deren eigenen Sicherheit. Das Geschick eines verhafteten Journalisten hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere aber von seiner Herkunft oder Staatsangerhörigkeit.

Der von seinen eigenen Behörden festgenommene Journalist untersteht dem innerstaatlichen Recht. Er darf in Haft gehalten werden, wenn dieses Recht es zulässt. Selbstverständlich haben sich die Behörden an die Justizgarantien und die Bestimmungen über die Haft des eigenen Rechts zu halten, unter allfälligem Vorbehalt internationaler Menschenrechtsbestimmungen. Man kann die Auffassung vertreten, dass die Grundgarantien des Artikel 75 von Protokoll I auf einen Journalisten, der im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt verhaftet worden ist, Anwendung finden kann, sofern das innerstaatliche Recht für den Verhafteten nicht vorteilhafter ist 25.

Bei Journalisten, die der einen Konfliktpartei angehören und in die Gewalt der anderen fallen, muss zwischen den akkreditierten Kriegskorrespondenten, die Kriegsgefangene werden ²⁶, und den « freien » Journalisten unterschieden werden. Wird ein « freier » Journalist auf eigenem, also auf dem vom Gegner besetzten Hoheitsgebiet festgenommen, muss er im besetzten Gebiet festgehalten werden und darf nicht auf das Staatsgebiet der Besatzungsmacht verbracht werden ²⁷. Die Gewahrsamsmacht kann dann entweder eine Strafuntersuchung gegen den Häftling einleiten oder ihn « aus zwingenden Sicherheitsgründen » internieren ²⁸. Genügen die dem Journalisten zur Last gelegten Handlungen weder für eine Verurteilung noch für eine Internierung, muss er freigelassen werden.

Der Journalist, der auf dem Hoheitsgebiet des Gegners in Haft gerät, kann vor Gericht gestellt, wenn er sich eine strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen, oder interniert werden, wenn dies für die Sicherheit des Staates, in dessen Händen er sich befindet, erforderlich ist ²⁹. Andernfalls muss er freigelassen werden.

Ein Journalist, der einem dritten, nicht kriegführenden Staat angehört und von einer der Konfliktsparteien gefangengenommen wird, ist dem Friedensrecht unterstellt. Selbstverständlich kann er festgehalten werden, wenn die Gewahrsamsmacht ausreichende Anklagepunkte hat. Andernfalls wird er ohne weiteres freigelassen.

²⁵ Siehe Bothe, Partsch, Solf, zu Artikel 75, Absatz 2.6.

²⁶ Artikel 4 A 4) des III. Genfer Abkommens.

²⁷ Artikel 76 des IV. Genfer Abkommens.

²⁸ Artikel 78 des IV. Genfer Abkommens.

²⁹ Artikel 42 des IV. Genfer Abkommens.

In allen Fällen ist die Gewahrsamsmacht an weit in Einzelheiten gehende Bestimmungen gebunden, die dem Inhaftierten eine menschenwürdige Behandlung und, im Falle eines Prozesses, ein ordentliches Verfahren garantieren. Der Journalist, der sich in der Gewalt des Gegners befindet, kann von Vertretern der Schutzmacht bzw. des IKRK besucht werden. Die Delegierten haben das Recht, die Haftbedingungen zu kontrollieren. Wie andere Häftlinge hat auch der Journalist das Recht, Kontakt mit seinen Angehörigen zu unterhalten. Der Journalist aus einem dritten, nicht kriegführenden Staat hat Anspruch auf Unterstützung durch die diplomatische und konsularische Vertretung seines Heimatlandes. Bestehen keine diplomatischen Beziehungen, kann diese Aufgabe durch ein vom betreffenden Staat beauftragtes Drittland wahrgenommen werden.

Am Ende dieses Abschnitts sei noch daran erinnert, dass die Gewahrsamsmacht jederzeit darauf verzichten kann, einen Journalisten festzuhalten. Sie kann ihn innerhalb kürzester Frist freilassen, wobei aber seine persönliche Sicherheit immer gewährleistet sein muss.

Das Recht der innerstaatlichen bewaffneten Konflikten ist in dieser Hinsicht wesentlich weniger ausführlich. Es besagt nur, dass jeder Häftling menschenwürdig und ohne jegliche Diskriminierung behandelt werden muss. Protokoll II arbeitet diesen Grundsatz des allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 weiter aus. Hingegen bietet dieses Recht kaum eine Handhabe, um sich gegen eine als ungerechtfertigt oder als zu lang empfundene Haft zu wehren. Die Regierung, die einem Aufstand niederzuschlagen hat, wird sich an ihr eigenes Recht halten, sofern sie es nicht vorzieht, einen ihr nicht genehmen fremden Journalisten des Landes zu verweisen. Die Aufständischen werden wohl ähnlich vorgehen. Beide Seiten haben sich jederzeit an die geltenden Verfahrensregeln zu halten und unter allen Umständen die Häftlinge mindestens nach einem humanitär begründeten Mindeststandard zu behandeln. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Geiselnahme in allen Fällen untersagt ist.

Die Kontrolle ist und bleibt prekär. Normalerweise bietet das IKRK beiden Konfliktsparteien seine Dienste an, die frei bleiben, den Vorstoss anzunehmen oder nicht.

Innerstaatliche Wirren oder Spannungen

Fälle von kollektiver Gewalt, die sich nicht zu einem bewaffneten Konflikt ausweiten, unterliegen nicht den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts. Das innerstaatliche Recht ist souverän, unter Vorbehalt der Bestimmungen von universellen oder regionalen Menschenrechtsabkommen.

Alle Menschenrechtsabkommen garantieren in irgendeiner Form die Ausdrucks- oder die Informationsfreiheit 30. Die Abkommen lassen hingegen in Zeiten innerer Krisen und unter bestimmten Voraussetzung eine Suspendierung gewisser Garantien zu. In allen Fällen bleiben bestimmte Rechte in Kraft, die der Menschenwürde wesentlich sind: der sogenannte « harte Kern der Menschenrechte ». Trotz der Unterschiede zwischen den einzelnen Texten kann verallgemeinernd folgendes festgehalten werden:

- 1) Kein Abkommen garantiert in Krisenzeiten ungehinderte Ausdrucksfreiheit oder einen uneingeschränkten Anspruch auf Information. Das innerstaatliche Recht kann also Einschränkungen verfügen;
- 2) Die Bestimmungen über das Verbot von willkürlichen Verhaftungen, der Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren und auf angemessene Haftbedingungen bleiben selbst im Ausnahmezustand in vollem Umfang in Kraft.

Diese Regeln gelten auch für die Journalisten.

Schlussfolgerungen

Der Schutz, den das humanitäre Völkerrecht dem Journalisten gewähren kann, ist in mancher Hinsicht unvollständig. Dennoch stellt die Bestätigung, dass der Journalist, der in einem militärischen Operationsgebiet im Einsatz steht, eine Zivilperson ist und daher unter allen Umständen den gleichen Schutz wie jede Zivilperson geniessen muss, einen nicht zu verachtenden Fortschritt des humanitären Rechts dar. Die Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung als Ganzes und der einzelnen Zivilperson sind eindeutig: Die Zivilperson geniesst solange absoluten Schutz, als sie selbst nicht an einer feindseligen Handlung teilnimmt. Ist es nicht sinnvoll, dass der Journalist in die gleiche Lage versetzt ist, wie diejenigen, für die er arbeitet, nämlich die Zivilbevölkerung? 31

Die Tätigkeit des Journalisten in einem internationalen oder innerstaatlichen Konflikt bringt immer Risiken mit sich, die der Journalist übrigens oft selbst sucht. Das Recht kann ihn nicht immer vor den Folgen einer frei getroffenen Entscheidung, vor Gefahren, in die er sich freiwillig begeben hat, schützen. Auf jeden Fall ist es völlig undenkbar, das hier dargestellte Recht heute in irgendeiner Richtung ausbauen zu wollen.

³⁰ Universelle Menschenrechtserklärung, Artikel 19; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 19; Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 10; Interamerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 10.

³¹ Siehe UNESCO-Bericht, Schlussfolgerungen, Empfehlung Nr. 50 (S. 329).

Alles in allem erscheint der Schutz des Journalisten, der bei der Ausübung seines Berufs in die Gewalt einer Konfliktspartei fällt, als durchaus angemessen.

Nach dieser Darstellung des geltenden Rechts kann man jedoch der Frage nicht ausweichen, ob diese Bestimmungen in der Praxis auch eingehalten werden, beispielweise im Eifer einer militärischen Suchaktion oder im Verhörzentrum hinter der Front. Die Antwort lautet: Ja, die humanitären Bestimmungen über den Schutz von Journalisten werden beachtet. Den Beweis erbringen die mitunter aussergewöhnlichen Augenzeugenberichte, die die gedruckte Presse oder das Fernsehen tagtäglich vermitteln. Doch muss zugegeben werden, dass diese Regeln auch häufig verletzt werden.

Im Grunde geht es also um folgende Frage: Was kann man tun, um dem Recht in einer Krisensituation wie Krieg oder Bürgerkrieg besseren Respekt zu verschaffen? — Eine von mehreren möglichen Antworten lautet: Die Journalisten können selbst dazu beitragen. Indem sie nämlich mithelfen, die Bedingungen zu schaffen, welche die zuständigen Behörden zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts bringen, wenn sie sich nicht dem unerträglichen Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt sehen wollen.

Hans-Peter Gasser

Leiter der Rechtsabteilung

des IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Moçambique tritt den Genfer Abkommen und dem Zusatzprotokoll I bei

Die Volksrepublik Moçambique hat bei der Schweizer Regierung am 14. März 1983 eine Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsopfer vom 12. August 1949 hinterlegt. Gemäss den Schlussbestimmungen der Abkommen werden diese für die Volksrepublik Moçambique am 14. September 1983 in Kraft treten.

Die Volksrepublik Moçambique ist die 154. Vertragspartei der Genfer Abkommen.

Ferner hinterlegte die Volksrepublik Moçambique am 14. März 1983 ihre Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977. Dieses Protokoll wird seinen Bestimmungen gemäss für die Volksrepublik Moçambique ebenfalls am 14. September 1983 in Kraft treten.

Mit diesem Beitritt sind heute 31 Staaten Vertragsparteien des Protokolls I. Für Protokoll II beträgt die Zahl der Vertragsparteien weiterhin 25.

Die Niederlande ziehen einen Vorbehalt zum IV. Genfer Abkommen zurück

Die Regierung des Königreichs der Niederlande übersandte dem Departement für auswärtige Angelegenheiten der Schweiz am 5. Februar 1983 eine Note, die am 7. Februar 1983 einging. Darin wird durch eine am 25. Januar 1983 abgegebene Erklärung der Vorbehalt zurückgezogen, den die niederländische Regierung zu Artikel 68, Absatz 2, des Genfer

INTERNATIONALES KOMITEE

Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Abkommen) für das Königreich der Niederlande in Europa und für die Niederländischen Antillen angemeldet hatte.

Dieser Vorbehalt lautete folgendermassen:

« Das Königreich der Niederlande behält sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäss den Bestimmungen von Artikel 68, Absatz 2, zu verhängen, ungeachtet der Tatsache, ob für die darin erwähnten Vergehen das Gesetz des besetzten Gebietes zum Zeitpunkt des Besetzungsbeginns die Todesstrafe vorsieht oder nicht » (Übersetzung des englischen Originaltextes).

St. Vincent-und-Grenadinen: Beitritt zu den Protokollen

Die Regierung von St. Vincent-und-Grenadinen hinterlegte am 8. April 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittserklärung zu den zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht-internationaler Konflikte (Protokoll II) beziehen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für St. Vincent-und-Grenadinen am 8. Oktober 1983 in Kraft.

St. Vincent-und-Grenadinen ist somit die 32. Vertragspartei des I. und die 26. des II. Zusatzprotokolls.

JULI-AUGUST 1983

BAND XXXIV, Nr. 4

ISSN 0250-5681

C-14-

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

listen	62
Wahrzeichens vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond	65
IKRK-Präsident besucht Saudi-Arabien	70
Besuch des ägyptischen Präsidenten beim IKRK	70
Der Premierminister Australiens beim IKRK	71
Zuwendungen des französischen Fonds Maurice de Madre zugunsten des	
Rotkreuzpersonals	71
IKRK-Medaille für fünf Opfer eines Hubschrauberunfalls in Timor	73
XIV. Jahreskonferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom	74
Roten Halbmond	
Regional seminar Asien-Ozeanien in Canberra	75
Rotkreuztage in Neuseeland	76
Seminar auf Hawai	77
Symposium in San Francisco	78
Bibliographie:	
Prisoners of war in international armed conflicts — Documents on prisoners	
of war (Howard S. Levie)	79
Kurzfassung des humanitären Völkerrechts	80
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - G	ENF

Humanitäres Völkerrecht und die Pflicht des Journalisten ¹

von Alain Modoux

Als Leiter des Informationsdepartements des IKRK in Genf habe ich die Aufgabe, die gesamte Tätigkeit zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu leiten und die Beziehungen zwischen dem IKRK und den Vertretern der Massenmedien zu fördern. Im folgenden möchte ich das Thema von der Warte dieser beiden Arbeitsbereiche aus kurz beleuchten. Vorausgeschickt sei, dass ich weder Jurist noch Journalist bin.

Den Ausführungen des Kollegen H.P. Gasser ² über den Schutz der Journalisten gemäss dem humanitären Völkerrecht entnehme ich eines; der Journalist ist durch dieses Recht nicht besser oder schlechter geschützt als jede Zivilperson.

Die Staaten wollten den Vertretern dieses Berufsstands keinen Sonderstatus verleihen; insbesondere wollten sie den Journalisten keine Privilegien oder speziellen Garantien als Schutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zugestehen, obwohl ihr Beruf oft Gefahren mit sich bringt. Die gleiche Haltung hat auch die «Internationale Kommission zum Studium von Kommunikationsfragen » eingenommen, die von der UNESCO einberufen worden ist und unter dem Vorsitzenden Sean MacBride arbeitet.

Ich persönlich möchte hier nur einige Überlegungen über die Verantwortung des Journalisten anstellen, der Zeuge von Nichtachtung des humanitären Rechts und insbesondere schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen oder der Zusatzprotokolle wird.

¹ Ansprache gehalten beim «VII. Rundtischgespräch und Rotkreuz-Symposium» des Internationales Instituts für humanitäres Recht, San Remo, September 1982.

² Siehe Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Mai-Juni 1983, S. 42-58.

Ich glaube, dass die Journalisten einen äusserst wertvollen Beitrag leisten können, um eine bessere Einhaltung des humanitären Rechts, das für bewaffnete Konflikte gilt, zu garantieren. Ich bin nämlich überzeugt, dass der Journalist durch seine Reportagen, seine schriftlichen, gesprochenen oder gefilmten Zeugnisse, die er von den Konfliktherden unseres Erdballs heimbringt, die öffentliche Meinung beeinflussen kann und ihr nicht nur die Schrecken des Krieges selbst vor Augen halten, sondern sie auch auf die von den Kriegführenden begangenen, nach dem humanitären Völkerrecht sträflichen Handlungen hinweisen kann. Wir dürfen nicht vergessen, dass die schwerwiegendsten dieser Verletzungen laut Artikel 85 von Protokoll I als Kriegsverbrechen gelten. Der Journalist hat also die Pflicht, sie anzuprangern, wann immer er ihr Zeuge wird.

Ich bin überzeugt, dass die öffentliche Meinung, die durch die Medien aufgerüttelt wird, ein grossartiges Mittel darstellt, um Druck auf die Kriegführenden auszuüben. Das Ergebnis wäre eine positivere Haltung der Kämpfer gegenüber den durch das humanitäre Recht geschützten Opfern.

Manch einer wird vielleicht überrascht sein, solche Worte aus dem Munde des Leiters des Informationsdepartements des IKRK zu hören, da das IKRK doch für seine Zurückhaltung bekannt ist. Aber gerade weil das IKRK als neutraler und unparteiischer Mittler zwischen Konfliktparteien sich hüten muss, diese Gegner öffentlich zu verurteilen, ist es ausserordentlich wichtig, dass andere Kreise ihre Stimme erheben. Das zwar bestimmte, aber doch diskrete Vorgehen des IKRK ist in vielen Fällen nur dann erfolgreich, wenn die betreffenden Behörden das Gewicht der internationalen öffentlichen Meinung zu spüren bekommen. In einer Welt, in der die Bestimmungen der Genfer Abkommen nur allzu oft leeres Wort bleiben, in der die internationale Gemeinschaft nur allzu oft den wiederholten Verletzungen der humanitären Regeln machtlos gegenüber steht, obwohl diese Regeln weltweit angenommen worden sind, stellt das Urteil der Öffentlichkeit letztlich die wirksamste Strafmassnahme oder anders ausgedrückt, die am wenigsten unwirksame Strafmassnahme dar.

Es ist daher ausserordentlich wichtig, dass die Tätigkeit der Journalisten in bewaffneten Konflikten wenn schon nicht geschützt, so doch mindestens erleichtert wird, damit der Berichterstatter alle Informationen über die Anwendung oder Nichtanwendung des humanitären Rechts einziehen, entgegennehmen und verbreiten kann. Es ist richtig, dass der Journalist nicht nur über Verletzungen berichten soll; die Öffentlichkeit sollte durch ihn auch erfahren, was für schutzberechtigte Personen getan

wird, und sei es auch nur im Interesse einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung.

Um über die Wirksamkeit des humanitären Rechts zu schreiben und gegebenenfalls Verstösse gegen die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle anzuprangern, müssen die Journalisten jedoch Zugang zu den Konfliktherden und den besetzten Gebieten haben und ausserdem mindestens die wichtigsten Bestimmungen dieses Rechts kennen.

Zu meinem Bedauern muss ich jedoch feststellen, dass die Vertreter der Massenmedien immer seltener Zugang zu den Konfliktgebieten erhalten, dass die wenigen noch zugelassenen Journalisten fast immer unter Bedingungen arbeiten müssen, die mit ihrem Berufsethos kaum zu vereinbaren sind. Zu viele bewaffnete Konflikte geraten heute bei der Öffentlichkeit und damit auch bei der internationalen Gemeinschaft in Vergessenheit. Rundfunk und noch mehr Fernsehen haben nur allzu oft keinerlei Möglichkeit, objektiv und umfassend über die Konflikte zu berichten, die einzelne Regionen erschüttern. So sind Tausende, ja Millionen von Menschen, die theoretisch durch die Genfer Abkommen geschützt sind, der Willkür der Kriegführenden ausgeliefert, die ungestraft und ohne die Anwesenheit unerwünschter Zeugen handeln können. Zwar befinden sich mitunter IKRK-Delegierte an Ort und Stelle, doch es ist nicht deren Aufgabe, Zeugnis abzulegen oder Unrecht anzuprangern. Sie sind vielmehr da, um zu helfen und zu schützen. Diese Tätigkeit wird mit der grössten Zurückhaltung ausgeübt, die die Voraussetzung dafür ist, dass die Behörden sie überhaupt zulassen.

Aus diesem Grunde glaube ich, dass der ungehinderte Zugang der Journalisten zu den Konfliktgebieten und damit die Freiheit, Informationen einzuziehen, entgegenzunehmen und zu verbreiten, eine entscheidende Voraussetzung für eine bessere Achtung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle ist.

Schliesslich noch eine Überlegung. Um beurteilen zu können, ob das humanitäre Recht angewandt oder missachtet wird, muss der Journalist die wichtigsten Bestimmungen der Genfer Abkommen und gegebenenfalls auch der Zusatzprotokolle möglichst genau kennen. Die Rotkreuzinstitutionen haben daher noch viel zu tun, um diese Texte innerhalb der Medien bekanntzumachen. Hierzu sind schon mehrfach Anläufe genommen worden. So hat insbesondere das Henry-Dunant-Institut die Initiative ergriffen und vier Seminare für belgische, dänische, norwegische und spanische Journalisten veranstaltet. Diese Tätigkeit sollte fortgesetzt werden, damit die Journalisten sich morgen an unseren Verbreitungsprogrammen nicht nur auf internationaler, sondern auch und vor allem auf nationaler Ebene erfolgreich beteiligen können. Die Bemü-

hungen zur Verbreitung fallen in das Gebiet der Kommunikation, und es ist nur logisch, dass die wichtigsten Kommunikationsträger unserer Gesellschaft, die Journalisten, unsere Bemühungen unterstützen.

Alain Modoux

Leiter des Informationsdepartements des IKRK

TECHNISCHE AUFZEICHNUNGEN betreffend die Farben des Wahrzeichens vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond

von Ph. Eberlin

Einführung

Solten die Farben des Wahrzeichens vom Roten Kreuz vereinheitlicht und standardisiert werden?

Diese Frage scheint gewisse Mitglieder des Roten Kreuzes zu beschäftigen, und sie wurde auch wiederholt dem IKRK gestellt. Es wurde vorgeschlagen, die Farben des Wahrzeichens wissenschaftlich zu bestimmen und nur die Farbtöne, die den so festgesetzten Normen entsprechen, für die Armbinden, Fahnen, Abzeichen, Briefköpfe und Veröffentlichungen unserer Bewegung zu verwenden.

Es ist festzustellen, dass die hier gestellte Frage ebenso für die Farben des Wahrzeichens vom Roten Halbmond gilt. Folglich ist im vorliegenden Text der Ausdruck « Wharzeichen vom Roten Kreuz » jeweils auch auf das « Wahrzeichen vom Roten Halbmond » zu beziehen.

Eine ähnliche Frage könnte man auch im Hinblick auf die Grösse und die Proportionen des roten Kreuzes im Wahrzeichen stellen: sollte man sie festen Regeln unterwerfen und standardisieren? Das gleiche gilt auch für den roten Halbmond: sollten seine Spitzen nach rechts oder nach links zeigen, sollten sie mehr oder weniger geschlossen sein?

Das Wahrzeichen vom Roten Kreuz

Zur besseren Erfassung der Fragen scheint es uns hier geraten, an gewisse Fakten zu erinnern.

In seiner ersten Sitzung vom 17. Februar 1863 stellte das Internationale Hilfskomitee für die verwundeten Soldaten fest, dass es « gut wäre, ein Zeichen anzunehmen ..., ein universell anerkanntes Kennzeichen ... ».

Anlässlich der Internationalen Konferenz vom Oktober 1983 wurde dieser Gedanke wiederaufgegriffen. Man muss, so sagte man, ein international anerkanntes Kennzeichen wählen, das bei den Kämpfenden Achtung hervorruft. Nach einigen Diskussionen einigt man sich: das Kennzeichen soll eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz sein.

Im ersten Genfer Abkommen vom 22. August 1964 heisst es in Artikel 7: Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Verbendeplätzen und Depots aufgesteckt werden... ebenso soll für das unter dem Schutz stehende Personal eine Armbinde zulässig sein... Die Fahne und die Armbinde sollen ein rotes Kreuz auf weissem Grunde tragen ».

Die Vorschriften der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 tragen der gleichen Besorgnis Rechnung: « Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund und die Worte « Rotes Kreuz »... dürfen ...nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen... geschützt sind ». (Abkommen I, Art. 44).

Durch diese Texte sieht man Zweck und Bedeutung des gewählten Zeichens klar festgelegt: es handelt sich um ein Kennzeichen, das seinen Trägern erlaubt, sich von ihrer Umgebung abzuheben, und es ist gleichzeitig ein Schutzzeichen, das denen, die es deckt, einen besonderen Status verleiht und sie schützt.

Eine Berücksichtigung dieser beiden Eigenschaften ermöglicht eine Beantwortung der eingangs gestellten Frage.

Bestimmung der Farben

In der Physik besteht eine enge Beziehung zwischen dem Studium der Farben und dem Studium des Lichts, denn dieses letztere ist für die Erfassung derselben wesentlich. Zur Festlegung der Farben verwendet die Kolorimetrie oder Wissenschaft von den Farben ein chromatisches Diagramm (Farbdreieck), in dem alle Farben durch ein Koordinatensystem bestimmt sind. Die Internationale Kommission für Beleuchtung (International Commission on Illumination) hat ein trichromatisches Koordinatensystem x, y, z entwickelt, auf das sich verschiedene internationale Organisationen wie die Internationale Normenorganisation (International Standardization Organization — ISO) stützen.

Die trichromatischen Koordinaten eines Farbmusters werden mit Hilfe eines Spektrophotometers bestimmt, das mit einer standardisierten Weisslichtquelle ausgestattet ist.

Die Bestimmung der Fargen erfolgt mit einem trichromatischen Koordinatensystem, das die Grenzen einer monochromatischen Zone innerhalb des durch die Brechung des weissen Lichts erhaltenen Spektrums angibt.

Rot und weiss im Wahrzeichen

Man hat niemals versucht, die Farben rot und weiss des Wahrzeichens zu bestimmen oder zu standardisieren, und zwar aus den nachstehend genannten zwingenden Gründen:

Das Wahrzeichen vom Roten Kreuz oder vom Roten Halbmond ist nicht nur ein Kennzeichen, sondern gleichzeitig auch ein Schutzzeichen, und es muss deshalb die Möglichkeit bestehen, auf dem Schlachtfeld mit den vorhandenen Mitteln ein Schutzzeichen vom Roten Kreuz oder vom Roten Halbmond zu improvisieren.

Es ist selbstverständlich, dass man auf dem Schlachtfeld oder auch anderswo aus Mangel an Zeit oder Material nicht immer mit wissenschaftlicher Genauigkeit bestimmte Farben erhalten kann.

Auf der anderen Seite erfährt jeder Farbstoff mit der Zeit gewisse Veränderungen, und jedwedes eingefärbte Material ändert sich und wird mit dem Gebrauch schmutzig. Solche Änderungen dürfen beispielsweise in einem Kampfgebiet keinen Einfluss auf den durch das Zeichen verliehenen Schutz haben.

Folglich schreiben die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 keine Norm für die Farben weiss und rot des Kennzeichens vor, so dass dieses unabhängig von der Tönung der Farben weiss und rot seinen schützenden Wert im wollem Umfang bewahrt.

Aus den gleichen zwingenden Gründen schreiben die Genfer Abkommen keinerlei Regeln bezüglich der Ausmasse und Proportionen

des roten Kreuzes und des roten Halbmonds vor, so dass diese beiden Wahrzeichen ihren schützenden Wert unter allen Umständen beibehalten.

* *

Artikel 43 des II. Genfer Abkommens legt fest, dass die Lazarettschiffe und geschützten Boote mit mehreren weithin sichtbaren und möglichst grossen dunkelroten Kreuzen gekennzeichnet werden. Wie wir im Nachstehenden noch sehen werden, ist diese Vorschrift bei einer Beobachtung mit Infrarot von besonderer Bedeutung.

In der Regelung über die Kenntlichmachung aus dem Anhang zu Protokoll I vom 8. Juni 1977 wird das Rot des Kennzeichens nicht spezifiziert, und zwar aus den gleichen Gründen, wie wir sie oben aufgeführt haben.

Artikel 3 dieser Regelung besagt, dass das Kennzeichen aus Materialien erstellt werden kann, die seine Feststellung mit technischen Spürgeräten möglich machen.

Solche technischen Spürgeräte schliessen den Gebrauch von Infrarotgeräten ein. Unter der Einwirkung von Infrarot wird das Rot unsichtbar, sobald es sich auf einem hellen Farbhintergrung befindet, denn auf dem auf dem Schirm von Infrarotgeräten zur optischen Beobachtung ist kein Kontrast zwischen dem hellen und dem dunklen Teil festzustellen. Doch ist hierbei zu bemerken, dass es verschiedene Methoden gibt, um den Hell — dunkel — Kontrast hervortreten zu lassen: so können beispielsweise schwarze Pigmente in die rote Farbe eingegliedert oder eine scharze Farbschicht unter der roten angebracht werden. Weitere Möglichkeiten bieten die Verwendung von reflektierenden Materialien usw.

Die Regelung betreffend die Kenntlichmachung bestimmt nur eine einzige Farbe, das Blau des Leuchtsignals. Die im Artikel 6 der Regelung empfohlenen trichromatischen Koordinaten ermöglichen die Wahl eines blauen Blinklichts für Transportfahrzeuge, Sanitätsboote und -flugzeuge.

Schlussfolgerung

Die Rot- und Weisstöne im Wahrzeichen vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmend dürfen weder Regelungen unterworfen noch standardisiert werden. Wird die Empfehlung eines Rot-Tons für das Schutzzeichen für wünschenswert erachtet, so eignet sich am bestem ein dunkles Rot, denn dieses ruft einen stärkeren Kontrast gegenüber dem weissen Untergrund hervor, Ferner enthält dieser Farbton schwarze Pigmente, was seine Identifizierung durch Infrarot ermöglicht.

Man sollte schliesslich auch nicht ausser Acht lassen, dass dieses dunkle Rot immer heller wird, je länger die Armbinde, der Helm, die Fahme, das Flugzeug oder die Ambulanz usw., auf denen das Kennzeichen angebracht ist, im Gebrauch stehen und allerlei Witterungseinflüssen und Schmutz ausgesetzt sind; diese Farbänderung vollzieht sich unaufhaltsam und ist durch nichts aufzuhalten.

Gerade hier nun werden Form und Ausmass des Kennzeichens von allergrösster Bedeutung für eine Identifizierung aus der Entfernung. In dieser Hinsicht lehrt die Erfahrung, dass das Kreuz mit ganz einfachen Formen und den zwei kontrastierenden Farben das geometrische Zeichen ist, das die grösste rote Fläche aufweist und als Schutzzeichen am besten geeignet ist. Geometrisch betrachtet entspricht auch der Halbmond dieser Forderung, wenn auch auf Grund seiner schmalen Form in geringerem Masse.

Ph. Eberlin
Technischer Berater des IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IKRK-Präsident besucht Saudi-Arabien

IKRK-Präsident Alexandre Hay besuchte in Begleitung von Sergio Nessi, dem Leiter der Finanzierungsabteilung, und G.B. Bacchetta, dem Regionaldelegierten für die Arabische Halbinsel, vom 25. bis zum 29. März Saudi-Arabien.

Zweck dieser Reise waren Gespräche mit den Leitern verschiedener regionaler arabischer Organisationen, um sie auf den immer grösseren Geldbedarf des IKRK hinzuweisen. Dieser ist die Folge einer Ausweitung der Tätigkeit in aller Welt und insbesondere in den Ländern des Nahen Ostens, wo das IKRK im Libanonkonflikt und im Krieg zwischen Irak und Iran im Einsatz steht. Es hofft, dass diese Organisationen an die Mitgliedstaaten mit der Aufforderung herantreten, sich stärker an der Finanzierung des IKRK zu beteiligen.

In Djedda, der ersten Station seiner Reise, führte A. Hay Gespräche mit dem Präsidenten der Islamischen Bank für Entwicklung, Dr. Ahmed Mohammed Ali, und dessen Assistenten, Dr. S. Taouti, sowie anschliessend mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz Habib Chatti und seinen Stellvertretern.

In Riyadh konferierte der IKRK-Präsident dann mit Abdallah Bishara, dem Generalsekretär des Rats für Zusammenarbeit der Golfstaaten, und mit anderen Persönlichkeiten.

Das IKRK hofft, dass diese Kontakte konkrete Massnahmen zur Folge haben, mit denen die angespannte finanzielle Lage entschärft und die humanitäre Tätigkeit erleichtert wird.

Besuch des ägyptischen Präsidenten beim IKRK

Der Präsident der Arabischen Republik Ägypten, Hosni Mubarak, stattete am 8. Juni am Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einen Besuch ab. Er wurde vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, Komiteemitgliedern und leitenden Persönlichkeiten der Organisation empfangen.

In einer kurzen Ansprache erklärte Präsident Mubarak, die heutige Weltlage fordere mehr denn je zuvor die Achtung und strikte Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Er versprach die Unterstützung seiner Regierung für die Arbeit des IKRK und fügte hinzu, Ägypten werde keine Mühe scheuen, um die Verantwortlichen in aller Welt davon zu überzeugen, dass es an der Zeit sei zu handeln und den, wie er sagte, « Teufelskreis von Gewalt und Hass » zu durchbrechen.

In einem anschliessenden Privatgespräch mit dem Präsidenten Ägyptens informierte Präsident Hay seinen Gast über die Aktion des IKRK im Nahen Osten.

Bei seinem Besuch, dem ersten eines ägyptischen Staatschefs beim IKRK, wurde Präsident Hosni Mubarak von mehreren Persönlichkeiten begleitet, insbesondere dem Vize-Premierminister und Aussenminister Kamal Hassan Ali.

Der Premierminister Australiens beim IKRK

Der Premierminister Australiens, Robert Hawke, stattete dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 10. Juni einen Besuch ab. Er befand sich in Begleitung von Botschafter David Sadleir, Ständiger Vertreter Australiens in Genf, sowie anderer Vertreter seines Landes.

Er wurde vom IKRK-Präsidenten Alexandre Hay empfangen und im Verlauf eines Privatgesprächs unterrichteten Präsident Hay und einige seiner Mitarbeiter Premierminister Hawke und seine Begleiter über die Aktionen des IKRK in der Welt.

Zuwendungen des französischen Fonds Maurice de Madre zugunsten des Rotkreuzpersonals, das bei Feldeinsätzen verwundet oder getötet wurde

Graf Maurice de Madre, ein lange Jahre in der Schweiz ansässiger französischer Staatsbürger, hinterliess in grosszügiger Weise bei seinem Tode (1970) dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine hohe Geldsumme. Damit wollte er den Delegierten, Ärzten, Krankenpflegerinnen und -pflegern der nationalen und internationalen Rotkreuzinstitutionen helfen, die sich nach Feldeinsätzen in einer schwierigen Lage befinden oder deren Gesundheit dabei Schaden erlitten.

Zur Verwaltung der Stiftung wurde ein Rat bestellt, der sich aus Vertretern der Familie de Madre, des IKRK und der Liga zusammensetzt. Seit 1979 werden die Einnahmen dazu verwendet, an Mitarbeiter des Roten Kreuzes, die bei der Ausführung ihres humanitären Auftrags krank, verwundet oder arbeitsunfähig wurden, Beihilfen zu zahlen. Empfänger waren hauptsächlich: eine Krankenschwester des IKRK, 1948 in Jerusalem verwundet; ein äthiopischer Mitarbeiter der Liga, schwer erkrankt; ein freiwilliger Helfer/Ambulanzfahrer vom Libanesischen Roten Kreuz, 1978 in Beirut verwundet; ein Helfer vom Zentralafrikanischen Roten Kreuz, bei den Ereignissen in Bangui 1979 verletzt; ein Arzt vom Französischen Roten Kreuz, der als Folge einer Mission in Thailand 1980 arbeitsunfähig wurde.

Nach einer Änderung der Statuten des Fonds konnten von 1981 an auch Beihilfen an die Familien von Mitarbeitern des Roten Kreuzes, die im Diensteinsatz ihr Leben verloren haben, gezahlt werden. Unterstützt wurden die Familien von zwei freiwilligen Helfern des Libanesischen Roten Kreuzes, die 1981 in Sahle ums Leben kamen, sowie die Familie eines Lagerverwalters des Salvadorianischen Roten Kreuzes, der sein Leben 1981 in San Miguel verlor.

Ferner hat der Rat des Französischen Fonds Maurice de Madre 1982 und 1983 einen von der Liga und dem IKRK geschaffenen Hilfsplan finanziell unterstützt. Dieser Plan wurde durch die Spenden einiger Nationaler Gesellschaften ermöglicht und soll den Familien der 12 freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes von Nicaragua zugute kommen, die bei den Ereignissen von 1978 getötet wurden. Durch diese Zuwendungen konnten die an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen gezahlten Renten erhöht werden.

Die Bedingungen, unter denen ein Antrag auf Zuwendungen aus dem Fonds « Maurice de Madre » gestellt werden kann, sind im einzelnen in den Rundschreiben des Präsidenten des IKRK an die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond vom 20. November 1978 (Rundschreiben Nr. 512) und vom 10. Dezember 1981 (Rundschreiben Nr. 518) dargelegt.

Diese Bedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- der Betroffene muss Mitglied oder Mitarbeiter einer Nationalen Gesellschaft sein;
- nach einem Feldeinsatz befindet er sich in einer schwierigen Lage oder ist in seiner Gesundheit geschädigt (verwundet, krank oder arbeitsunfähig);
- seine Familie sofern der Betroffene im Diensteinsatz sein Leben verlor befindet sich in einer schwierigen finanziellen Lage.

IKRK-Medaille für fünf Opfer eines Hubschrauberunfalls in Timor

Die gemeinsame Hilfsmission des IKRK und des Indonesischen Roten Kreuzes, die Bedürftige in Osttimor unterstützt, trauert um die Opfer eines Hubschrauberunfalls. Am Samstag, dem 2. April, zerschellte ein Helikopter mit fünf Personen an Bord, unter denen sich zwei Mitarbeiter des Indonesischen Roten Kreuzes befanden, bei schlechtem Wetter, nachdem er einen Baum gestreift hatte, rund 10 km südlich der Haupstadt Dili. Die Besatzung befand sich auf dem Rückflug von einer Hilfmission im Süden der Insel Timor zu ihren Stützpunkt in Dili. Bei dem Unfall fanden zwei Personen, Dr. Bagus Rudiono, und der Pilot, Kapitän Ashoka P. Lolong, den Tod. Die drei anderen Insassen wurden schwer verletzt. Es handelt sich um Dr. Pudjo Hartono, Arzt des Gesundheitsministeriums, Toyib Kartadinata, Pfleger des Indonesischen Roten Kreuzes, und Suhardi Sulaeman, den Mechaniker des Hubschraubers.

IKRK-Präsident Alexandre Hay übermittelte dem Indonesischen Roten Kreuz und den Angehörigen der Todesopfer eine Beleidsbotschaft. Ausserdem verlieh das IKRK, das von diesem tragischen Unfall tief betroffen ist, den drei Verletzten und postum den beiden Todesopfern seine Medaille.

Harald Huber, ehemaliger Vizepräsident des IKRK, begab sich nach Djarkarta und überreichte am 13. Mai in einer Feierstunde am Sitz des Indonesischem Roten Kreuzes in Anwesenheit von Vertreten der Regierung, der Nationalen Gesellschaft, der UNICEF und des Schweizer Botschafters den Witwen der beiden Verstorbenen und den drei Verletzten die IKRK-Medaille.

XIV. Jahreskonferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond

Die jährliche Konferenz der arabischen Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes fand vom 23. bis 25. Januar in Bahrain statt. Das IKRK war durch eine von seinem Präsidenten, Alexandre Hay, geführte Delegation vertreten; ebenfalls anwesend waren Enrique de la Mata, Präsident der Liga, und Dr. Abu Gura, Vorsitzender der Ständigen Kommission.

Es wurden ungefähr zwanzig Entschliessungen angenommen. Die meisten davon zielen auf eine verstärkte Zusammenarbeit der arabischen Nationalen Gesellschaften unter sich und mit den internationalen Rotkreuzinstitutionen ab.

Einige Entschliessungen berühren das IKRK ganz besonders. In der einen wird die Situation im Libanon behandelt. Das IKRK wird aufgefordert, seine Hilfe an die Zivilbevölkerung und die Kriegsgefangenen sowie an den « Palästinensischen Roten Halbmond » und an das Libanesische Rote Kreuz fortzusetzen. Gleichzeitig werden die arabischen Gesellschaften ersucht, auf ihre Regierungen einzuwirken, um die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu fördern und eine angemessene finanzielle Unterstützung des IKRK zu erwirken.

In einer weiteren Entschliessung zum bewaffneten Konflikt zwischen Irak und Iran wird die Anwendung der Bestimmungen des III. Genfer Abkommens zugunsten der von beiden Parteien festgehaltenen Kriegsgefangenen verlangt.

Was die Entwicklung der arabischen Gesellschaften vom Roten Halbmond anbelangt, hatte die Liga ein umfassendes Programm für gegenseitige Unterstützung ausgearbeitet und der Konferenz vorgelegt. Diese leitete das Projekt jedoch vorerst zur Prüfung an eine Ad-hoc-Kommission weiter, die sich aus Vertretern des Algerischen, Kuwaitischen und Syrischen Roten Halbmonds zusammensetzt.

Es wurde schliesslich beschlossen, dass die nächste Konferenz der arabischen Gesellschaften in Tunis tagen wird; das Datum bleibt noch festzusetzen.

Regionalseminar Asien-Ozeanien in Canberra

In Canberra, der Bundeshauptstadt des Commonwealth von Australien, fand vom 6. bis 12. Februar ein Regionalseminar über humanitäres Völkerrecht statt. Am Seminar, das für Universitätsprofessoren und hohe Zivil- und Militärbeamte der Regierungen der Region Asien-Ozeanien bestimmt war, nahmen mehr als 60 Delegierte aus 14 verschiedenen Ländern teil. Veranstaltet wurde das Seminar von der Nationaluniversität von Australien (Canberra) und vom Henry-Dunant-Institut (Genf), unter Mitarbeit des Australischen Roten Kreuzes und mit der Unterstützung des IKRK. Das letztere entsandte Rudolf Jäckli, Mitglied des Komitees, H.P. Gasser und J.J. Surbeck, Sachverständige für humanitäres Völkerrecht und dessen Verbreitung beim IKRK. Das Henry-Dunant-Institut war durch seinen Direktor J. Meurant vertreten. Der Präsident des Instituts, E. de la Mata, war ebenfalls am letzten Tag des Seminars anwesend. An den verschiedenen Sitzungen nahm ausserdem der Regionaldelegierte der Liga teil.

Das Seminar war in verschiedener Hinsicht ein wichtiges Ereignis. Das Australische Rote Kreuz war erstmals Gastgeber eines Treffens angesehener Vertreter der Nachbarländer. Für jene wiederum, die bei ihren Regierungen für die Lehre und die Verbreitung des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, bot sich seit dem 1978 vom IKRK und vom Roten Halbmond von Malaysia in Kuala-Lumpur veranstalteten Regionalseminar zum ersten Mal eine Gelegenheit zum gemeinsamen Meinungsaustausch. Für das IKRK und das Henry-Dunant-Institut bedeutete es die Möglichkeit, persönliche Kontakte mit Rechtswissenschaftlern aus den verschiedenen Teilnehmerländern anzuknüpfen.

Unter dem allgemeinen Thema « Schutz des Menschen bei bewaffneten Konflikten » hörten die Teilnehmer eine Reihe von Vorträgen über die Zusatzprotokolle, die Beschränkungen der Methoden und Mittel der Kriegsführung, die Systeme zur Überwachung und Anwendung des humanitären Völkerrechts, die Verbreitung dieses Rechts im allgemeinen Unterricht usw. Die letzten beiden Tage waren einem Vergleich zwischen den asiatischen Traditionen (Japan, Malaysia, Indien, China) und den Erfordernissen des zeitgenössischen humanitären Rechts im Hinblick auf den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten gewidmet. An jeden Vortrag schloss sich eine Aussprache an.

Ein Sitzungsbericht des Seminars wird noch in diesem Jahr in einer Sonderausgabe des Australischen Jahrbuchs für Völkerrecht (Australian Yearbook of International Law) veröffentlicht werden, so dass wir hier nicht näher darauf einzugehen brauchen. Besondere Erwähnung ver-

dienen hingegen das hohe Niveau der Vorträge und der sich anschliessenden Diskussionen. Dieses Seminar darf als grosser Erfolg auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Universitätsund Regierungskreisen in Asien und Ozeanien verbucht werden. Unser Dank gebührt der Nationaluniversität von Australien sowie dem Australischen Roten Kreuz für ihren ausgezeichneten Beitrag zum humanitären Werk.

Rotkreuztage in Neuseeland

Die Rotkreuzgesellschaft Neuseelands ist seit langem sehr an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts interessiert und entfaltet auf diesem Gebiet eine rege Tätigkeit. So lud sie J.J. Surbeck, Experte des IKRK für Verbreitungsfragen — der sich zum Regionalseminar für Asien und Ozeanien nach Australien begab — nach Neuseeland ein, um zwischen dem 2. und 5. Februar an zwei Rotkreuztagen in Auckland und in Wellington teilzunehmen. Beide Veranstaltungen waren in Zusammenarbeit mit der Victoria-Universität Wellington organisiert worden und hatten das Rote Kreuz sowie das humanitäre Völkerrecht zum Thema.

Vortragende waren der Delegierte des IKRK, die Professoren K.J. Keith und R.Q. Quentin-Baxter von der Victoria-Universität, Vertreter des Neuseeländischen Verteidigungsministeriums und des Neuseeländischen Roten Kreuzes. Im Anschluss an die Vorträge fanden sehr lebhafte Diskussionen statt, und es wurden zahlreiche Fragen an die Redner gestellt.

In Auckland bestand die Zuhörerschaft hauptsächlich aus aktiven Mitgliedern und Freiwilligen des Roten Kreuzes, Vertretern des Zivilschutzes und verschiedener sozialer und religiöser Organisationen. In der Landeshauptstadt Wellington dagegen nahmen hohe Beamte verschiedener Ministerien und des Zivilschutzes, Universitätsprofessoren, Studenten und Juristen teil.

Bei beiden Veranstaltungen fanden interessante Diskussionen statt, und diese neuseeländischen Rotkreuztage können als grosser Erfolg bezeichnet werden.

Seminar auf Hawai

Die Amerikanische Gesellschaft für Völkerrecht (American Society of International Law) veranstaltete zusammen mit dem Amerikanischen Roten Kreuz und dem IKRK ein Seminar über das humanitäre Völkerrecht und die Konflikte, das vom 16. bis 19. Februar in Honolulu stattfand. Das IKRK war durch Dr. Rudolf Jäckli, Mitglied des Komitees, und die Herren Gasser und Surbeck von der Rechtsabteilung und vom Büro für die Verbreitung des humanitären Rechts vertreten, die durch ihre Referate und Teilnahme an den Debatten einen sehr aktiven Beitrag leisteten. Der Präsident der Liga, E. de la Mata, war am ersten Tag des Seminars anwesend.

Teilnehmer des Seminars waren Hochschulprofessoren, Sachverständige des Völkerrechts, Militärs aus den verschiedenen Einheiten der amerikanischen Streitkräfte, Studenten, Journalisten, Mitglieder der Amerikanischen Gesellschaft für Völkerrecht und anderer wissenschaftlicher Gesellschaften, von Berufsvereinigungen und der Amerikanischen Rotkreuzgesellschaft.

Drei Hauptthemen standen auf dem Programm. Als erstes die Zuzatzprotokolle vom 8. Juni 1977 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die herkömmlichen Waffen (1980); das zweite Thema war eng mit dem ersten verbunden: eine Analyse der Probleme der Anwendung, die sich aus der Ratifizierung der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle ergeben, d. h. deren Verbreitung bei den Streitkräften, in den Schulen und in der Öffentlichkeit im allgemeinen und die Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Streitkräfte im Konfliktfalle. Das dritte Thema bezog sich auf bewaffnete Konflikte zur See.

Zur Behandlung der verschiedenen Themen war das Seminar in fünf Arbeitsgruppen aufgeteilt, die Vorträge anhörten und in den anschliessenden freien Aussprachen versuchten, klare, auf die Praxis zugeschnittene und für alle befriedigende Schlussfolgerungen zu ziehen. In drei Plenarsitzungen wurden dann kurze Zusammenfassungen der Beratungen in den Arbeitsgruppen und deren Schlussfolgerungen vorgetragen, um somit alle Teilnehmer über die gesamten Arbeiten des Seminars zu informieren.

Die hohe Qualität der Referate, die Relevanz der Diskussionsbeiträge und das von den Teilnehmern gezeigte Interesse wie auch die Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten, die sich mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts befassen, verhalfen diesem Seminar zu einem bemerkenswerten Erfolg. Man darf daher sicher erwarten, dass es sich noch in weiten Kreisen positiv auswirken wird. Interesse an den

Arbeiten des Seminars zeigte auch die Presse, die mehrfach in den Lokalzeitungen darüber berichtete.

Die Vorträge und Diskussionen des Seminars werden in der Juristischen Zeitung des Pazifik (Pacific Basin Law Journal) der Universität von Hawai veröffentlicht.

Symposium in San Francisco

Das Golden Gate Chapter (d.h. das Ortskomitee « Golden Gate ») des Amerikanischen Roten Kreuzes in San Francisco veranstaltete am 22. Februar ein eintägiges Symposium über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte. Es war hauptsächlich für die Mitglieder des Roten Kreuzes bestimmt, stand jedoch jedermann offen.

Erstmals hatte sich ein Ortskomitee einer Rotkreuzgesellschaft die Aufgabe gestellt, ein solches Seminar abzuhalten. Das Unterfangen war gewagt, doch es wurde ein voller Erfolg. Im Bestreben, eine solche Initiative zu unterstützen, entsandte das IKRK Rudolf Jäckli, Mitglied des Internationalen Komitees, und J.J. Surbeck vom Büro für die Verbreitung des humanitären Rechts. Die Teilnehmer, die der Einladung des Ortskomitees « Golden Gate » folgten, stellten sich sehr viel zahlreicher ein (mehr als 100 Personen), als dies für ein so anspruchsvolles Thema zu erwarten war. Auffallend war auch die grosse Zahl der Fragen, die nach den Vorträgen gestellt wurden, sowie das bis zum Schluss anhaltende rege Interesse.

Dieses Symposium kann daher als Erfolg verbucht werden. Es ist zu hoffen, dass das Beispiel des Ortskomitees « Golden Gate » von San Francisco weitere Ortskomitees auf dem amerikanischen Kontinent, im Pazifischen Raum und auch anderswo zur Nachahmung anregen wird.

BIBLIOGRAPHIE

HOWARD S. LEVIE:

PRISONERS OF WAR IN INTERNATIONAL ARMED CONFLICTS ¹

Der Autor, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Saint-Louis, interessiert sich seit vielen Jahren eingehend für das humanitäre Recht, namentlich für das Schicksal der Kriegsgefangenen. Über dieses Thema hat er in verschiedenen juristischen Zeitschriften seines Landes bereits viele Studien veröffentlicht.

Als Offizier hatte er während des Zweiten Weltkriegs, des Koreakriegs und des jüngsten Konflikts zwischen Indien und Pakistan selbst die Möglichkeit, die Behandlung der Kriegsgefangenen zu beobachten.

Dank dieser persönlichen Erfahrung, verbunden mit einer gründlichen Kenntnis der Rechtstexte, konnte Professor Levie ein ausführlich belegtes Werk verfassen, in welchem alle Probleme der Kriegsgefangenschaft erschöpfend und realistisch behandelt werden.

Zum Werk gehört eine umfassende Bibliographie, eine Liste der internationalen Verträge über Kriegsgefangenschaft, der Text des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und ein detalliertes Register.

Das Werk wird zweifellos für alle, die Probleme der Kriegsgefangenschaft zu behandeln haben, von grossem Nutzen sein und stellt einen sehr zweckmässigen Beitrag zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht dar.

C. P.

DOCUMENTS ON PRISONERS OF WAR 2

In seinem zweiten Band stellt Howard S. Levie die englischen Texte von 175 Dokumenten über Kriegsgefangene zusammen. Am Anfang des Buches stehen Zitate aus der Bibel und dem Koran, also aus der vor-

¹ International Law Studies, vol. 59, U.S. Naval War College, Newport, Rhode Island, USA. LXIX+529 pages.

 $^{^2}$ International Law Studies, Bd. 60, U.S. Naval War College, Newport, Rhode-Island, 1979, XXVII + 853 S.

christlichen Zeit und aus dem 7. Jahrhundert unserer Zeitrechnung; der letzte Text ist der Wortlaut des 1977 verabschiedeten Protokolls I. Zwischen diesen beiden Extremen befindet sich eine Reihe von einschlägigen Dokumenten, die für den Historiker und den Juristen hochinteressant sind. Sie reichen von den Verträgen des Westfälischen Friedens (1648) über das Dekret der französischen Nationalversammlung (1792) bis zu den Abkommen von Neu-Delhi (1973 und 1974), die zwischen Pakistan, Indien und Bangladesch über die Repatriierung von Gefangenen des Krieges aus dem Jahre 1971 abgeschlossen wurden. Ausserdem enthält der Band die Entschliessungen verschiedener Internationaler Rotkreuzkonferenzen und ein Übereinkommen des Weltpostvereins (aus dem Jahre 1974) über die Post von Kriegsgefangenen usw.

H. S. Levie legt damit ein sehr reichhaltiges Werk vor, das den ersten Band ergänzt. Register und Inhaltsverzeichnis erleichtern das Nachschlagen.

KURZFASSUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Wir freuen uns, auf eine Kurzfassung des humanitären Völkerrechts hinweisen zu können, die kürzlich unter dem Patronat des Arabisch-Libyschen Halbmondes in arabischer Sprache erschienen ist.

Es handelt sich um ein Büchlein von 30 Seiten in Kleinformat (ca. 14 × 19 cm), das von Mohammed Hamed Al-Asbali verfasst worden ist. Das Vorwort datiert vom 1. April 1980. Auf wenigen Seiten gibt der Autor in einem kurzen historischen Abriss einige Angaben über Ursprung und Inhalt des humanitären Völkerrechts, dessen Grundzüge er kurz darlegt. Obwohl die Thematik sehr vereinfacht dargestellt ist, könnte sich die Publikation als nützliche Einführung in diese schwierige Materie erweisen.

Selbstverständlich kann auf so knapp bemessenem Raum die vielschichtige Problematik des humanitären Völkerrechts nicht umfassend behandelt werden, das seit den neuesten Entwicklungen von 1977 beinahe sechshundert Artikel umfasst. Wir hoffen, dass diese Kurzfassung im Leser den Wunsch wecken wird, mehr über dieses Thema zu erfahren.

¹ Arabisch-Libyscher Halbmond, P. O. Box 541, Benghazi.

SEPTEMBER-OKTOBER 1983

BAND XXXIV, Nr. 5

ISSN 0250-5681

revue internationale de la croix-rouge

1	-	h	~	1	4
1	n	п	а	я	1

								S	eite
Sylvie Junod: Die Menschenrechte und das Zusa	tz	pr	ot	ol	ko	11	11		82
Ernennung in den Exekutivrat									93
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Simbabwe)								93
Der Präsident der Republik Tansania beim IKRK									93
29. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille									94
Achte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille									95
62. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken	-F	on	ds	3					96
Mexico: Welttreffen über den Freiwilligendienst									97
Bulgarien: Zehnte Festspiele für Rotkreuz- und Gesur	ndl	he	its	fil	m	е			99

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ-GENF

Die Menschenrechte und das Zusatzprotokoll II 1

von Sylvie Junod

Die Menschenrechte, vor allem aber auch die Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte, haben die jüngste Entwicklung des humanitären Völkerrechts beeinflusst. Diese Feststellung trifft vor allem für das Zusatzprotokoll II zu, welches Normen für nicht internationale bewaffnete Konflikte aufstellt. Eine Annäherung dieser beiden Zweige des Völkerrechts wurde 1968 von den Vereinten Nationen auf der Konferenz von Teheran in die Wege geleitet: von diesem Zeitpunkt an erhält das humanitäre Völkerrecht auch die Bezeichnung « Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte ». Diese Annäherung ist danach in den Zusatzprotokollen durch die Annahme bestimmter grundlegender Normen, die mit jenen in den Abkommen zum Schutz der Menschenrechte identisch sind, verwirklicht worden; sie trägt dazu bei, den Schutz der menschlichen Person in bewaffneten Konflikten zu verstärken.

Die zweite in der Präambel zum Zusatzprotokol II enthaltene Begründung stellt eine Verbindung zu den Menschenrechten her, indem sie « eingedenk dessen (ist), dass die internationalen Übereinkünfte über die Menschenrechte der menschlichen Person einen grundlegenden Schutz bieten ». Diese Feststellung ist äusserst wichtig; vor allem auch, wenn man an den Stellenwert einer Präambel denkt, die als Grundsatzerklärung bei der Auslegung eines Vertrages immer massgebend ist. Zum ersten Mal finden in einem Abkommen über das humanitäre Völkerrecht die Menschenrechte ausdrückliche Erwähnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass es bis dahin keine Verbindung zwischen den beiden Teilgebieten des Völkerrechts gegeben hätte.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hat die Verhandlungspartner von 1949 zweifellos in einem gewissen Masse

¹ Arbeit vorgelegt beim Rundtischgespräch des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, 1981. — Die vertretenen Ansichten sind diejenigen der Autorin.

beeinflusst; so wurde verschiedentlich eine Präambel vorgeschlagen, die darauf unmittelbar Bezug nehmen sollte; doch fand eine solche keine allgemeine Zustimmung ¹. Da man schliesslich zu keiner Einigung gelangen konnte, sind die Genfer Abkommen ohne Präambel geblieben.

In diesem Zusammenhang verwies Professor D. Schindler ² auf die Artverwandschaft zwischen den Genfer Abkommen und den Menschenrechten. Doch hob er gleichzeitig auch hervor, dass diese nicht wirklich auf einer gemeinsam abgestimmten Rechtstechnik beruht. Übrigens sind die beiden wichtigsten Konventionen über die Menschenrechte, aus denen die Allgemeine Erklärung hervorgegangen ist, nämlich die beiden Pakte der Vereinten Nationen über die bürgerlichen und politischen Rechte bzw. über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, erst sehr viel später, nämlich 1966, angenommen worden.

Zwischen den Menschenrechten und der Charta der Vereinten Nationen, welche die Gewaltanwendung untersagt und damit die Erhaltung des Friedens anstrebt, besteht ein Zusammenhang. Auf diesen wies der Generalsekretär der Vereinten Nationen eindeutig hin. als er in seinem 1969 der Generalversammlung vorgelegten Bericht über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte festhielt, dass « zwischen dem empörenden Verhalten einer Regierung ihren eigenen Staatsbürgern gegenüber und dem Angriff, den sie gegen andere Staaten richtet » ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe, « und so folglich auf zwischen der Achtung der Menschenrechte und der Aufrechterhaltung des Friedens » 3. Damit kann auch eine Verbindung hergestellt werden zwischen der Achtung der Menschenrechte und dem Recht, das die Gewaltanwendung verbietet, bzw. dem « ius ad bellum ». Dagegen gehört das humanitäre Völkerrecht natürlich nicht in diesen Rahmen, denn dieses findet bekanntlich erst dann Anwendung, wenn die im «ius ad bellum» aufgestellten Verhaltensnormen den Krieg nicht mehr haben verhindern können. Ziel des humanitären Völkerrechts ist es, die Gewaltanwendung nach humanitären Gesichtspunkten zu begrenzen, ohne nach den Konfliktursachen zu fragen. Natürlich sollte damit lediglich auf den unterschiedlichen Blickwinkel hingewiesen werden, unter dem die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu betrachten sind, ohne dass dabei die rechtlich-technische Problematik mitberücksichtigt würde.

¹ Vgl. Actes de la Conférence de 1949, Band II A, S. 761-766; Band III (Annexes), S. 96-100

² Das IKRK und die Menschenrechte, in Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Nov./Dez. 1978 und Jan./Feb. 1979.

³ Bericht A 7720, 1969.

Ferner ist hervorzuheben, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in keinem Punkt ausdrücklich auf eine Achtung derselben in Zeiten bewaffneter Konflikte eingeht. Da sich nämlich die Vereinten Nationen die Erhaltung des Friedens als oberstes Ziel gesetzt haben, hatte die Völkerrechts-Kommission gleich 1949 beschlossen, nicht auf das Recht bewaffneter Konflikte einzugehen.

Die schon eingangs erwähnte Teheraner UNO-Konferenz über die Menschenrechte, die 1968 in Erinnerung an das zwanzigjährige Bestehen der Allgemeinen Erklärung abgehalten wurde, stellt einen wichtigen Wendepunkt dar, denn sie bringt eine Annäherung zwischen den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht. Mit der Annahme einer Entschliessung über die « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » 1, die dazu aufforderte, neue Rechtsnormen auszuarbeiten und für eine verbesserte Durchsetzung des bereits bestehenden Rechts zu sorgen, ordnete die Konferenz das humanitäre Völkerrecht dem Grossbegriff « Menschenrechte » zu, womit es zu einem Anliegen der Vereinten Nationen wurde. Seit ienem Zeitpunkt haben die Berichte des Generalsekretärs wie auch die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen nachhaltig zur Entwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts beitragen. In der Tat kann man sagen, dass der Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte eng mit den Prinzipien der Menschenrechte verknüpft ist: es geht darum, dem durch aussergewöhnliche Umstände in besonderem Masse bedrohten Menschen den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Dennoch decken die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zwei verschiedene Rechtsbereiche ab und haben unterschiedliche Zielsetzungen, Anwendungsgebiete und Funktionsmechanismen.

Die Menschenrechte sollen jedem Individuum gewährleisten, dass seine bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Freiheiten respektiert und deren Ausübung vor dem Zugriff der staatlichen Organe geschützt werden. Sie sollen dem Einzelnen Schutz gewähren und ihm die Lebensbedingungen ermöglichen, unter denen er sich in der Gemeinschaft voll entfalten kann. Deshalb können die Menschenrechte, obwohl die entsprechenden Rechtsurkunden unter allen Umständen — d.h. sowohl in Friedens- wie auch in Kriegszeiten anwendbar sind, ihrer Zielsetzung nur in Friedenszeiten vollauf gerecht werden. Dieser Logik folgend sieht denn deren Regelung auch für bestimmte Notsituationen, wie etwa bei bewaffneten Konflikten, wo

¹ Resolution XIII, 12 Mai 1968.

das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet, Abweichmöglichkeiten vor. In diesen Situationen bleibt der Schutz als Mindestforderung auf die wesentlichsten Bestimmungen beschränkt; wobei letztere, wie wir noch sehen werden, als Parallele zum humanitären Völkerrecht betrachtet werden können. Dieses ist spezifisch für den Fall des bewaffneten Konfliktes ausgearbeitet worden, es sollte den Opfern solcher Situationen mittels einer bestimmten Anzahl von Vorschriften, die bei den Feindseligkeiten einzuhalten sind, ein Mindestmass an Schutz gewährleisten und die Gewaltanwendung in Grenzen halten.

Zu diesem Zweck enthält das humanitäre Völkerrecht spezifische Normen: der Schutz der Verwundeten und Kranken, der Schutz der Sanitätstransporte oder auch der Grundsatz, dass der ausser Gefecht gesetzte Gegner Schutz geniesst, sind dazu als Beispiele zu nennen.

Jedoch trotz der unterschiedlichen Wesensmerkmale haben die Menschenrechte und das humanitäre Recht einige wichtige Gemeinsamkeiten aufzuweisen, die vor allem bei der Regelung der nicht internationalen bewaffneten Konflikte zutagetreten. Auf der einen Seite werden ähnliche Rechtstechniken angewandt, und anderseits überschneiden sich die Anwendungsbereiche zum Teil.

Den Konvergenzbereich bilden die Mindestschutznormen, die, wie wir noch sehen werden, unter allen Umständen, also in Friedens- wie in Kriegszeiten, verbindlich sind.

So wie die Menschenrechtsverträge und -abkommen berühren auch der allen Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 und das Zusatzprotokoll II über die Verhaltensnormen bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten den Souveränitätsbereich der Staaten, denn sie betreffen die Beziehungen, die diese zu einigen ihrer eigenen Staatsbürger unterhalten.

Eine Berücksichtigung der schon bestehenden Menschenrechtsnormen, besonders der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätze, erwies sich bei der Ausarbeitung des Zusatzprotokolls II als unentbehrlich, denn es galt, diesen internationalen Schutzbestimmungen, die den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen Begrenzungen auferlegen, eine gewisse Einheitlichkeit zu verleihen.

Bevor wir den genannten Konvergenzbereich, der das Zusatzprotokoll II in direkte Verbindung zu den bürgerlichen und politischen Rechten bringt, näher betrachten, möchte ich kurz auf die rechtliche Technik hinweisen, auf welcher der gemeinsame Artikel 3 wie auch das Zusatzprotokoll II basieren, denn auch diese bildet ein Element der Annäherung zum Vertragswerk über die Menschenrechte.

1. Rechtsbetrachtung

Die Abkommen von 1949 sind einer anderen rechtlichen Optik entsprungen als die Verträge über die Menschenrechte, seien letztere nun universell gültig oder regional begrenzt. Auf der einen Seite stellen die Abkommen gewisse Kategorien von geschützten Personen auf, wie etwa die Verwundeten und Kranken, die Schiffbrüchigen oder die Kriegsgefangenenen; auf der anderen Seite sind die Menschenrechte auf jeden einzelnen Menschen anwendbar, ohne ihm dadurch einen besonderen Status zu verleihen.

Jedoch lehnt sich das humanitäre Recht in seiner neuesten Entwicklung immer mehr an die rechtliche Systematik der Menschenrechte an, indem es in derselben Weise und ohne besondere Kategorien zu schaffen alle Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, zu schützen sucht. Der einzige Unterschied zur Allgemeingültigkeit der Menschenrechte besteht darin, dass sich das humanitäre Recht auf den Schutz der vom bewaffneten Konflikt betroffenen Personen beschränkt.

Diese Methode fand schon in dem den Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 Anwendung; auch wurde sie im Zusatzprotokoll II verwendet und damit bestätigt. Es ist beizufügen, dass im Zusatzprotokoll I eine ähnliche Entwicklung festzustellen ist. Dieses hält zwar an den in den Abkommen festgelegten Personenkategorien fest, stellt jedoch grundlegende Garantien einer menschlichen Behandlung für all jene Personen auf, die von einer im Protokoll genannten Situation betroffen sind, und die auf Grund der Abkommen oder des Zuzatzprotokolls nicht schon eine günstigere Behandlung geniessen 1. Der diesen grundlegenden Garantien entsprechende Wortlaut hatte übrigens den Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte zum Vorbild.

Darüber hinaus werden in den Menschenrechtskonventionen Normen gefordert, welche unmittelbar auf das Individuum anwendbar sind. Auch hier hat die Regelung der innerstaatlichen Konflikte eine gewisse Ähnlichkeit aufzuweisen. Die daraus abgeleiteten Rechte sind bezüglich ihrer Herkunft nicht etwa auf vertraglich zwischen den Konfliktparteien getroffene Abmachungen zurückzuführen. Diese wurzeln zum Nutzen ihrer möglichen Zielpersonen direkt in dem den Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 und im Zusatzprotokoll II. Damit handelt es sich de facto um individuelle Rechte nach dem Muster der durch die Menschenrechtskonventionen gewährleisteten Rechtsnormen.

¹ Artikel 75 des Zusatzprotokolls I.

2. Konvergenzbereich

Wie wir schon gesehen haben, können die Zielsetzungen der Menschenrechte nur in Friedenszeiten voll zur Enfaltung gelangen. Sobald sich der Staat mit Problemen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung konfrontiert sieht, geht man davon aus, dass eine zeitweise Aufhebung gewisser Rechte und Freiheiten statthaft ist; als Beispiel dazu sei die Versammlungsfreiheit erwähnt. Zu diesen Einschränkungen kann gegriffen werden, wenn, wie es im Pakt über bügerliche und politische Rechte heisst, « die Nation durch eine öffentliche Gefahr in ihrer Existenz bedroht ist » 1, also in Zeiten schwerer innerer Unruhen oder gar bewaffneter Auseinandersetzungen. Der Schutz des einzelnen wird damit gewissermassen zu einer Funktion der Möglichkeiten und Begleitumstände, was jedoch keineswegs bedeutet, dass ihm jeglicher Schutz entzogen werden kann. Es gibt eine gewisse Anzahl von Rechten. die in jedem Falle unveräusserlich sind. Es sind dies die grundlegenden Garantien einer menschlichen Behandlung, welche in der Hauptsache die körperliche und geistige Unversehrtheit eines jeden Menschen gewährleisten sollen. Es handelt sich hierbei um das für den Menschen unentbehrliche, absolute Minimum, ohne welches seine köperliche, geistige und rechtliche Existenz ganz einfach ausgelöscht würde.

Dieser unveräusserliche Kern von Rechten, auf denen die Menschenrechte fussen, ist als solcher in Form einer Minimalforderung auch in dem allen Genfer Abkommen gemeisamen Artikel 3 sowie im Zusatzprotokoll II enthalten, womit die beiden Rechtssysteme in diesem Punkt konvergent sind.

Die genannten Rechte stellen ein absolutes Minimum für den Schutz dar, den der einzelne jederzeit verlangen kann. Da das Zusatzprotokoll II seinen spezifischen Anwendungsbereich hat, war es wichtig, dass diese Minimalgarantien darin aufgenommen und den Situationen entsprechend, in denen das Protokoll Anwendung findet, angepasst und vervollständigt würden.

Das IKRK hatte sich denn auch schon bei seinem Entwurf zum Zusatzprotokoll II die im Internationalen Pakt enthaltenen diesbezüglichen Normen zum Vorbild genommen, insbesondere bei der Ausarbeitung des Teils II über die menschliche Behandlung.

Im Laufe der an der Diplomatischen Konferenz geführten Verhandlungen beriefen sich einige Delegierte systematisch auf die jeweiligen,

¹ Artikel 4, Paragraph 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

im Internationalen Pakt enthaltenen Bestimmungen und wollten diese gewissermassen als Verhandlungsbasis in das Zusatzprotokoll aufnehmen. Mit solchen Anträgen sollte dem Bestreben Rechnung getragen werden, in das Zusatzprotokoll mindestens den durch die Menschenrechtskonventionen gewährten Schutzbestimmungen gleichwertige Garantien aufzunehmen, damit man nicht Gefahr laufe, weniger grosszügig zu handeln.

Doch nicht alle Delegierten teilten diese Ansicht; einige von ihnen sahen den Nutzen einer Harmonisierung von Normen zweier voneinander unabhängiger Rechtssysteme, die überdies unterschiedlichen Zwecken dienen, nicht ein. Trotzdem aber übten die Befürworter einer Harmonisierung der Normen des Zusatzprotokolls mit den Grundsätzen der Menschenrechtskonventionen über eine menschliche Behandlung einen grossen Einfluss auf die Verhandlungsergebnisse aus: gewisse im Internationalen Pakt enthaltene Normen wurden unverändert in das Zusatzprotokoll aufgenommen, für andere diente der Pakt als Modell.

In seinen Schriften nannte Jean Pictet drei grosse Prinzipien, die den Menschenrechten und dem humanitären Recht gemein sind: 1) die Nicht-Diskriminierung, 2) die Unverletzlichkeit und 3) die Sicherheit des einzelnen Menschen. Alle an diese drei Prinzipien gebundenen Bestimmungen, die in das Zusatzprotokoll II aufgenommen wurden, tragen den Stempel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Schon der den Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 enthielt im wesentlichen diejenigen Prinzipien, die dann im Zusatzprotokoll II nach dem Muster der Menschenrechtskonventionen genauer umschrieben und vervollständigt werden sollten.

Nicht-Diskriminierung

Die Behandlungsgleichheit, die sich auf den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung stützt, stellt sowohl für die Menschenrechte wie auch für das humanitäre Völkerrecht eines der Hauptprinzipien dar: Im jeweiligen Artikel 2 des Zusatzprotokolls bzw. des Internationalen Paktes ist dieses Prinzip mit den gleichen Worten formuliert. Damit kann verhindert werden, dass ein grundlegendes Schutzprinzip zu restriktiv gehandhabt oder unterschiedlich ausgelegt wird.

Unverletzlichkeit

Das Prinzip der Unverletzlichkeit des Menschen beruht auf der Achtung vor dem Leben wie auch vor der körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Es ist zu beachten, dass selbst das Recht auf Leben gemäss dem Vertragswerk über die Menschenrechte kein Absolutum darstellt; es findet in den nationalen Rechtsordnungen, und dabei namentlich im Strafrecht, seine Grenzen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist beispielsweise die Hinrichtung eines Menschen, der nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren abgeurteilt worden ist, nicht verboten.

Wenn wir die Umstände betrachten, unter denen das humanitäre Recht Anwendung findet, so kann dieses nicht für sich in Anspruch nehmen, den Schutz des menschlichen Lebens allgemein garantieren zu können. So definiert denn Artikel 4 des Zusatzprotokolls II die Achtung vor dem menschlichen Leben sowie der körperlichen und geistigen Unversehrtheit im Zusammenhang mit jenen «Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen»; auch wird im Artikel gefordert, dass diese Personen mit Menschlichkeit zu behandeln sind. Damit ist also die Unverletzlichkeit der unbeteiligten Zivilperson wie auch des ausser Gefecht gesetzten Kriegsteilnehmers verankert. Der Grundsatz der menschlichen Behandlung wird, ähnlich dem allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3, durch eine ganze Anzahl von Verboten definiert, die sich ihrerseits wiederum auf entsprechende strenge Normen des Internationalen Paktes abstützen. Dabei geht es um das Folterverbot, um das Verbot unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung bzw. Strafe (Artikel 4, Paragraph 2,a) sowie die Untersagung der Sklaverei und des Sklavenhandels in allen ihren Formen (Artikel 4, Paragraph 2,f).

Ein anderes, auf dem Unverletzlichkeitsprinzip basierendes Recht wird mit aller Deutlichkeit in Artikel 5, Paragraph 2,e des Zusatzprotokolls über die Haftbedingungen festgehalten: es handelt sich um das Verbot, eine Person medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen zu unterziehen.

Sicherheit

Die Sicherheit des Individuums wird namentlich durch die Gewährung von Rechtsgarantien sichergestellt. Gerade bei den Rechtsgarantien hat sich das Zusatzprotokoll II, in seinem Artikel 6 (Strafverfolgung) am deutlichsten nach den Normen des Internationalen Paktes ausgerichtet. Artikel 6 bestätigt erstens das Legalitätsprinzip, welches schon in dem den Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 festgehalten worden ist: jeder Mensch hat das Recht, einem Richter zugeführt zu werden, welcher für ein unabhängiges und unparteiisches Verfahren sichere Gewähr bietet. Auch wird darin das Prinzip der Nichtrückwirkung festgehalten, indem der Wortlaut des Artikels 15 vom Internationalen Pakt unverändert übernommen wird. Schliesslich sieht der Artikel auch

vor, dass die Todesstrafe weder gegen Personen ausgesprochen werden darf, die bei Begehung der Straftat noch nicht 18 Jahre alt waren, noch an schwangeren Frauen und Müttern kleiner Kinder zu vollstrecken ist.

Die Altersgrenze von 18 Jahren ist gleichzeitig dem Internationalen Pakt und den Genfer Abkommen entnommen worden. Die Norm richtet sich nach Artikel 6, Paragraph 5 des Paktes. Zu erwähnen bleibt, dass das Zusatzprotokoll hier weitergehende Schutzbestimmungen hat, denn die Ausnahme von Müttern mit Kleinkindern ist im Pakt nicht vorgesehen. Die drei genannten Normen, nämlich das Legalitätsprinzip, das Prinzip der Nichtrückwirkung und dasjenige der eingeschränkten Anwendung der Todesstrafe bilden den Kern derjenigen Rechte, die als absolut zu gelten haben.

Artikel 6 des Zusatzprotokolls II übernimmt auch andere Rechtsgarantien, die sich direkt vom Internationalen Pakt ableiten lassen. Diese gehören zwar nicht mehr zum unverrückbaren Kern der Menschenrechte, doch sind sie in den Situationen des bewaffneten Konfliktes von besonderer Wichtigkeit, weshalb ihre Aufnahme in das Zusatzprotokoll II umso berechtigter war. Es handelt sich dabei um die Annahme der Schuldlosigkeit, das Recht, seinem Prozess beizuwohnen, sowie um das Prinzip, nach welchem niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen. (Artikel 6, Paragraphen 2 d, e und f).

Selbstverständlich ist die vorliegende Untersuchung unvollständig. Ich habe mich darauf beschränkt, jene Menschenrechte aufzuzeigen, die unter allen Umständen unveräusserlich sind und im Zusatzprotokoll II festgehalten wurden; ferner diejenigen Normen, die sich im Lauf der Verhandlungen am Internationalen Pakt inspirierten. Es wäre vielleicht auch interessant, das Zusatzprotokoll II mit den Kernbestimmungen der regionalen Menschenrechtsverträge zu vergleichen, namentlich der Europäischen und der — wegen des jüngeren Datums noch vollständigeren — Interamerikanischen Menschenrechtskonvention. Der Vergleich wäre im Rahmen einer weiteren Abhandlung anzustellen. Bei den Verhandlungen auf der Diplomatischen Konferenz fand der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte als universelles Dokument der Menschenrechte Erwähnung.

Es kann festgestellt werden, dass das Zusatzprotokoll II praktisch sämtliche unveräusserlichen Rechte des Internationalen Paktes enthält. Diese vom humanitären Recht bestätigten minimalen Rechtsgarantien sind auch in den Verfassungen der meisten Staaten verankert. Diese Rechte, welche als grundlegende Vorschriften allgemeine Gültigkeit haben, werden von der Rechtslehre oft als absolut, den Staaten übergeordnet eingestuft; wobei damit selbst Staaten gemeint sind, die kei-

nerlei diesbezügliche Erklärungen abgegeben haben und auch keine vertragsmässigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Man kann davon ausgehen, dass diese Rechte zum *ius cogens* gehören. Dies mag für einige von ihnen umstritten sein; ohne Zweifel aber gilt dies für das Verbot der Sklaverei und das Folterverbot. Vielleicht sollten wir in Erinnerung rufen, dass die Wiener Vertragsrechtskonvention in ihrem Artikel 53 das *ius cogens* als eine Norm bezeichnet, « die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm angenommen und anerkannt ist, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann ».

Es erwies sich als unumgänglich, dass das Zusatzprotokoll II mit seinem arteigenen Anwendungsbereich diese Normen in Übereinstimmung mit den besonderen Situationen, für die es vorgesehen ist, bestätigte und vervollständigte.

Professor Karel Vasak führte in einer seiner Haager Vorlesungen aus, dass die Zeit des innerstaatlichen Konflikts für die Menschenrechte besonders gefahrenvoll sei; während eines Bürgerkrieges stellten diese zusammen mit dem humanitären Recht eine Krücke dar, auf welche sich der einzelne stützen könne, um sich den Kriegsfolgen zu entziehen. So können denn das Zusatzprotokoll II und die Menschenrechtskonventionen in gegenseitiger Ergänzung gleichzeitig Anwendung finden. Wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen ausdrücklich festhielt, bleiben die Menschenrechte auch in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt anwendbar (GV 2675, XXV). Aus dieser gleichzeitigen Anwendungsmöglichkeit der entsprechenden Bestimmungen erwächst ein verstärkter Schutz für das Individuum. Im übrigen trägt das Zusatzprotokoll II dazu bei, die Einheitlichkeit der Schutznormen dadurch zu verstärken und zu wahren, dass es sich bis zu einem gewissen Grade nach der schon verwendeten Terminologie richtet, um die mit den Menschenrechten gemeinsamen, grundlegenden Schutznormen zu formulieren. Nichtsdestoweniger bleibt es aber ein von den Menschenrechtskonventionen unabhängiges, auch ohne deren Hilfe anwendbares Vertragswerk. Die Entsprechung der in diesen Abkommen verwirklichten, trotz allem unterschiedlichen Schutznormen trägt der Erfordernis Rechnung, die betroffenen Personen bestmöglich zu schützen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass sich das humanitäre Recht häufig besser behaupten kann als die Menschenrechte, weil es keine ideologischen Probleme aufwirft.

Die Publizität stellt zwar für die Verbreitung der Menschenrechte ein wichtiges Moment dar, doch bringt sie auch unweigerlich eine gewisse Politisierung der Probleme mit sich, was bei den bisweilen der internationalen Kritik ausgesetzten Staaten nicht selten ein gewisses Misstrauen den Menschenrechten gegenüber auslöst. Das humanitäre Recht hat gegen dieses Hindernis nicht anzukämpfen. In diesem Sinne wird heute oft in den Informationskampagnen über das humanitäre Recht eine vergleichende Betrachtung mit den Menschenrechten angestellt, nicht nur, um die beiden Zweige des Völkerrechts in Verbindung zu bringen, so wie wir das hier getan haben, sondern auch, um die bestehenden Unterschiede aufzuzeigen. Indem man die Unterschiede und Gemeinsamkeiten offen darlegt, trägt man nicht nur dazu bei, dem humanitären Recht zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen, sondern man kann auch die Problematik besser verständlich machen, die den Menschenrechten ihrem Wesen nach innewohnt.

Sylvie Junod

Rechtsberaterin beim IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ernennung in den Exekutivrat

Gemäss einem Beschluss der Vollversammlung des IKRK nimmt Maurice Aubert seit September dieses Jahres an den Arbeiten des Exekutivrats teil.

Maurice Aubert ist seit Februar 1979 Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Simbabwe

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die nationale Rotkreuzgesellschaft von Simbabwe offiziell anerkannt.

Mit dieser Anerkennung, die am 7. September 1983 in Kraft trat, erhöht sich die Zahl der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes, auf 131.

Der Präsident der Republik Tansania beim IKRK

Am 3. Oktober, anlässlich seines Genfer Besuchs, wurde der Präsident der Vereinigten Republik Tansania, Julius K. Nyerere, am Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von dessen Präsidenten, Alexandre Hay, empfangen.

Bei einem Gespräch mit dem Präsidenten und Vertretern des IKRK wurden verschiedene Probleme aus dem humanitären Bereich erörtert.

Präsident Nyerere befand sich in Begleitung des Ständigen Vertreters Tansanias bei den Vereinten Nationen in Genf, Botschafter Chagula, und des Botschafters der Vereinigten Republik Tansania in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz, Botschafter Diria.

29. VERLEIHUNG DER FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

525. Rundschreiben 1

an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Am 25. August 1982 hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Ehre, die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften in seinem 523. Rundschreiben einzuladen, die Namenliste der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen, die sie des Empfangs der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachten, einzureichen. Diese Einladung, in welcher Artikel 2 und 8 des neuen Reglements in Erinnerung gerufen werden, war von den Einschreibeformularen begleitet, auf welchen die verschiedenen zur Einreichung der Kandidatur notwendigen Auskünfte aufgeführt sind.

Der hauptsächliche Zweck dieser Medaillenvergabe besteht darin, die ausserordentliche Hingabe der Krankenschwestern und freiwilligen Helferinnen zu würdigen, die diese gezeigt haben, indem sie unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen, die in Kriegszeiten und bei Katastrophen herrschen, Kranke pflegten. Gemäss dem von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) adoptierten Reglement, werden alle zwei Jahre höchstens 50 (vormals 36) Medaillen verliehen, und die Kandidaturen müssen dem Internationalen Komitee vor dem 1. März des Jahres der Verleihung eingereicht werden.

Nachdem das Internationale Komitee — unter Beobachtung des Reglements — die von 23 Nationalen Gesellschaften eingereichten 55 Kandidaturen sorgfältig geprüft hat, freut es sich, Ihnen anlässlich der 29. Verleihung mitzuteilen, dass 36 Krankenschwestern und freiwillige Helferinnen von folgenden Nationalen Gesellschaften am 12. Mai 1983 ausgezeichnet wurden: Aethiopien, Australien, China, Deutsche Demokratische Republik, Fidschi, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Republik Korea, Libanon, Philippinen, Polen, Thailand, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹ Der vollständige Wortlaut des Rundschreibens wurde den Nationalen Gesellschaften zugestellt und in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der Revue internationale abgedruckt.

Achte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes beschloss auf ihrer Tagung am 21. April in Genf, sieben Personen mit der Henry-Dunant-Medaille auszuzeichnen:

- Dr. Mariano Bahamonde Ruiz, Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes;
- Hans Christian Bennetzen, Delegierter des D\u00e4nischen Roten Kreuzes, der im Dienste der Liga in Uganda schwer verletzt wurde;
- Professor Werner Ludwig, ehemaliger Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik;
- Dr. John Henry Felix, Regionaldelegierter der Liga für den Pazifischen Raum und Präsident der Abteilung für den Pazifischen Raum des Amerikanischen Roten Kreuzes;
- Dr. Walter Bargatzky, ehemaliger Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland;
- Dr. Abdul-Aziz Mudarris, ehemaliger Präsident des Saudiarabischen Roten Halbmonds;
- Dr. Bagus Radiono, Arzt des Indonesischen Roten Kreuzes, der bei einem Helikopterunfall im Dienste des Roten Kreuzes am 2. April 1983 ums Leben kam (postume Verleihung).

Die Henry-Dunant-Medaille, die höchste Auszeichnung des Roten Kreuzes, wird in Anerkennung aussergewöhnlicher Leistungen oder grosser Opfer im Dienste des Roten Kreuzes an dessen Mitglieder verliehen. Das Reglement sieht vor, dass sie prinzipiell alle zwei Jahre fünf Personen zugesprochen wird, doch darf die Ständige Kommission diese Zahl einschränken oder in Ausnahmefällen erhöhen.

Mit der Henry-Dunant-Medaille, die von den XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien, 1965) gestiftet wurde und zum ersten Mal anlässlich der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1969 in Istanbul verliehen worden war, wurden insgesamt neununddreissig Personen ausgezeichnet, darunter zwölf postum.

62. VERTEILUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM KAISERIN-SHÔKEN-FONDS

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftrage paritätische Kommission trat am 25. März 1983 unter der Leitung von Herrn M. Aubert des IKRK, Präsident der Kommission, in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Kazuo Chiba vertreten.

Der Kaiserin-Shôken-Fonds geht auf eine Schenkung der japanischen Kaiserin aus dem Jahre 1912 zurück und soll nach dem Willen seiner Stifterin zur Entwicklung der humanitären Tätigkeit der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond beitragen. Seither erhielt der Fonds mehrere Zuwendungen des japanischen Kaiserhauses, der japanischen Regierung und des Japanischen Roten Kreuzes.

Die Kommission nahm Kenntnis vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1982, wobei sie auch den verfügbaren Saldo, nämlich SFr. 214 169,25 bestätigte.

Im Hinblick auf die 62. Verteilung der Einkünfte hatten achtzehn Nationale Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut Anträge eingereicht, und unter Berücksichtigung gewisser Kriterien beschloss die Kommission folgende Zuweisungen:

Rotes Kreuz von Ecuador: SFr. 30 000

zum Kauf einer Ambulanz.

Rotes Kreuz von Gambia: SFr. 40 000

zum Kauf eines Fahrzeugs für den Transport von Hilfsmitteln.

Rotes Kreuz von Madagaskar: SFr. 30 000

zum Kauf eines Landrovers.

Roter Halbmond von Mauretanien: SFr. 25 000

zum Kauf einer Ambulanz.

Rotes Kreuz von Thailand: SFr. 30 000

zum Kauf einer Ambulanz.

Roter Halbmond der Arabischen Republik Jemen: SFr. 30 000

zum Kauf einer Ambulanz.

Henry-Dunant-Institut: SFr. 25 000

für an Kandidaten bestimmte Stipendien, welche Vorlesungen des Instituts zu hören wünschen.

Weiterhin beschloss die Kommission, den Saldo von SFr. 4 038,25 im Hinblick auf die 63. Verteilung der Einkünfte zurückzustellen.

Nach den geltenden Statuten gelangen die Einkünfte des Jahres 1983 im Jahre 1984 zur Verteilung. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge in Übereinstimmung mit diesen Statuten einreichen können, beschloss die paritätische Kommission, ihnen wie im Vorjahr einen Vordruck für solche Anträge zukommen zu lassen. Diese Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1983 zu unterbreiten.

Mexiko: Welttreffen über den Freiwilligendienst

Das erste Welttreffen über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes, das vom Mexikanischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Henry-Dunant-Institut organisiert wurde, fand vom 7. bis 12 März in Mexiko statt. Es vereinigte Vertreter von dreissig nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, sechzehn Provinzzweigstellen des Mexikanischen Roten Kreuzes, der Liga (darunter Präsident Enrique de la Mata, Generaldelegierter Ricardo Bermudez und Monique Esnard, die technische Beraterin des Sozialdienstes), des IKRK (Rudolf Jäckli, Mitglied des Internationalen Komitees) und des Henry-Dunant-Instituts (Direktor J. Meurant).

Unter den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, die Delegationen zu diesem Treffen entsandt hatten, fällt auf, dass neben den zahlreichen amerikanischen Gesellschaften auch Gesellschaften weit entfernter Länder vertreten waren, wie Saudiarabien, China, Finnland, Griechenland, Ungarn, Indien, Irak, Libanon, Libyen, die Republik Korea, Sri Lanka, Äthiopien, das Fürstentum Monaco und andere.

Die Eröffnungsfeier am 7. März fand im Beisein von Doña Paloma Cordero de la Madrid, Gattin des Präsidenten der Republik Mexiko und Ehrenpräsidentin des Mexikanischen Roten Kreuzes, statt. Ansprachen hielten José Barroso Chávez, Präsident des Mexikanischen Roten Kreuzes und ehemaliger Präsident der Liga, Ricardo Bermudez, Vertreter der Liga, und Jacques Meurant, Leiter des Henry-Dunant-Instituts.

Das Thema dieses Treffens über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes war absichtlich sehr allgemein gefasst worden, ging es doch darum, eine Einschätzung des Freiwilligenwesens im Roten Kreuz vorzunehmen. Dieser Titel umfasste zwei Themen: 1. Untersuchung der Situation des Freiwilligendienstes des Roten Kreuzes in der Welt;

2. Formulierung von Vorschlägen, um freiwillige Helfer für die Sache des Roten Kreuzes zu begeistern, sie zur Mitarbeit zu gewinnen und aus ihren Leistungen ein besseres Ergebnis zu ziehen.

Die Betrachtung dieser Themen erfolgte mittels einer Anzahl von Vorträgen, an die sich jeweils Diskussionen anschlossen.

Einleitend hielt David Turner, Exekutivsekretär des Zentrums für die Förderung des Freiwilligendienstes im Mexikanischen Roten Kreuz, einen Vortrag über «Die Entwicklung des Freiwilligendienstes in Mexiko». An dieses Referat anschliessend berichteten die Vertreter der Nationalen Gesellschaften Chiles, Kolumbiens, El Salvadors, Spaniens, der Vereinigten Staaten, Finnlands, Griechenlands, Ungarns, Libanons, Mexikos und der Republik Korea mittels Tätigkeitsberichten, schriftlichen Darlegungen oder Filmen über die Tätigkeit der freiwilligen Helfer in ihren Ländern.

Der Präsident der Liga, E. de la Mata, hielt nachfolgend eine zwangslose Ansprache über « Die Bedeutung des Freiwilligendienstes angesichts der Probleme der heutigen Welt », und Jacques Meurant sprach über « Die Situation des Freiwilligendienstes des Roten Kreuzes in der Welt ».

Zwei mehr technische und konkrete Darlegungen beschlossen die Arbeiten. Monique Esnard von der Liga sprach über « Die Rolle der Liga im Freiwilligendienst des Roten Kreuzes » und Dr. Mario Espinoza Vergara, Chile, über « Theorie und Praxis des Freiwilligendienstes ». Schliesslich hielt Rudolf Jäckli, Mitglied des IKRK, eine Ansprache, in der er über seine Erfahrungen mit dem Roten Kreuz und dessen freiwilligen Helfern berichtete.

Im Anschluss an diese Vorträge hatten die Teilnehmer Gelegenheit, in Arbeitsgruppen verschiedene Aspekte des Freiwilligendienstes zu untersuchen; sie genehmigten auch die Schlussfolgerungen.

In diesen Schlussfolgerungen werden die Achtung der Grundsätze des Roten Kreuzes bestätigt, Einsatzbereitschaft und Ausbildung der freiwilligen Helfer unterstrichen und die Notwendigkeit einer verstärkten Teilnahme auf allen Stufen des Freiwilligendienstes hervorgehoben.

Alle Teilnehmer sprachen dem Mexikanischen Roten Kreuz ihren Dank für die Veranstaltung dieses Treffens über ein schwieriges Thema aus, das jedoch für die gesamte Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds von vorrangiger Bedeutung ist.

Bulgarien:

Zehnte Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme

Die zehnten internationalen Rotkreuz- und Gesundheitsfilmfestspiele, die unter der Schirmherrschaft der Liga, des IKRK, der WHO und der UNESCO vom Bulgarischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstaltet wurden, fanden vom 16. bis zum 25. Juni in Varna, Bulgarien, statt.

Zu den Eröffnungsfeierlichkeiten waren IKRK-Präsident Alexandre Hay, der Präsident der Liga, Enrique de la Mata Gorostizaga, und der Präsident der Ständigen Kommission, Dr. Ahmed Abu Gura, gekommen. Unter den Anwesenden befanden sich ferner Hans Hoegh, Generalsekretär der Liga, Dr. Kiril Ignatov, Präsident des Bulgarischen Roten Kreuzes, und der Vizepräsident des Staatsrats der Volksrepublik Bulgarien.

Die Festspiele in Varna, die 1965 zum erstenmal veranstaltet wurden, werden seither alle zwei Jahre vom Bulgarischen Roten Kreuz organisiert und sing inzwischen zu einer äusserst beliebten internationalen Veranstaltung geworden. Dieses Jahr, in dem die Festspiele zum zehnten Mal stattfinden, wurden nach einer ersten Auswahl 190 Filme aus 52 Ländern zur Ausscheidung vorgeführt.

Alle in Varna gezeigten Filme müssen einer der folgenden vier Kategorien angehören: A) Rotkreuzfilme, die von den Internationalen Institutionen oder den Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz oder vom Roten Halbmond produziert werden, um die eigenen Mitglieder aufzuklären und heranzubilden, um die Öffentlichkeit zu informieren oder Werbung und Förderung zu betreiben; B) Kurzfilme oder Filme mittlerer Länge über Gesundheit, Verhütung oder Bekämpfung der Umweltverschmutzung und wissenschaftliche und didaktische Filme; C) abendfüllende Filme über aktuelle Themen aus dem humanitären Bereich oder des Gesundheitswesens; D) Fernsehprogramme.

Unter den Rotkreuzfilmen (Kategorie A) wurde dieses Jahr der grosse Preis « Goldene Karavelle » dem bulgarischen Film « Ein Mann wie alle anderen » zugesprochen, der die Geschichte eines Mannes erzählt, dem es nach beidseitiger Armlähmung gelingt, sein Leben aussschliesslich unter Verwendung der Füsse neu zu gestalten. Der Grosse Preis der Liga ging an das Dänische Rote Kreuz, das den Film « Die Gesundheit, ein Geschenk » über das Rote Kreuz von Malawi zeigte, zu dessen Entwicklung die dänische Rotkreuzgesellschaft beiträgt. In

diesem Film wird die Solidarität der Nationalen Gesellschaften bei ihren Entwicklungsbemühungen beschrieben. In der Kategorie der Rotkreuzfilme sei noch der sowjetische Streifen « Achtung, Strasse » erwähnt, der mit der Goldmedaille für didaktische Filme ausgezeichnet wurde, und der amerikanische Film « Ready for the worst » (Auf das Schlimmste gefasst sein), an den die Goldmedaille für Filme zur Information und Förderung ging.

Zur Eröffnung der Festspiele sahen meherere Tausend Personen als Weltpremiere die Gemeinschaftsproduktion von IKRK, Liga, Bulgarischem und Ungarischem Roten Kreuz «Au cœur d'un symbole» («Was steckt in einem Symbol?») des ungarischen Produzenten Georges Karpati. Dieser Film wurde sehr gut aufgenommen. Einem Beschluss der Präsidenten der Liga und des IKRK zufolge kam dieser Film nicht in die Endausscheidung. Er ist in den Amtssprachen des Internationalen Roten Kreuzes bei der Liga oder beim IKRK erhältlich.

Die zehnten internationalen Festspiele von Varna waren wie stets ein grosser Erfolg. Die *Revue internationale* beglückwünscht das Bulgarische Rote Kreuz zu dieser zehnten Veranstaltung und übermittelt ihm seine besten Wünsche für die Zukunft.

NOVEMBER-DEZEMBER 1983

BAND XXXIV, Nr. 6

ISSN 0250-5681

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	-	110
Rotkreuztagungen in Genf	10)2
Tagungen der Liga	10)3
Sitzung des Delegiertenrats	10)5
Sicherheitsempfehlungen für Rotkreuzpersonal im Feldeins	satz 10	7
Mission des IKRK Präsidenten in Spanien	1	13
Präsident von Libanon besucht IKRK	1	13
Die Volksrepublik China tritt den Zusatzprotokollen bei	1	14
Namibia tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	1	14
Gründung des Paul-Reuter-Fonds	1	15
Bibliographie:		
New Rules for Victims of Armed Conflicts	19	21
Inhalteverzeichnie des Jahres 1983	11	99

IN ERNATIONA ES KO ITEE VO ROTEN KREUZ-GEN

Rotkreuztagungen in Genf

Im vergangenen Oktober fanden in Genf folgende wichtige Rotkreuztagungen statt: XII. Tagung des Exekutivrats der Liga am 7. Oktober; vom 8. bis 12. Oktober die III. Tagung der Generalversammlung der Liga und schliesslich, am 13. und 14. Oktober 1983, die Versammlung des Delegiertenrates.

Es sei in Kürze daran erinnert, dass die Generalversammlung der Liga, das oberste Entscheidungsorgan dieser Institution, aus den Delegationen der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, Mitglieder der Liga, besteht und alle zwei Jahre zusammentritt. Der Exekutivrat, das Ausführungsorgan der Versammlung, besteht aus dem Präsidenten und den neun Vizepräsidenten der Liga sowie aus den Vertretern von sechzehn Nationalen Gesellschaften, die Mitglieder der Versammlung sind. Er tritt alle sechs Monate zusammen.

Vorsitzender der Tagungen der Generalversammlung und des Exekutivrates der Liga war Enrique de la Mata Gorostizaga, Präsident der Liga.

Der Delegiertenrat ist eine Versammlung des Internationalen Roten Kreuzes, an dem Vertreter der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, des IKRK und der Liga teilnehmen. Er tritt alle zwei Jahre zusammen. Es sei daran erinnert, dass an der Internationalen Rotkreuzkonferenz ausser den Vertretern der erwähnten Institutionen des Roten Kreuzes auch die Delegierten der Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen teilnehmen. Sie versammeln sich grundsätzlich alle vier Jahre.

Traditionsgemäss kam der Vorsitz des Delegiertenrates Alexandre Hay, dem Präsidenten des IKRK, zu.

102

Tagungen der Liga

Die XII. Tagung des Exekutivrats fand am 7. Oktober, einem Tag vor der Eröffnung der III. Session der Generalversammlung, statt. Der Exekutivrat beschränkte sich im wesentlichen darauf, Empfehlungen an die Versammlung — die höchste Instanz der Liga — auszuarbeiten, aufgrund deren diese ihre Entscheidungen treffen würde, u.a. bezüglich der Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommission für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

III. Session der Generalversammlung

Zur Generalversammlung (8. bis 12. Oktober) kamen rund 400 Delegierte von ungefähr 130 Nationalen Gesellschaften zusammen. Ferner waren Vertreter von im Aufbau befindlichen Gesellschaften anwesend.

In seiner Eröffnungsrede erklärte der Präsident der Liga, Enrique de la Mata Gorostizaga, dass « das Rote Kreuz ein Instrument des Friedens sein muss » und dass das Rote Kreuz in dieser Rolle unbeirrt an den Grundsätzen der Neutralität und der Unparteilichkeit festhalten müsse. Er machte sich damit die heute laut werdenden Stimmen zu eigen, die auf eine aktivere Beteiligung des Roten Kreuzes an Friedensbemühungen drängen.

Im Laufe der ersten Plenarsitzung wurden drei neue, zuvor vom IKRK anerkannte Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in die Liga aufgenommen. Es sind dies die Gesellschaften der Arabischen Republik Jemen, Ruandas und Simbabwes. Bis heute sind 131 Nationale Gesellschaften Mitglieder der Liga. Vier Kommissionen wurden jeweils mit einem der folgenden Themenkreise betraut:

- Katastrophenhilfe,
- Entwicklung,
- Gesundheit und Gemeinschaftsdienste,
- Jugend.

Nach Abschluss ihrer Arbeiten legten die Kommissionen der Generalversammlung Berichte und Empfehlungen vor, die dann von dieser in der Plenarsitzung gutgeheissen wurden.

Unter weiteren wichtigen Entscheidungen der Versammlung sind zu nennen:

- die Abänderung des Namens des Verbands, der jetzt «Liga der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond» heisst (dem bisherigen Titel wurden die Worte « und vom Roten Halbmond » zugefügt);
- die Bewilligung der bereits in Angriff genommenen Umstrukturierung des Sekretariats der Liga;
- die Bewilligung des Budgets von 15,1 Millionen Schweizer Franken für 1984 und von 15,7 Millionen Schweizer Franken für 1985;
- die Inangriffnahme einer Studie über die Hilfe für Nationale Gesellschaften, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden;
- die Annahme einer neuen Aktion, durch die die Nationalen Gesellschaften und ihr Dachverband, die Liga, ihren Kampf gegen den Hunger verstärken wollen, der immer häufiger die ärmsten Länder der Welt heimsucht.

Abschliessend erliess die Versammlung einen Aufruf zugunsten eines Weltprogramms zum Kampf gegen die Kindersterblichkeit durch Diarrhöe. Der Generalsekretär H. Høegh ersuchte dringend um die Schaffung eines Weltaktionsprogramms zur Bekämpfung dieser Geisel und unterstrich die Bedeutung von Erziehungsprogrammen. Durch Zuruf nahm die Versammlung ein Aktionsprogramm an, das sowohl auf Vorbeugung als auch auf Heilung dieser Krankheit abzielt. Mehrere Nationale Gesellschaften — Niederlande, Norwegen und Schweden — haben ihre finanzielle Unterstützung für dieses Programm zugesagt, das in Zusammenarbeit mit UNICEF und der Weltgesundheitsorganisation verwirklicht werden wird.

Schliesslich wurde M.T. Mengistu vom Erziehungsfunk des Äthiopischen Roten Kreuzes mit dem Preis « Radio Croix-Rouge » für die Förderung der primären Gesundheitsversorgung in Afrika auf der ersten Plenarsitzung der Versammlung ausgezeichnet.

Sitzung des Delegiertenrats

Die Sitzung des Delegiertenrats wurde mit zwei Ansprachen eröffnet. Als erster richtete Dr. Ahmed Abu Gura, Präsident der Ständigen Kommission, das Wort an die Versammlung und betonte die Notwendigkeit, die Jugend zur Arbeit des Roten Kreuzes eng heranzuziehen, um auf diese Weise die Aktionsmöglichkeiten der Bewegung zu vergrössern. Die zweite Ansprache hielt IKRK Präsident A. Hay, der an die Zusatzprotokolle von 1977 erinnerte und hervorhob, dass eine grosse Zahl von Staaten das Ratifizierungsverfahren beschleunigen müssten.

Auf der Tagesordnung des Delegiertenrats standen zwei überaus wichtige Themen, die zu langen Erörterungen Anlass gaben, nämlich « das Rote Kreuz und der Frieden » und das Rote Kreuz und die Menschenrechte ». Harald Huber, Präsident der Kommission « Rotes Kreuz und Frieden », gab einen Überblick über die seit 1981 von der Kommission geleistete Arbeit und unterbreitete dem Delegiertenrat Vorschläge für eine neue Rotkreuzkonferenz über den Frieden.

Der Delegiertenrat beschloss, im September 1984 in einer ausserordentlichen Sitzung zur « Zweiten Weltkonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über den Frieden » auf Einladung der Nationalen Gesellschaften von Finnland und Schweden zusammenzutreten. Auf dieser Konferenz sollen die Richtlinien für den Beitrag des Roten Kreuzes zu einem wahrhaften Frieden erarbeitet worden. Der Delegiertenrat verabschiedete in seiner Entschliessung Nr. 1, die zwei Anlagen enthält, die Geschäftsordnung und die Tagesordnung der Konferenz.

Im Zusammenhang mit diesem Beschluss nahm der Delegiertenrat die Entschliessung Nr. 1 über das « Rote Kreuz und die Abrüstung » an, in der die Rolle des Roten Kreuzes dargelegt wird. Danach hat es die Aufgabe, ein für den Abbau der weltweiten Spannungen geeignetes Klima zu schaffen und zu diesem Zweck Mittel und Wege für menschliche Solidaritätsaktionen aufzuzeigen.

In der Entschliessung Nr. 2 wird der « Beitrag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zur Erhaltung und Festigung eines wahr-

haften Friedens » behandelt, während die 3. Entschliessung einen Appell zur « Durchführung des im Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Friedensfaktor der Jugend gewidmeten Kapitels » darstellt.

Das zweite grosse Thema, mit dem sich der Delegiertenrat befasste, lautet « Das Rote Kreuz und die Menschenrechte ». Nach einer interessanten Aussprache verabschiedete der Rat die Entschliessung Nr. 4, in der die Nationalen Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut aufgefordert werden, Forschung und Dokumentation über die Rotkreuzaktivitäten, die zur Förderung der Menschenrechte geeignet sind, voranzutreiben.

Anschliessend nahm der Delegiertenrat einen Bericht über das Rote Kreuz und das Fernmeldewesen entgegen und verabschiedete die Entschliessung Nr. 5, in der die Nationalen Gesellschaften gebeten werden, zu prüfen — falls dies bisher noch nicht geschehen ist — ob auf ihrem Landesgebiet ein Rotkreuz-Radionetz für Notfälle eingerichtet werden kann.

Danach wurden dem Delegiertenrat weitere Berichte vorgelegt. A. Modoux, der Leiter des Informationsdepartements des IKRK, referierte über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes zwischen Dezember 1981 und August 1983; der Bericht über die Tätigkeit des Roten Kreuzes zugunsten von Flüchtlingen wurde von H. Høegh, Generalsekretär der Liga, und J.-P. Hocké, Direktor für operationelle Angelegenheiten des IKRK, vorgetragen, und J. Meurant, Direktor des Henry-Dunant-Instituts, berichtete über die Tätigkeit des Instituts von 1981 bis 1983.

Am Ende der Arbeiten beschloss der Delegiertenrat (Entschliessung Nr. 2), dass er seine nächste ordentliche Sitzung im Oktober 1985 in Genf abhalten werde.

Der Text der Entschliessungen und Beschlüsse des Delegiertenrats sowie der Bericht von A. Modoux über die Verbreitung des humanitären Rechts ist in den vollständigen Ausgaben der Revue internationale enthalten.

SICHERHEITSEMPFEHLUNGEN FÜR ROTKREUZPERSONAL IM FELDEINSATZ

Das im folgenden wiedergegebene, vom IKRK verfasste Dokument wurde beim « Seminar zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle », das in Maseru, Lesotho, vom 16. bis 21. Mai 1983 stattfand, vorgetragen und erörtert. Die Internationale Revue möchte hiermit sämtliche Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond mit seinem Inhalt vertraut machen.

I. PRÄAMBEL

Die heutige Kriegsführung, in ihren Methoden und Mitteln in vielen Fällen wahllos geworden (z. B. Flächenbombardierungen, Minen, Spreng-Attrappen), erhöht die Gefahren, denen das Hilfspersonal bei der Durchführung seiner Missionen ausgesetzt ist. Die folgenden Empfehlungen, die im wesentlichen den internen Sicherheitsanweisungen des IKRK entsprechen, sollen das Personal der Nationalen Gesellschaften auf einige praktische Sicherheitsvorkehrungen hinweisen, die zu einer Risikominderung bei der Hilfstätigkeit im Feld im Konfliktfalle beitragen können. Die Liste ist nicht vollständig und kann sich natürlich von Fall zu Fall ändern.

II. PERSÖNLICHE FAKTOREN

Es steht fest, dass neben praktischen Vorkehrungen die Sicherheit des Hilfspersonals auch davon abhängt, welche Haltung es in gefahrenträchtigen Situationen einnimmt.

Diese Haltung wird in erster Linie durch die Persönlichkeit des einzelnen bestimmt, doch kann sie auch auf eine durch die Umstände geschwächte Widerstandskraft bedingt sein.

1. Persönlichkeit

Persönliche Reife, Selbstbeherrschung, die Fähigkeit, eine Situation in der Hitze des Gefechts klar zu beurteilen und Gefahren zu erkennen, sowie Entschlossenheit — dies sind einige der Eigenschaften, die ein Mitarbeiter des Hilfsdienstes mitbringen muss.

Bei der Anwerbung ist eine gründliche Prüfung auf solche Eigenschaften nicht immer möglich. Der Bewerber muss sich in dieser Hinsicht selbst in aller Offenheit auf Herz und Nieren prüfen.

Aufgeben ist keine Schande, im Gegenteil, jene Personen, die aufgaben, weil sie nicht — oder noch nicht — das nötige Rüstzeug hatten, haben stets Anerkennung gefunden. Aufgrund mangelnder Erfahrung weiss der einzelne jedoch nicht immer, wie er sich einer Gefahr gegenüber verhalten wird. Es kann vorkommen, dass man inmitten einer Mission feststellt, dass man für diese Arbeit überhaupt nicht geschaffen ist. Auch hier besteht wahrer Mut, zu wissen, wann man aufgeben muss.

2. Nachlassen der Ausdauer

Verschiedene Faktoren können die stärkste Persönlichkeit ins Wanken bringen. Man denke nur an Stress, Ermüdung — das Syndrom der «Kriegsmüdigkeit» (Apathie, Gleichgültigkeit gegenüber Gefahren, mechanisches Verhalten) ist bekannt — übermässiger Konsum von Alkohol und Medikamenten, gespannte Beziehungen innerhalb des Teams, ein Gefühl der Machtlosigkeit angesichts der ungeheuer grossen Aufgabe. Das Hilfspersonal sollte sich dieser Dinge stets bewusst sein. Auf längere Sicht ist es wichtig, sich körperlich in guter Verfassung zu erhalten, manchmal sogar auf Kosten von Aufgaben, die dringlich zu sein scheinen. Natürlich gibt es Zeiten, wo mehr Arbeit bewältigt werden muss als sonst, und dem ist Rechnung zu tragen. Doch sollte man unbedingt versuchen, etwas Zeit zur Entspannung zu finden, um seine «Batterien wieder aufladen zu können».

3. Furcht

Absehen von dem, was oben gesagt wurde, ist Furcht, die natürliche Reaktion auf Gefahr, ein ganz normales Gefühl und man soll es in einem selbst wie auch in anderen akzeptieren. Es kann sogar eine positive, regulierende Rolle spielen und als Schutzmechanismus dienen (Gefahrensignal). Vermieden werden sollte allerdings masslose Furcht, die entweder zu panischem oder tollkühnem Handeln führt.

— Panik ist das Ergebnis grenzenloser Furcht: sie kann ansteckend wirken und zu Unfällen führen. Es ist daher erforderlich, unter allen Umständen wenigstens den Anschein der Ruhe und des Vertrauens zu wahren, da so die Spannung gelöst wird und oft selbst die gefährlichsten Situationen bewältigt werden können.

— Die Mehreit der Unfälle sind jedoch auf das Fehlen von Furcht, auf Leichtsinn, zurückzuführen. Der Helfer sollte daher in jeder Lage versuchen, seine Impulse zu beherrschen; er sollte nicht blindlings den neben ihm fallenden Opfern zu Hilfe eilen, sondern die Lage ruhig einschätzen: selbst verwundert zu werden, ist sicher nicht die beste Art und Weise für einen Helfer, einem Verwundeten beizustehen.

4. Andere Faktoren

Der Helfer sollte auch auf der Hut sein vor Gefühlen wie Fatalismus, Todesahnung oder dem Gefühl der Euphorie oder der Unverwundbarkeit. In solchen Fällen ist es wichtig, dass er seine Empfindungen ausdrückt, dass er sich seinen Vorgesetzten oder Kollegen mitteilt; er braucht sich dessen nicht zu schämen. Daher sollte in allen Hilfsteams eine freie und offene Aussprache stets die Regel sein.

III. INFORMATION

Der Grundpfeiler des Selbstschutzes ist die Information. Alles hängt von deren Qualität ab (Fülle und Zuverlässigkeit). Daher ist es unerlässlich, dass Informationen auf jeder Ebene schnell und vollständig erfasst, zusammengestellt und an alle Betroffenen weitergegeben werden. Die Sicherheit betreffende Entscheidungen können nur aufgrund einer genauen Kenntnis der Ereignisse gefällt werden. Der Helfer wird sich daher stets bemühen, seine Vorgesetzten und Kollegen über die Situation und die in seinem Aktionsgebiet zu erwartenden Entwicklungen voll und ganz auf dem laufenden zu halten. Der Hauptsitz wird dem Helfer über dessen Teamleiter allgemeine Informationen über die für die Sicherheit wichtigen Punkte zukommen lassen. Ausserdem sollten alle betroffenen Behörden vollständig darüber unterrichtet werden, wann, wo und wie die Hilfsaktion durchgeführt wird. Darüber hinaus sollten die Grundsätze des Roten Kreuzes sowie die humanitären Prinzipien im allgemeinen zu jeder Zeit und auf allen Ebenen verbreitet werden.

IV. AKTIONSGRUNDSÄTZE

1. Es darf keine Aktion innerhalb eines Gebietes gegen den Willen der zuständigen Behörden durchgeführt werden.

- 2. Es darf keine Aktion unternommen werden, bevor alle Vorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer getroffen worden sind.
- 3. Prinzipiell werden das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond weder militärisches Geleit verlangen noch akzeptieren.
- 4. Grundsätzlich sollten alle im Felde eingesetzten Fahrzeuge des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes sichtbar mit dem entsprechenden Schutzzeichen versehen werden. An Bord solcher Fahrzeuge dürfen sich keine bewaffneten Personen, weder Militärs noch Zivilpersonen befinden.
- Auf keinen Fall darf das Personal des Roten Kreuzes/Roten Halbmondes bewaffnet sein.

6. Ubertragung einer gefährlichen Mission an andere

- die Gefahr, der man eine andere Person aussetzt, darf nicht grösser sein, als diejenige, die man für sich selbst als zumutbar betrachtet,
- derjenige, der ein Risiko eingeht, darf dies nur in voller Kenntnis der Tatsachen tun,
- niemand darf unter Druck gesetzt werden, eine gefährliche Mission durchzuführen.

V. ALLGEMEINE WEISUNGEN

1. Tragen des Schutzzeichens

Im allgemeinen wird der Helfer im Einsatz mittels eines Schutzzeichens kenntlich gemacht.

Den Umständen entsprechend kann das Kennzeichen ein Abzeichen, eine Armbinde, eine Weste mit beidseitiger Kennzeichnung, ein Helm mit Kennzeichen vorn und hinten, eine Flagge oder eine Kombination dieser Formen sein.

2. Ausweise

Der Helfer sollte sich stets als Mitglied einer Nationalen Gesellschaft ausweisen können. Zusätzlich sollte er ein Laissez-passer und andere von den Behörden ausgestellte bzw. verlangte Papiere bei sich tragen.

110

3. Missionen im Feld

Vor einer schwierigen Mission sollte die Reiseroute festgestellt und schriftlich bei der Ausgangsbasis hinterlassen werden. Im Falle wiederholter Missionen stellt ein regelmässiger Zeitplan einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor dar.

Während der Mission sollte die festgelegte Route stets eingehalten werden.

Am Ende jeder Mission sollte der Basis die tatsächliche Rückkehr gemeldet werden.

4. Fotografische Ausrüstung, Aufnahmegeräte

Die Verwendung solcher Geräte wird nicht empfohlen, da dadurch die Sicherheit des Helfers, des gesamten Teams oder sogar die ganze Hilfsoperation gefährdet werden können.

5. Tätigkeit bei Nacht

Nachts sollten im Felde keine Hilfsaktionen durchgeführt werden, sofern nicht ein besonderer Beschluss der Verantwortlichen vorliegt.

6. Evakuierungsplan

Ein Evakuierungsplan für einzelne (bei Unfall oder Krankheit) sowie für das gesamte Team (im Falle von militärischen Aktionen) sollte aufgestellt und dem gesamten Personal eines jeden Teams bekanntgegeben werden, bei dem seine Notevakuierung erforderlich werden könnte.

7. Weitere Sicherheitsmassnahmen Kennzeichnung von Fahrzeugen

Wie bereits oben (unter 4.4) erwähnt, sollten prinzipiell alle Fahrzeuge des Roten Kreuzes/Roten Halbmondes im Felde mit dem entsprechenden Schutzzeichen sichtbar gekennzeichnet werden.

Bei der Kennzeichnung der Fahrzeuge darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der wichtigste Faktor die Sichtbarkeit ist. Das Schutzzeichen des Roten Kreuzes/Roten Halbmondes auf weissem Grund muss so gross wie möglich sein, von allen Seiten (besonders von hinten; aber auch von oben) klar erkennbar sein und, falls notwendig, beleuchtet werden.

Zusätzliche Empfehlungen für Fahrzeuge

Für jegliche Tätigkeit in Gefahrenzonen sind mindestens zwei Fahrzeuge erforderlich.

Die Anzahl der Personen, die an einer Hilfskolonne in einer Gefahrenzone teilnehmen, soll in der Regel auf ein absolutes Mindestmass beschränkt werden.

Die Fahrzeuge sind während einer Feldmission stets in Abfahrtsrichtung zu parken.

Sind die Fahrzeuge mit Funkgeräten ausgerüstet, ist bei jeder Abfahrt und Ankunft eine Kontrollverbindung herzustellen. Weitere Kontrollverbindungen sind unterwegs herzustellen, wann immer dies möglich ist.

Empfehlungen auf Minengefahr hin

Die Erfahrung hat klar gezeigt, dass passive Schutzmassnahmen für Fahrzeuge (Panzerung) nicht angezeigt sind. Helfer sollten daher nicht auf Missionen in Gebiete entsandt werden, wo Minen vermutet werden.

VI. EMPFEHLUNGEN IN BEZUG AUF DIE SITUATION VOR ORT

Für alle Helfer ist wichtig, dass sie mit der allgemeinen Lage eines Landes gut vertraut sind, so dass das geltende Recht, seien es geschriebene oder ungeschriebene Gesetze, eingehalten wird. Dabei sind folgende Dinge besonders zu beachten:

1. Ausgehverbot

Dies sollte streng eingehalten und den Weisungen der Militär- oder Zivilbehörden Folge geleistet werden.

2. Kontrollstellen und Schranken

Das Fahrzeug ist an diesen Stellen anzuhalten.

Es sollten niemals Einwände gegen eine Uberprüfung der Ausweispapiere oder gegen eine Inspektion des Fahrzeuges oder des Gepäcks einschliesslich der Aktentasche erhoben werden.

3. Feuereinstellung und Waffenstillstand

Geltende Befehle und Zeitpläne sollten genauestens eingehalten werden.

112

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Mission des IKRK Präsidenten in Spanien

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, stattete vom 24. bis 26. Oktober einen Besuch in Spanien ab. Serge Nessi, Chef der Finanzierungsabteilung, und Thierry Germond, Regionaldelegierter für Europa, begleiteten ihn auf dieser Mission.

Der Präsident des IKRK wurde von König Juan Carlos in Audienz empfangen. Ferner traf er mit dem Minister und dem Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Justizminister zusammen. Im Verlauf der Gespräche legte die Delegation des IKRK die wichtigsten Tätigkeiten der Institution in aller Welt dar und unterstrich den damit verbundenen steigenden Finanzbedarf.

Der Präsident des Spanischen Roten Kreuzes, Enrique de la Mata Gorostizaga, der ebenfalls Präsident der Liga der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond ist, empfing Alexandre Hay und begleitete ihn bei den meisten Besuchen, vornehmlich zur Audienz bei König Juan Carlos. Auf Einladung der Nationalen Gesellschaft nahmen die Vertreter des IKRK an einer Arbeitssitzung der Verantwortlichen dieser Rotkreuzgesellschaft teil, deren Dynamik und Organisation einen nachhaltigen Eindruck bei den Gästen hinterliess.

Präsident von Libanon besucht IKRK

Der Präsident der libanesischen Republik, Amin Gemayel, besuchte am 4. November das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. In seiner Begleitung befand sich der libanesische Botschafter bei den Vereinten Nationen in Genf, Ibrahim Karma.

Präsident Gemayel wurde vom IKRK Präsident, Alexandre Hay, sowie Mitgliedern der Direktion empfangen. In der Begrüssungsansprache gab der Präsident des IKRK dem Wunsch Ausdruck, dass der Libanon bald den Frieden finden möge. In seiner Antwort dankte Präsident Gemayel für die Hilfe, die das IKRK dem Libanon leistet und wünschte sich, dass sein Land in Zukunft nicht von der internationalen Hilfe abhänge, sondern in der Lage sei, selber dazu beizutragen. Mit einem Privatgespräch schloss der Besuch ab.

Die Volksrepublik China tritt den Zusatzprotokollen bei

Die Volksrepublik China hinterlegte am 14. September 1983 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II). Diese Protokolle waren am 8. Juni 1977 in Genf angenommen worden.

Die Beitrittsurkunde enthält folgenden Vorbehalt zu Artikel 88, Absatz 2 des I. Zusatzprotokolls: «Gegenwärtig bestehen in China keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich eines Auslieferungsverfahrens; Auslieferungsfragen unterliegen deshalb einer fallweisen Behandlung. Aus diesem Grund akzeptiert China die in Absatz 2 des Artikels 88, Protokoll I niedergelegten Beschränkungen nicht.»

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Volksrepublik China am 14. März 1984 in Kraft, d.h. sechs Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Die Volksrepublik China ist somit die 33. Vertragspartei des I. und die 27. des II. Zusatzprotokolls. Unter den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen tritt sie als erster Staat den Zusatzprotokollen bei.

Namibia tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei

Der Rat der Vereinten Nationen für Namibia hinterlegte am 18. Oktober 1983 bei der Schweizer Regierung eine Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977.

Gemäss den Bestimmungen der Abkommen und Protokolle treten diese Verträge für Namibia am 18. April 1984 in Kraft.

Namibia ist somit der 155. Mitgliedsstaat der Genfer Abkommen, die 34. Vertragspartei von Protokoll I und die 28. von Protokoll II.

Gründung des Paul-Reuter-Fonds

Professor Paul Reuter, Professor h.c. der Universität Paris, Mitglied des Instituts für Völkerrecht und Präsident der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, übergab dem IKRK einen Betrag von 200.000 Schweizer Franken.

Dem Wunsch des Stifters entsprechend rief das IKRK mit diesem Betrag einen Fonds ins Leben, um mit dessen Einnahmen ein Werk oder ein Unternehmen auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sowie dessen Verbreitung zu fördern. Gegebenfalls kann der Fonds durch weitere Beiträge erhöht werden

Gleichzeitig wurde ein Paul-Reuter-Preis geschaffen, der ein Werk auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts auszeichnen soll. Der Preis selbst beträgt 2.000 Schweizer Franken: ausserdem kann nötigenfalls für die Veröffentlichung des ausgezeichneten Werks eine Unterstützung des Fonds beansprucht werden.

Jean Pictet, Mitglied und ehemaliger Vizepräsident des IKRK, übernahm den Vorsitz der vom IKRK für die Verwaltung des Fonds und die Verwendung seiner Einnahmen geschaffenen Kommission.

Die Revue internationale freut sich, diese Nachricht den Nationalen Gesellschaften zu übermitteln und bittet sie, alle betreffenden Personen auf das Bestehen von Fonds und Preis hinzuweisen. Die Statuten derselben werden im folgenden wiedergegeben.

Statuten des Paul-Reuter-Fonds

ABSCHNITT I

Bildung, Zweckbestimmung und Besitz des Fonds

Artik el 1

Es wird ein Paul-Reuter-Fonds gebildet (nachstehend « der Fonds » genannt). Das Anfangskapital des Fonds besteht aus einer Schenkung

von Professor Paul Reuter in Höhe von zweihunderttausend Schweizer Franken an das IKRK. Dieses Kapital kann durch Spenden oder Vermächtnisse aufgestockt werden.

Artikel 2

Das IKRK, alleiniger Eigentümer des Fonds, verwaltet diesen mittels eines eigenen Kontos.

Artikel 3

Das IKRK verteilt die Einkünfte des Fonds, den es gemäss den nachstehenden Vorschriften verwaltet.

Artikel 4

Sollten die Einkünfte des Fonds es nicht mehr erlauben, die gesetzten Ziele zu erreichen, kann die Vollversammlung des IKRK auf Vorschlag der Kommission des Fonds die Liquidierung desselben beschliessen. In diesem Fall weist sie das Kapital Projekten zu, die mit den Zweckbestimmungen des Fonds im Einklang stehen.

Artikel 5

Unter Vorbehalt von Artikel 4 kann das IKRK den Fonds weder abtreten noch seiner Zweckbestimmung entfremden. Es verfügt nur über seine Einkünfte.

ABSCHNITT II

Zweckbestimmung des Fonds

Artikel 6

Nach dem Willen des Stifters soll der Fonds die Kenntnis und Verbreitung des humanitären Völkerrechts fördern und unterstützen.

Die Zuwendung der Einkünfte des Fonds kann:

- ein Werk auszeichnen:
- zur Verwirklichung eines Projekts beitragen;
- eine Veröffentlichung ermöglichen;
- eine Tätigkeit oder besondere Anstrengung belohnen.

In allen Fällen muss die Verbreitung des humanitären Völkerrechts im Mittelpunkt stehen.

Ein Paul-Reuter-Preis, der ein Werk auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts auszeichnet, wird vorhaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Kommission gemäss den Statuten des Fonds alle zwei Jahre verliehen.

116

Artikel 7

Die Kommission des Fonds verfügt jährlich über die Einkünfte des Fonds.

Die Kommission kann beschliessen, den Gesamtbetrag der Einkünfte des Fonds oder einen Teil derselben bis zum nächsten Jahr zurückzustellen, wo sie zu den Einkünften des laufenden Jahres hinzugeschlagen werden.

Die Verteilung der Einkünfte des Fonds darf nicht länger als drei aufeinanderfolgende Jahre zurückgestellt werden.

ABSCHNITT III

Organisation und Verwaltung des Fonds

Artikel 8

Der Fonds wird unabhängig von einer Kommission verwaltet, die sich aus einem vom Komitee ernannten Mitglied des IKRK, das den Vorsitz führt, und zwei von der Direktion bestellten Mitgliedern der Verwaltung zusammensetzt.

Daneben werden stellvertretende Mitglieder ernannt.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter werden für eine Periode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Verleihung des Paul-Reuter-Preises wird die Kommission um zwei von ihr ernannte Persönlichkeiten erweitert, die nicht aus dem Kreis des IKRK kommen. Zusammen mit der Kommission bilden sie die Jury des Paul-Reuter-Preises.

Artikel 9

Das Sekretariat der Kommission wird von der Rechtsabteilung sichergestellt. Es befasst sich mit der Führung der laufenden Geschäfte des Fonds und den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Ein Mitglied des Sekretariats nimmt an den Arbeiten der Kommission mit beratender Stimme teil.

Artikel 10

Die Entscheidungen der Kommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. In Sachen des Paul-Reuter-Preises entscheidet die Mehrheit der Jurymitglieder.

Artikel 11

Die Rechnungsprüfung des Fonds erfolgt nach den gleichen Methoden wie die Rechnungsprüfung des IKRK und wird im Tätigkeitsbericht des IKRK veröffentlicht.

Artikel 12

Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung ihres Präsidenten zusammen. Dieser hat das Recht, sie so oft einzuberufen, wie er dies für nötig erachtet.

Artikel 13

Die Beschlüsse über die Zuweisung des Fonds und gegebenenfalls der Name des Paul-Reuter-Preisträgers werden jedes Jahr am 12. Februar zu Ehren des Geburtstags seines Stifters vom Präsidenten des IKRK bekanntgegeben.

ASBCHNITT IV

Vorschriften des Fonds

Artikel 14

Jede Person, Personengruppe, Einrichtung und Organisation, die im Sinne der Zweckbestimmung des Fonds tätig ist, kann eine Unterstützung aus dem Fonds beantragen.

Der Antrag auf Unterstützung ist an den Präsidenten der Kommission des Fonds zu richten, und zwar jeweils bis zum 15. November des Jahres, das der Einkommensverteilung des Fonds vorausgeht.

Der Antrag muss ausser den persönlichen Daten des (der) Bewerbers (in, nen) eine kurze Beschreibung der Aktion, der Tätigkeit, des Unternehmens oder Werks enthalten, auf die (das) sich die Bewerbung stützt.

Der Antrag auf Verleihung des Paul-Reuter-Preises muss sich auf ein Werk beziehen und nach den Vorschriften des Fonds vorgelegt werden.

Artikel 15

Der Präsident der Kommission prüft die ihm unterbreiteten Anträge und leitet sie mit einem Gutachten an die Kommission weiter.

Artikel 16

Die Kommission prüft die ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann die Einkünfte des Fonds einem oder mehreren Bewerbern zuerkennen und nach eigenem Ermessen aufteilen.

Artikel 17

Die Beschlüsse der Kommission werden allen Bewerbern mitgeteilt, die für eine Verleihung in Betracht gezogen worden waren.

Die Kommission kann die Zuerkennung der Einkunfte an gewisse Bedingungen knüpfen wenn sie dies für erforderlich hält.

ABSCHNITT V

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Die vorliegenden Statuten sind vom Exekutivrat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in seiner Sitzung vom 6. Januar 1983 angenommen worden.

Artikel 19

Der genannte Exekutivrat ist allein zuständig, um Änderungen, Revisionen oder Zusätze zu den vorliegenden Statuten zu beschliessen.

Artikel 20

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Statuten ergeben, ist der Exekutivrat des IKRK die alleinige und letzte Berufungsinstanz.

Satzung des Paul-Reuter-Preises

In Anwendung der Statuten des Paul-Reuter-Fonds hat die Kommission des Fonds am 21. August 1983 die Satzung des Paul-Reuter-Preises wie folgt festgelegt:

Artikel 1

Gemäss Artikel 6 der Statuten des Paul-Reuter-Fonds wird ein Paul-Reuter-Preis geschaffen. Er wird, abgesehen von Ausnahmen, alle zwei Jahre verliehen.

Artikel 2

Der Preis wird für ein Werk verliehen, das zu einer besseren Kenntnis oder zum besseren Verständnis des humanitären Völkerrechts beitragen will.

Das Werk muss entweder unveröffentlicht oder im Jahr, in dem die Frist für die Einreichung von Bewerbungen abläuft, oder im Vorjahr veröffentlicht worden sein.

Artikel 3

Jeder Verfasser eines Werks, das die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt, kann seine Bewerbung einreichen. Diese ist bis spätestens 15. November des Jahres, das der Preisverleihung vorangeht, an den Präsidenten der Kommission für den Paul-Reuter-Fonds, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, zu richten.

Artikel 4

Der Bewerbung sind beizufügen:

- kurzer Lebenslauf des Kandidaten,
- Liste seiner Veröffentlichungen,
- vollständiger Wortlaut des der Kommission unterbreiteten Werks in dreifacher Ausfertigung.

Artikel 5

Die Texte der Bewerbungsakte sind in Französisch, Englisch oder Spanisch einzureichen.

Artikel 6

Der Name des Preisträgers wird am 12. Februar des Jahres der Preisverleihung vom Präsidenten des IKRK bekanntgegeben.

Der Preisträger erhält eine Verleihungsurkunde und einen Betrag von 2.000 Schweizer Franken.

Das ausgezeichnete Werk trägt folgenden Vermerk:

« Ausgezeichnet durch den Paul-Reuter-Preis (Jahr), verliehen vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ».

Artikel 7

Der Preis wird dem Preisträger vom Präsidenten des IKRK oder von einer von ihm ernannten Persönlichkeit überreicht.

Artikel 8

Der Entscheid der Kommission ist unwiderruflich.

Artikel 9

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur von der Kommission des Paul-Reuter-Fonds vorgenommen werden.

BIBLIOGRAPHIE

NEW RULES FOR VICTIMS OF ARMED CONFLICTS 1

Die Genfer Protokolle vom 8. Juni 1977 verweisen mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit, weitesten Kreisen das humanitäre Völkerrecht und insbesondere die neu in diese Protokolle aufgenommenen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

Gerade in dieser Forderung sahen die Autoren des hier vorgestellten Werkes ihre Aufgabe. Dabei hatten sie den Vorteil, dass sie selbst Mitglied der Delegation ihrer Regierungen waren (Bothe und Partsch für die Bundesrepublik Deutschland, Solf für die Vereinigten Staaten und Eaton für Grossbritannien) und in dieser Eigenschaft an den Arbeiten der Diplomatischen Konferenz von 1974-1977 teilgenommen hatten, die zur Annahme der Protokolle führte.

Angesichts der Schwierigkeiten, die mit der raschen Veröffentlichung eines Kommentars zu den Protokollen verbunden waren, haben die Autoren, wie sie es selbst in ihrem Vorwort vermerken, einen Führer zu den beiden Protokollen geschrieben, der sich im wesentlichen auf die Geschichte und die Entwicklung der Textvorlage stützt, die sie in den vier Jahren der Diplomatischen Konferenz verfolgt haben. So nehmen sie der Reihenfolge nach die Artikel der Protokolle und die in den Texten verwendeten Ausdrücke und erklären Hintergrund und Absicht der einzelnen Vorschläge, berichten über die dazugehörige Diskussion, den Meinungsaustausch der Vertreter der verschiedenen Länder und Gruppen, die den Sitzungen beiwohnten, und zeigen schliesslich auf, was die Konferenz letztlich zur Annahme dieser Termini veranlasst hat. Damit wird die gesamte Darstellung nicht nur interessant, sondern auch äusserst bereichernd.

Eine knappe, klare Zusammenfassung über die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und eine kurze Geschichte der Diplomatischen Konferenz von 1974-77 (Vorbereitung — Verfahren und Entschliessungen) in der allgemeinen Einleitung vervollständigen das Werk. Als Anhang schliesslich noch eine ausgewählte Bibliographie.

Durch die zahlreichen Angaben, die Klarheit und Genauigkeit im Detail ein nützliches Werk für den am humanitären Völkerrecht interessierten Leser.

¹ New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, by Michael Bothe, Karl Joseph Partsch, Waldemar A. Solf, with the collaboration of Martin Eaton. Martinus Nijhoff Publishers, The Hague/Boston/London, 1982. XXII + 744 pages. 145 US Dollars. In englischer Sprache.

INHALTSVERZEICHNIS

1983

Band XXXIV

ARTIKEL

te
2
2
2
2
5
2
2
3
5
7
3
4
4
7
32
38
38
•
39
70

Besuch des ägyptischen Präsidenten beim IKRK	70
Der Premierminister Australiens beim IKRK	71
Zuwendungen des französischen Fonds Maurice de Madre zuguns-	
ten des Rotkreuzpersonals	71
IKRK-Medaille für fünf Opfer eines Hubschrauberunfalls in	
Timor	73
Ernennung in den Exekutivrat	93
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Simbabwe	93
Der Präsident der Republik Tansania beim IKRK	93
Mission des IKRK Präsidenten in Spanien	113
Präsident von Libanon besucht IKRK	113
Gründung des Paul-Reuter-Fonds	115
Oranguing des Faui-Reutei-Fonds	113
Beittrit der Republik Kuba zum Zusatzprotokoll II	15
Beitritt Tansanias zu den Protokollen	39
Simbabwe tritt den Genfer Abkommen bei	40
Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu den Protokollen	40
Beitritt Mexikos zum Protokoll I	40
Moçambique tritt den Genfer Abkommen und dem Zusatzproto-	
koll I bei	59
Die Niederlande ziehen einen Vorbehalt zum IV. Genfer Ab-	
kommen zurück	59
St. Vincent-und-Grenadinen: Beitritt zu den Protokollen	60
Die Volksrepublik China tritt den Zusatzprotokollen bei	114
Namibia tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	114
Namidia tritt den Genier Adkommen und Protokollen dei	114
IN DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Internationales Fachseminar des Zentralen Suchdienstes	15
XIV. Jahreskonferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten	
Kreuz und vom Roten Halbmond	74
Regionalseminar Asien-Ozeanien in Canberra	75
Rotkreuztage in Neuseeland	76
Seminar auf Hawai	77
Symposium in San Francisco	78
29. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	94
Achte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	95
	95 96
62. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds	90 97
Mexico: Welttreffen über den Freiwilligendienst	
Bulgarien: Zehnte Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme	99
	122

BIBLIOGRAPHIE

Bibliographie zum humanitären Völkerrecht (Huynh Thi Huong)	17
Staatssicherheit und Menschenrechte (H. Montealegre Klenner)	18
Prisoners of war in international armed conflicts — Documents on	
prisoners of war (Howard S. Levie)	79
Kurzfassung des humanitären Völkerrechts	80
New Rules for Victims of Armed Conflicts	121
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1983	122

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) -Afghan Red Crescent, Puli Artan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galaa Street, Cairo.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volkrepublik) Croix-Rouge albanaise, 35. Rruga e Barrikadavet, Tirana.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, Alger.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen, 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Cross Society, 34, Bangabandhu Avenue, Dhaka 2.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050, Bruxelles.
- BENIN (Volksrepublik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1. Porto-Novo.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) -Burma Red Cross, 42 Strand Road, Red Cross Building, Rangoon.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avda. Simón Bolivar Nº 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, Independence Avenue, P.O. Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN -- Croix-Rouge brésilienne, Praça Cruz Vermelha, 10-12 Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, Sofia 27.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María Nº 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53 Kanmien Hutung, Peking.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avda. 8, Apartado 1025, San José.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK -Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 801, Dresden (DDR).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300, Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).

 DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Dominikani-
- sches Rotes Kreuz, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la
- Cruz Roja y avenida Colombia 118, Quito.

 ELFENBEINKUSTE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidjan.

 FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 193 Rodwell
- Road, P.O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross, Tehtaankatu 1 A. Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 Paris, Cedex 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross, National Headquarters, Ministries Annex A3, P.O. Box 835, Accra.

- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 135.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3a. Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C.A.
- GUYANA Guvana Red Cross, P.O. Box 351. Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haftienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7a. Calle, 1a. y 2a. Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross, 1 Red Cross Road, New Delhi 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross, Jalan Abdul Muis 66, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK Iraqi Red Crescent, Al-Mansour, Baghdad. IRAN - Croissant-Rouge de l'Iran, Avenue Ostad Nejatollahi, Carrefour Ayatollah Taleghani, Téhéran.
- IRLAND Irish Red Cross, 16 Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Nóatúni 21, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, Rome.
- JAMAICA Jamaica Red Cross Society, 76 Arnold Road, Kingston 5.
- JAPAN Japanese Red Cross, 1-3 Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Arabische Republik) Yemen Red
- Crescent Society, P.O. Box 1471, Sana'a. JORDANIEN - Jordan National Red Crescent
- Society, P.O. Box 10 001, Amman. JUGOSLAWIEN - Croix-Rouge de Yougoslavie,
- Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade. KAMERUN - Croix-Rouge camerounaise, rue
- Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé. KANADA — Canadian Red Cross, 95 Wellesley
- Street East, Toronto, Ontario, MAY 1H6. KENIA - Kenya Red Cross Society, St. John's
- Gate, P.O. Box 40712, Nairobi. KOLUMBIEN - Sociedad Nacional de la Cruz Roja
- Colombiana, Avenida 68, No. 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E. KONGO (Volksrepublik) - Croix-Rouge Congo-
- laise, place de la Paix, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka Nam San-Dong, Seoul.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle 23 N.º 201, esq. N., Vedado, La Habana.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1350, Kuwait.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru.
- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Beyrouth.
- LIBERIA Liberian National Red Cross, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, Monrovia.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA Libysch-Arabischer Roter Halbmond, P.O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, C.P. 404, Luxembourg.

- MADAGASKAR (Demokratische Republik) -Croix-Rouge malgache, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- LAWI Malawi Red Cross, Hall Road, Blantyre (P.O. Box 30080, Chichiri, Blantyre 3). MALAWI -MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan

Ampang, Kuala Lumpur.

- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako. MAURETANIEN -- Croissant-Rouge mauritanien, Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Avenida Ejército Nacional N.º 1032, México 10, D.F.
- MONACO -- Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, Monte-Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.
- NEPAL Nepal Red P.B. 217, Kathmandu. Nepal Red Cross Society, Tahachal,
- NEUSELAND New Zealand Red Cross, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1.
- (P.O. Box 12-140, Wellington North.)
 ARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, NICARAGUA Managua, D.N.
- NIEDERLANDE Netherlands Red Cross, P.O.B. 30427, 2500 GK The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 386, Niamey. NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, Eko Aketa Close, off P.O. Box 764, Lagos. St. Gregory
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, Oslo 2. Mail add.: Postboks 2338, Solli, Oslo 2.
- OBERVOLTA -- Croix-Rouge voltaïque, B.P. 340, Ouagadougou.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, 169, Sarwar Road, Rawalpindi.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apdo. Postal 668, Zona 1, Panamá.
- PAPUA-NEUGUINEA -- Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguya, Brasil 216, Asunción.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias - Surco -Apartado 1534, Lima.
- PHILIPPINEN Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila 2803.
- POLEN Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, Varsovie.
- PORTUGAL Croix-Rouge portugaise, Jardim 9 Abril, 1-5, Lisbonne 3.
- QATAR Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, Doha.
- RUANDA Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- RUMÄNIEN Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 av. Norte y 7 a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross, P.O. Box R.W. 1, 2837 Brentwood Drive, Lusaka.

- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Palais gouvernemental, Saint-Marin.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent, Rivadh.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Fack, S-104 40 Stockholm 14.
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstr. 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6A Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society,
- 15 Penang Lane, Singapore 0923.
 SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, Harare.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 10.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) - Sri Lanka Red Cross Society, 106
- Dharmapala Mawatha, Colombo 7. SÜDAFRIKA — South African Red Cross, 77, de
- Villiers Street, P.O. Box 8726, Johannesburg 2000. SUDAN — Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SWAZILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, Damas.
- TANSANIA Tanzania Red Cross Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital. Bangkok.
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga,
 B.P. 655, Lomé.
 TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box
- 456, Nuku'alofa.
 TRINIDAD UND TOBAGO Trinidad and Tobago Red Cross Society, Wrightson Road West, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHECHOSLOWAKEI Czechoslovak Red Cross, Thunovska 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Yenisehir, Ankara.
- UdSSR Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies, I. Tcheremushkinskii proezd 5, Moscow 117036.
- UGANDA Uganda Red Cross, Nabunya Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN Croix-Rouge hongroise, Arany Janos utca, 31, Budapest V. Ad. post .: 1367 Budapest 5, Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre, 2990, Montevideo.
- U.S.A. American National Red Cross, 17th and D Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH British Red Cross, 9 Grosvenor Crescent, London, SWIX 7EJ.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Trièu, Hanoi.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaire, 41, av de la Justice B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, Bangui.